Geschichtliche Entwickelung

des

Staatsrechts

des

Großherzogthums Baden

und der

verschiedenen darauf bezüglichen

öffentlichen Rechte.

Nach

Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt

von Justizamtmann

Erwin Joh. Jos. Pfister

zu Heidelberg.

Supplement-Band.

Staats-Verträge und sonstige wichtige Urkunden enthaltend.

Mannheim.

Verlag von J. Bensheimer.

1847.

Beilagen.

Beilagen.

I.

Waffenstillstand

Zwischen Sr. Durchlaucht dem Markgrafen von Baden und dem Obergeneral der Rhein- und Moselarmee der fränkischen Republik, geschlossen den 25. Juli 1796.

Der Obergeneral der Rhein- und Moselarmee macht es sich zur Angelegenheit, den friedlichen Absichten Sr. Durchlaucht des Herrn Markgrafen von Baden entgegen zu kommen, und bewilligt Demselben einen Waffenstillstand mit den fränkischen Truppen für das Gebiet der Markgrafschaften Baden-Baden, Baden-Durlach und der Zubehörden, welche an dem rechten Rheinufer liegen, unter folgenden Bedingungen.

Dieser Waffenstillstand dauert bis zum Schluß des Friedenstraktats, welchen der Herr Markgraf an das Direktorium begehrt, oder zehn Tage nach dem Abbruch der Unterhandlungen.

Art. 1.

Der Herr Markgraf zu Baden wird sogleich alle zu den koalirten Armeen gestellte Contingents-Truppen zurückziehen; dieselben werden bewaffnet bleiben, und der Herr Markgraf wird sie zu der innern Polizei des Landes nach Gutfinden verlegen.

Art. 2.

Die Truppen der fränkischen Armee werden, so lange der Krieg dauert, in den Staaten des

des Herrn Markgrafen den ungehinderten Durchzug haben. Diejenigen, welche den Kriegsoperationen zu Folge durch die Markgrafschaft Baden marschiren müssen, sollen darin entweder durch Billets der Magistrate bei den Einwohnern nach Beschaffenheit der Umstände einquartirt oder barrakirt werden, ohne daß die Eigenthümer deßhalb eine Schadloshaltung von der fränkischen Republik fordern können. Der Obergeneral wird dabei, soviel immer möglich ist, verhüten, Truppen durch die Residenzstadt Karlsruhe marschiren oder daselbst einquartiren zu lassen.

Art. 3.

Insbesondere wird der Obergeneral dafür sorgen, daß von den Truppen, welche durch die Markgrafschaft Baden ziehen zu lassen die Kriegsoperationen ihn nöthigen werden, die Personen und das Eigenthum respektirt werden. Er wird ferner Sorge tragen, daß dem Gottesdienst und den Gesetzen der Markgrafschaft Baden, welche dem Civil- und Militair-Gouvernement des Herrn Markgrafen untergeben bleibt, kein Eintrag geschehe. Der Lauf der Briefposten und Postwägen im Innern der Markgrafschaft soll unbehindert seyn, und selbst durch die fränkischen Truppen beschützt werden.

Art. 4.

Insofern Umstände oder Communikations-Schwierigkeiten es nothwendig machten, daß bei einem Marsch oder Aufenthalt der Truppen in der Markgrafschaft denselben ihre Subsistenz von daher verschafft werde, so haben die Beamten und Magistrate sich gegen die diesfallsigen Requisitionen der Generale oder Kriegs-Commissaire an Früch-

ten

ten oder Brod, Heu, Haber, Fleisch, Holz, Fuhrwesen oder Lastpferden nicht zu weigern. Die Lieferungen der Lebensmittel werden von der Republik auf Abschlag der Naturalien- und Geld-Contributions-Summen angenommen werden, welche der Herr Markgraf zu Baden an die fränkische Armee abliefern läßt. Alle andere von Partikularpersonen gekaufte Viktualien werden von den Truppen mit baarem Geld bezahlt. Diejenigen Lieferungen kommen in Abzug, welche von dem Tag der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats an die fränkischen Truppen gemacht worden sind. Der Commissaire Ordonnateur en Chef der Rhein- und Moselarmee wird mit dem dazu abgeordneten Commissaire des Herrn Markgrafen alle nöthigen Einrichtungen treffen, um die genaueste Ordnung bei den Lieferungen des Landes zu beobachten, und zu dem End gewisse Plätze der Verpflegung festsetzen, wie sie erforderlich sind, damit die Obrigkeiten wegen der Abgab der zu liefernden Lebensmittel voraus benachrichtigt werden können.

Art. 5.

Der Herr Markgraf zu Baden wird dem Zahlmeister der Rhein- und Moselarmee die Summe von zwei Millionen fränkischer Livres in baarem Geld zahlen lassen; und zwar davon 500,000 Livres binnen den ersten zehn Tagen nach unterzeichnetem Traktat, 500,000 Livres in den folgenden zehn Tagen, 500,000 Livres in der dritten Dekade und 500,000 Livres in dem darauf folgenden Monat.

Art. 6.

Der Herr Markgraf wird in dem hiernach bestimmten Zeitraum, von dem Tage der Unterschrift an gerechnet, an die fränkische Armee abliefern:

a) 1000 Pferde, worunter 600 Zug- und 400 Reiterpferde, von 8 bis 11 Zoll über ein bestimmtes Maaß hoch und 5 bis 8 Jahre alt, begriffen sind. Diese Pferde werden in drei gleichen Abtheilungen von 10 zu 10 Tagen nach der Unterzeichnung abgeliefert. Die Orte und die Lieferungsweise werden nach der Anweisung des Obergenerals bestimmt.

b) 500 Ochsen, einer fünf Centner schwer, in dem Zeitraum von anderthalb Monaten.

Art. 7.

c) 25,000 Centner Getreide, wovon zwei Drittheile Weizen und ein Drittheil Roggen, in die bestimmt werdenden Magazine.

d) 12,000 Säcke Haber, jeden Sack zu zwölf Sester.

e) 50,000 Centner Heu. Alle diese Naturalien werden drittheilweis in der Zeitfrist von sechs Dekaden insofern geliefert werden, als nicht der Commissaire Ordonnateur en Chef eine längere Frist zugeben wird. Der Herr Markgraf zu Baden wird einen Beauftragten zum Commissaire Ordonnateur en Chef der Rhein- und Moselarmee abschicken, um die Plätze und Epochen der Lieferungen miteinander zu bestimmen, und über den Preis der andern in dieser Anforderung nicht genannten Naturalien sich zu ver-

vereinigen, deren Lieferung den fränkischen Truppen nöthig seyn dürfte.

Art. 8.

f) 25,000 Paar Schuh werden innerhalb eines Monats in die Straßburger Magazine geliefert werden; könnten diese Schuhe in der bestimmten Zeit nicht geliefert werden, so sollen sie mit fünf Livres Geld das Paar bezahlt werden.

Art. 9.

Der Herr Markgraf zu Baden wird alsobald Jemanden an das Vollziehungs-Direktorium der fränkischen Republik nach Paris schicken, um den Separat-Frieden zu unterhandlen.

Geschehen zu Stuttgardt den 7. Thermidor des 4ten Jahrs der fränkischen Republik (den 25. Juli 1796).

Der Bevollmächtigte Sr. Durchlaucht des Markgrafen von Baden:
Freiherr v. Reizenstein,
Landvogt von Lörrach.

Der Obergeneral:
Moreau.

II.

Friedensschluß

Der fränkischen Republik mit Sr. Durchlaucht dem Markgrafen von Baden, vom 22. August 1796.

Die fränkische Republik und Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden, nach ihrem Verlangen die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft, die vor dem jetzigen Krieg zwischen beiden Staaten bestanden, wiederherzustellen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Das Vollziehungs-Direktorium im Namen der fränkischen Republik

Den Bürger Delacroix, Minister der auswärtigen Verhältnisse, und

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden

Den Herrn Baron von Reizenstein, seinen Kammerherrn und Landvogt zu Lörrach;

welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Zwischen der fränkischen Republik und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden wird Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen seyn. Dem zu Folg sollen, von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags an, alle Feindseeligkeiten zwischen beiden Staaten aufhören.

Art. 2.

Art. 2.

Der Markgraf von Baden wiederruft alle von ihm geschehene, öffentliche oder geheime, Anhänglichkeit, Beistimmung und Zutritt zu den gegen die fränkische Republik bewaffneten Coalitionen, zu jedem Trutz- und Schutzbündniß, das Er gegen Sie eingegangen haben möchte. Er wird in Zukunft an keine Macht, welche Feindin der Republik ist, irgend ein Contingent oder Unterstützung an Mannschaft, Pferden, Lebensmitteln, Geld, Kriegsmunition, oder sonst etwas liefern, selbst wenn Er auch als Mitglied des teutschen Reichs dazu aufgefordert würde.

Art. 3.

Die Truppen der fränkischen Republik sollen durch die Lande Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht frei durchziehen, sich darin aufhalten, und alle zu ihren Operationen nöthigen Kriegsposten besetzen können.

Art. 4.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden tritt für sich, seine Nachfolger und Erben ab, und überläßt der fränkischen Republik alle Rechte, die ihm auf die Herrschaften Rodemachern und Herspringen, in dem vormaligen Herzogthum Luxemburg, zustehen mögen; seinen Antheil an die Grafschaft Sponheim, und seine Rechte auf den andern Theil; die Herrschaft Grävenstein; die Aemter Beinheim und Rhod, und überhaupt alle Ländereien, Rechte und Einkünfte, die

die Er auf dem linken Rheinufer besitzt, oder auf die Er Anspruch zu haben vermeint. Er entsagt allen Nachforderungen an die Republik wegen des Nichtgenusses dieser Rechte und Einkünfte, oder aus irgend einem andern Grund, der älter als dieser Vertrag ist.

Art. 5.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Markgraf von Baden tritt ab, und überläßt der fränkischen Republik sowohl in seinem eigenen, als im Namen seiner beiden Söhne, der Prinzen Friedrich und Ludwig von Baden, für die er Vollmacht hat, mit voller Garantie, die Zweidrittheile des im vormaligen Elsaß gelegenen Landes Kuzenhaußen, mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften, mit Inbegriff der Rückstände von selbigen, indem Er allen Nachforderungen an die Republik wegen derselben, oder aus irgend einem Grund, der älter als dieser Vertrag ist, entsagt.

Art. 6.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden tritt gleichfalls für sich, seine Nachkommen und Erben an die fränkische Republik alle Ihm zugehörigen Rhein-Inseln und alle Rechte ab, an die Er auf diesen Inseln, so wie auf dem Lauf und den verschiedenen Armen des Rheinstroms Anspruch haben mag; namentlich die Zoll-Ober- und Lehnherrlichkeits, Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeits, oder Polizei-Rechte. Die Benennung: verschiedene Arme des Rheins, begreift nicht die kleinen Abflüsse (decoulemens)

coulemens) und die todten oder stehenden Wasser in sich, die durch das Austreten des Rheins aus seinem alten Bette zurückgelassen worden, und den Bewohnern des Ufers unter dem Namen Alt-Wasser oder Alt-Rhein bekannt sind.

Art. 7.

Jedem der contrahirenden Theile steht es frei, diejenigen Arbeiten an den Dämmen, die er zur Erhaltung seines Gebiets für nöthig erachten wird, vornehmen zu lassen, jedoch so, daß solches dem Gebiet des entgegengesetzten Ufers nicht schade. Alle Streitigkeiten, die über diesen Punkt, so wie über die Anlegung und Erhaltung eines Weges zum Heraufziehen der Schiffe (chemin de hallage) entstehen könnten, sollen nicht im Wege Rechtens, sondern von Regierung zu Regierung entschieden werden.

Art. 8.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht macht sich verbindlich, auf dem rechten Rheinufer einen Raum von 36 Schuh in die Breite einzuräumen und einräumen zu lassen, der an den Theilen des Stroms, welche schiffbar sind, oder es werden könnten, als Weg zum Heraufziehen der Schiffe dienen soll. Dieser Weg soll von allem entledigt werden, was seiner Benutzung hinderlich seyn könnte. Dabei ist jedoch bedungen, daß die auf dem Raum, den er einnimmt, stehenden und zu seinem ununterbrochenen Fortlauf nöthigen Häuser nicht niedergerissen werden sollen, ohne daß den Eigenthümern zuvor eine billige Schadloshaltung bezahlt werde.

Art. 9.

Art. 9.

Die Bestrafung der auf die Schifffarth Bezug habenden Frevel, die auf dem gedachten Schiffszugweg begangen werden könnten, steht der fränkischen Republik zu.

Art. 10.

Die Theile dieses Wegs, so wie der Rhein-Inseln, die Se. Hochfürstliche Durchlaucht unter besonderem Titel besitzt, oder die geistlichen Körperschaften oder Gemeinden gehören, werden ohne allen Vorbehalt an die Republik abgetreten. Die Weltlichen und einzelnen Gemeinden sollen, unter der Landeshoheit der Republik, die Theile, die sie besaßen, noch ferner genießen. Jedoch ist festgesetzt, daß die besagte Landeshoheit nicht über die zur Markgrafschaft gehörigen Häuser, die man für den ununterbrochenen Fortlauf des Schiffszugweges für nöthig halten wird, sondern blos über ihren Platz, nachdem sie zu Folge des 8ten Artikels niedergerissen seyn mögen, ausgeübt werden soll.

Art. 11.

Die Rheinschiffarth soll für die Bürger und Unterthanen der beiden contrahirenden Mächte frei seyn.

Art. 12.

Die Zölle auf demjenigen Theil des Rheinstroms, der zwischen den Staaten der beiden contrahirenden Mächte fließt, sind auf immer abgeschafft. Es sollen in Zukunft auf dem natürlichen Bette dieses Flusses keine angelegt werden.

Art. 13.

Die in den vorhergehenden Verträgen

zwischen

zwischen Frankreich einer, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden, oder dem Kaiser und Reich anderer Seits festgesetzten Punkte in Betreff des Laufes des Rheins, der Schiffarth auf diesem Strom, der zur Erhaltung seines Bettes und seiner Ufer nöthigen Werke sollen in allem, was dem gegenwärtigen Vertrag nicht zuwider ist, noch ferner vollzogen werden.

Art. 14.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht macht sich verbindlich, den Ausgewanderten und den aus der fränkischen Republik deportirten Priestern in seinen Staaten keinen Aufenthalt zu geben.

Art. 15.

Es soll unverzüglich zwischen beiden Mächten ein auf ihre gegenseitigen Vortheile gegründeter Handelsvertrag geschlossen werden. Inzwischen sollen alle Handelsverhältnisse wieder auf den Fuß hergestellt werden, wie sie vor dem jetzigen Kriege waren. Alle Lebensmittel und Waaren, die von dem Boden, den Manufakturen, den Colonien oder Fischereien Frankreichs herkommen, sollen freie Durchfuhr und Niederlage in den Staaten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht haben, ohne alle Abgaben, außer dem Zoll von Wagen und Pferden. In Betreff dieses Zolles sollen die fränkischen Fuhrleute wie die der begünstigsten Nation behandelt werden.

Art 16.

Die fränkische Republik und Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von

Baden

Baden machen sich gegenseitig verbindlich, den Beschlag aller eingezogenen, confiscirten, angehaltenen oder verkauften Effekten, Renten und Güter der fränkischen Bürger einer-, und der Einwohner der Markgrafschaft Baden anderer-Seits aufzuheben, und sie zur gesetzlichen Ausführung aller ihnen zuständigen Forderungen und Rechte zuzulassen.

Art. 17.

Alle gegenseitig gemachten Gefangenen sollen innerhalb eines Monats, von Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, gegen Bezahlung der Schulden, die sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben, zurückgegeben werden. Die Kranken und Verwundeten werden noch ferner in den beiderseitigen Spitälern bis zu ihrer Genesung verpflegt, und dann sogleich zurückgegeben.

Art. 18.

Dem 6ten Artikel des im Haag den 27. Floreal des 3ten Jahrs geschlossenen Vertrags gemäß, wird der gegenwärtige Friedens- und Freundschafts-Vertrag für gemeinschaftlich mit der Batavischen Republik erklärt.

Er soll ratifizirt, und die Ratificationen innerhalb eines Monats von der Unterzeichnung an gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris den 5. Fructidor im 4ten Jahr der Einen und untheilbaren fränkischen Republik (22. August 1796).

Unter=

Unterzeichnet: Carl Delacroix.
Siegmund Carl Johann
Freiherr v. Reizenstein.

Das Vollziehungs-Direktorium bekräftigt und unterzeichnet gegenwärtigen Friedensschluß mit dem Markgrafen von Baden, der im Namen der fränkischen Republik durch den, von dem Direktorium mittelst seines Schlusses vom 28ten des verflossenen Monats Thermidor ernannten, und zu dem End mit seinen Verhaltungsbefehlen versehenen Minister der Auswärtigen Verhältnisse unterhandelt worden ist. Geschehen zu Paris den 8. Fructidor im 4ten Jahre der Einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Reveillere-Lepaux,
Präsident.
Lagarde, Generalsecretaire.

Der Rath der Alten genehmigte diesen Vertrag den 14. Fructidor (31. August 1796).

III.

Geheime Artikel

Zu dem zwischen der fränkischen Republik und Sr. Durchlaucht dem Markgrafen von Baden am 22. August 1796 abgeschlossenen Friedens-Traktat.

Als Anhang zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrag haben

haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nachfolgende Artikel verabredet, welche so lange geheim bleiben sollen, als es das Interesse der contrahirenden Theile erfordern dürfte.

I. Bei dem Frieden mit dem Kaiser und Reich wird die französische Republik sich verwenden, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden nachfolgende geistliche Besitzungen mit den dazu gehörigen Rechten abgetreten, und zu Gunsten desselben sekularisirt werden:

1) Das Bisthum Konstanz, die Abtei Reichenau, die Probstei Oehningen in Verbindung mit den Gütern und Einkünften des Domkapitels und der Domprobstei, jedoch mit Ausnahm der Herrschaften und Gerichtsbarkeiten, welche der Bischof und das Domkapitel in dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Bundesgenossen besitzen, und welche der Disposition der französischen Republik vorbehalten bleiben.

2) Die zu dem ehemaligen Bisthum Basel gehörige Landvogtei Schliengen.

3) Der am rechten Rheinufer liegende Theil des Bisthums Speier, mit Einschluß der domkapitelischen Güter der Probstei und der Einkünfte des Kapitels von Odenheim. In diesem Falle verpflichtet sich Se. Hochfürstliche Durchlaucht, die Festungswerke von Phillippsburg zu schleifen und der Erde gleich zu machen, ohne jemals die Wiederherstellung derselben zuzugeben, wenn Höchstdieselben

den nicht lieber einwilligen wollten, daß dieser Platz in militairischer Rücksicht von Truppen der französischen Republik besetzt werde, welche allein befugt seyn sollen, zum Dienst des Platzes die Rheinbrücke wieder herzustellen.

4) Das zu dem ehemaligen Bisthum Straßburg gehörige Oberamt Ettenheim.

5) Die Stadt Seeligenstadt, nebst den kleinen, zu dem Erz-Bisthum Mainz gehörigen Landesantheilen, welche zwischen dem linken Ufer der kleinen Flüsse .... und des Mains bis nach Ruffenstein und dem rechten Ufer des Rheins von Elberfeld bis Gernsheim liegen, um gegen jenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welcher am rechten Rheinufer entlang liegt, und gegen die Herrschaften Lahr und Geroldsek vertauscht zu werden.

6) Die Sekularisation aller Güter, Einkünfte und Rechte, welche geistliche Communitäten, deren Hauptort auf dem rechten Rheinufer liegt, in der Markgrafschaft, oder in den mit derselben zu vereinigenden geistlichen Staaten besitzen; und Einverleibung dieser Güter ꝛc. in die Domainen des Markgrafen.

7) Hingegen verpflichtet sich Se. Hochfürstliche Durchlaucht, alle in Höchstdero gegenwärtigen und künftigen Ländern liegende Güter, Einkünfte und Rechte, welche Corporationen und Communitäten angehören, deren Hauptort am linken Rheinufer liegt, der französischen Republik anzuzeigen und zu übergeben, um

um darüber, wie sie es gut findet, disponiren zu können; jedoch mit gänzlicher Ausnahm der Güter und Rechte, welche die Bisthümer und Domkapitel von Straßburg und Speier im Umfang der Markgrafschaft besaßen.

II. Die französische Republik wird sich ebenfalls verwenden, damit der Markgraf von Baden erhalte: 1) das unbeschränkte Privilegium *de non appellando.* 2) Die Aufhebung der Taxischen Post in seinen Staaten. 3) Befreiung von allen Lehenspflichten und Schuldigkeiten gegen die Bischöffe von Basel und Speier, nnd vollkommene Landesherrlichkeit (toute autorité active). 4) Die mit dem Bisthum Konstanz verbundenen Rechte in Betreff des Kreis-Ausschreibamts und der Direktion der Kreisgeschäfte.

III. Die Artikel des gegenwärtigen Friedensvertrags in Betreff des Rheins, der Schiffarth auf demselben, der Ufer und der von dem Strome eingeschlossenen Inseln erstrecken sich auch auf die am Ufer dieses Stromes liegenden Distrikte, welche in der Folge an Se. Hochfürstliche Durchlaucht, Ihre Nachfolger und Erben kommen könnten.

IV. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf tritt an die französische Republik alle Rechte ab, welche ihm an der Stadt, der Festung und dem Gebiete von Kehl zustehen mögen. Er tritt derselben gleichfalls auf dem rechten Rheinufer an der alten Hüninger Brücke einen Strich Landes von 50 Jaucharten,

die

die Jauchart zu 100 Ruthen, und die Ruthe zu 22 Schuh ab. Dieser Strich Landes soll in der schicklichst scheinenden Gegend gewählt, und nach dem Risse eines von dem Direktorium zu ernennenden Commissärs in Gegenwart eines fürstlichen Commissärs eingemarkt, auch außer diesem, falls man es nöthig fände, noch ein Weg, um zu dem erwähnten Strich Landes zu kommen, eingeräumt werden.

V. Se. Durchlaucht der Markgraf thut für sich, seine Nachfolger und Erben Verzicht auf alle, selbst eventuelle Rechte, die er an die auf dem linken Rheinufer liegenden Territorien, an die Inseln und den Lauf dieses Stromes, welche an die französische Republik abgetreten werden könnten, vermittelst Erb- oder Rückfalls-Verträgen haben oder erhalten möchte.

VI. Der Markgraf verbindet sich, die französische Republik, so weit es nothwendig seyn sollte, gegen alle Anforderungen und Ansprüche sicher zu stellen, welche von den Gläubigern Sr. Durchlaucht an die der französischen Republik abgetretenen Länder, Rechte und Einkünfte gemacht werden könnten. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf verpflichtet sich zu dergleichen rechtsgültigen Garantie über die nämlichen Gegenstände in Rücksicht der Ansprüche jener teutschen Fürsten, mit welchen er in Erb- oder Rückfalls-Verträgen stehen möchte.

VII. Der Markgraf verpflichtet sich ausdrücklich, alles dasjenige, was Er persönlich, sey es unter welchem Titel es wolle, an Einwohner der von ihm abgetretenen Länder schuldig seyn möchte,

möchte, zu bezahlen, und in einem Zeitraum von 5 Jahren die dort gemachten Anleihen, für welche Er entweder an öffentliche darin gelegene Anstalten, oder an Privatpersonen Einkünfte verschrieben hat, abzulösen.

VIII. Wenn der zwischen der französischen Republik und dem Kaiser und Reich abzuschließende Friedensvertrag vor den Reichstag kommen wird, so verpflichtet sich Se. Durchlaucht der Markgraf, als teutscher Reichsstand durch seine Stimme mitzuwirken:

1) daß alle am linken Ufer des Rheins gelegene Reichslande, die Inseln, und der Lauf dieses Stromes selbst, an die französische Republik abgetreten werden;

2) daß der Lehensverband, in welchem verschiedene Staaten Italiens mit dem Reiche stehen, aufgehoben werde;

3) daß zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen am linken Rheinufer verlieren dürften, eine hinreichende Anzahl von geistlichen, am rechten Rheinufer liegenden Fürstenthümer sekularisirt werden.

IX. Da der Markgraf von Baden wünscht, auf immer mit der französchen Republik in Harmonie und gutem Einverständniß zu leben, so verpflichtet Er sich, in den künftigen Kriegen, welche zwischen Derselben und irgend einer andern Macht entstehen sollten, die genaueste Neutralität zu beobachten, uud gegen Dieselbe unter keinerlei Namen oder Vorwand ein Contingent oder andere Hilfe zu liefern.

X. In

X. In allen künftigen Kriegen, worein die französische Republik mit Teutschland gerathen könnte, dürfen die Truppen derselben durch die Lande des Markgrafen marschiren, darin sich aufhalten, und alle zu ihren Operationen nöthigen militärischen Posten besetzen; sie werden daselbst die genaueste Mannszucht beobachten, und sich in Allem wie in einem neutralen freundschaftlichen Lande betragen.

XI. Alle Personen, welche um politischer Meinungen willen in den Ländern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gefangen gesetzt oder verfolgt worden seyn möchten, sollen unverzüglich freigelassen, alle gerichtlichen Prozeduren gegen sie eingestellt, und die in Beschlag genommenen oder confiscirten Güter derselben ihnen wieder zurückgestellt oder dem Werthe nach ersetzt werden, im Falle sie verkauft worden wären. Auch soll es ihnen freistehen, darüber zu disponiren, in die Länder Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zurückzukehren, daselbst zu bleiben oder daraus wegzuziehen.

XII. Alle gegen Markgräfliche Landeseinwohner gefällten richterlichen Urtheile, in Betreff des Verkaufs von Pferden, Ochsen und andern Effecten an die französischen Armeen, sollen als nicht geschehen betrachtet, und die kraft dieser Urtheile in die Kassen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bezahlten Strafgelder zurückerstattet werden.

XIII. Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß alle Civil=Streitigkeiten, welche in den Ländern des Markgrafen von Baden zwischen fran=

französischen Bürgern entstehen könnten, von dem diplomatischen Agenten der franz. Republik entschieden werden sollen.

XIV. Se. Hochfürstliche Durchlaucht wird in der Zukunft von keinem der an die französische Republik abgetretenen Fürstenthümer den Titel führen.

XV. Die Bedingungen des am letztverflossenen 17. Thermidor geschlossenen Waffenstillstands-Vertrags sollen in allen Punkten, welche dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrags nicht entgegen sind, vollzogen werden.

XVI. Die darin stipulirten Contributionen sollen gänzlich entrichtet werden, mit Ausnahm der allenfalls mit wechselseitiger Einstimmung gemachten Abänderungen und gegen Abrechnung der richtig anerkannten Lieferungen, welche seit der Unterzeichnung jenes Waffenstillstands auf Rechnung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht an die französischen Armeen gemacht wurden. Außer diesem soll noch jeden Monat, vom 1ten künftigen Vendemiaire angefangen bis zur Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien mit Oesterreich eine Contribution von 20,000 Livres bezahlt werden.

XVII. Der Markgraf verpflichtet sich, als weitere Entschädigung an die französische Republik innerhalb drei Jahren, und zwar Jahr zu Jahr in gleichen Theilen, achttausend, von Agenten der französischen Republik ausgesuchte und bezeichnete, zum Schiffsbau taugliche Baustämme zu liefern, welche auf Kosten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bis an das Ufer des Rheins, oder der darein fließenden schiffbaren Kanäle und

Flüsse,

Flüsse, die für die zum Beschlagen bestimmten Schiffswerften am bequemsten sind, abgeführt werden sollen. Alle Civil- und Militär-Beamten haben die nöthige Weisung erhalten, den besagten Agenten der französischen Republik alle Hülfe und Beistand zu leisten, und ihnen in Allem an die Hand zu geben, was zur Beförderung des ihnen aufgetragenen Geschäfts beitragen könnte.

XVIII. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf verpflichtet sich, den Einwohnern der verschiedenen Theile seiner Staaten und der Gebiete, welche ihm bei dem allgemeinen Frieden abgetreten werden könnten, alle Rechte und Privilegien, welche sie besitzen oder besessen haben, namentlich auch jene, welche die innere Landesverwaltung betreffen, zu erhalten oder wieder zurückzugeben. Eben so verpflichtet Er sich in den geistlichen Staaten, die zu seinen Gunsten secularisirt werden könnten, die dort noch existirende Leibeigenschaft und das Recht der todten Hand aufzuheben, und die Rechte und Abgaben der Billigkeit und Gelindigkeit gemäß zu bestimmen. Paris den 5. Fructidor im 4ten Jahre.

Unterzeichnet: Carl de la Croix.
Carl Freiherr von Reizenstein.

Das Vollziehungs-Directorium genehmiget und unterzeichnet den gegenwärtigen geheimen Vertrag als Zugabe zu dem heute mit dem Markgrafen von Baden abgeschlossenen, unterzeichneten öffentlichen Friedensvertrage. Paris den 8. Fructidor im 4ten Jahr.

IV.

IV.

Friedens-Tractat

zwischen der fränkischen Republik und Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten von Pfalzbaiern, geschlossen zu Paris am 24. August 1801.

Auszug aus demselben.

Art. 2.

Da Se. Majestät der Kaiser und das Reich durch den 4. Artikel des zu Lüneville am 20ten Pluvios im 9. Jahr der Republik, oder am 9ten Februar 1801 geschlossenen Tractats darein gewilliget haben, daß die fränkische Republik künftighin die auf dem linken Rheinufer gelegenen und vormals zum teutschen Reiche gehörigen Länder und Domänen mit voller Souveränität und Eigenthum besitzen soll, so entsagen Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern für sich, Ihre Erben und Nachfolger den Landeshoheits-, Eigenthums- und allen andern Rechten, welche Ihrem Hause auf die am linken Rheinufer gelegenen Länder und Domänen zugestanden, und von demselben ausgeübt worden. Diese Entsagung hat namentlich statt für das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweibrücken mit seinen Zugehörungen und die auf dem linken Rheinufer gelegenen pfälzischen Aemter.

Art. 3.

Da die fränkische Republik überzeugt ist, daß Ihr Interesse es erfordert, die Schwächung

der

der Pfalzbaierischen Besitzungen zu verhindern und folglich die aus obiger Entsagung entspringende Verminderung an Macht und Gebiet zu vergüten, so verpflichtet sie sich, die Integrität der obgedachten Besitzungen in dem ganzen Umfang, den sie vermög des Tractats und der Conventionen, die zu Teschen am 13. Mai 1779 geschlossen wurden, haben oder haben sollen, aufrecht zu erhalten und kräftig zu vertheidigen; mit Vorbehalt der Cessionen, die nach freiem Wohlgefallen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht und mit Einwilligung aller dabei interessirten Theile statthaben würden. Die fränkische Republik verspricht zu gleicher Zeit, ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, damit der 7te Artikel des Friedenstractats von Lüneville, vermög dessen das Reich gehalten ist, den Erbfürsten, welche Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlieren, eine in seinem Schooß zu nehmende Entschädigung zu geben, vorzüglich in Ansehung des Kurhauses Pfalzbaiern vollzogen werde; so daß dieses Haus eine Entschädigung an Land erhalten soll, welche ihm möglichst wohlgelegen ist, und die Verluste aller Art, welche eine Folge des jetzigen Krieges waren, vollkommen aufwiegt.

V.

Lossagungs-Urkunde

Vom teutschen Reichsverbande; übergeben zu Regensburg am 1. August 1806.

Dictatum Ratisbonae die 1. Augusti 1806 per Archicancellariensem.

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl-, auch Wohlgeborne,

Insonders Hoch- und vielgeehrteste Herren!

Die zur allgemeinen teutschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Bothschafter und Gesandte haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer Höchst- und Hohen Committenten Euren Excellenzen, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebornen nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Teutschland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des teutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelöst sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Teutschen, und so drückend auch die Erfahrung der letztern Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den — allen menschlichen Anordnungen anklebenden

den Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätigt. Nur diesem Umstand muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Teutschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterland und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden, wurden Worte ohne Schall; vergeblich suchte man Teutschland mitten im teutschen Reichskörper. Die, Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutze entblößten, und allen Drangsalen eines Krieges, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Lüneville, und mehr noch der Reichsschluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der teutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegräumten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den letztverflossenen 10 Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet, und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue außer allen Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souveräns und Fürsten des mittäglichen und westlichen Teutschlandes sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer

ihrer bisherigen Verbindung mit dem teutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheile ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Teutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich, Allerhöchstdero Ruhms halber eben so sehr, als wegen des eignen Interesses des französischen Kaiserstaats, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Teutschland und die Befestigung der innern und äußern Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahm daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns nun dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schuldigst entledigen; so haben wir zugleich die Ehre, die Versicherung der

hochacht=

hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Eurer Excellenzen, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebornen

Regensburg den 1. August 1806.

gehorsamstergebenste

Freiherr von Rechberg, Ihrer königlichen Majestät von Baiern geheimer Rath und bisheriger Komitial-Gesandter.

Freiherr von Seckendorf, Ihrer königl. Majestät von Würtemberg Staatsminister und bisheriger Komitial-Gesandter.

Kurfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischer Staatsminister und Directorial-Gesandter Freiherr von Albini.

Der kurfürstl. Badensche Gesandte Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Landgräflich Hessischer Gesandter Freiherr von Türkheim.

Edmund Freiherr von Schmitz-Grollenburg, Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Hohenzollern-Hechingen, und des hochfürstl. Gesammthauses Hohenzollern Gesandter.

Weihbischof und Domdechant von Wolf, als Salm-Kyrburgischer Komitial-Gesandter.

Von Mollenbec, von wegen Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Isenburg.

VI.

Rheinische Bundes=Acte

Vom 12. Juli 1806.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien einerseits, und andererseits Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, und Ihre Durchlauchten der Kurfürst Erzkanzler, und der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen=Darmstadt, die Fürsten von Nassau=Usingen und von Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern=Hechingen, und von Hohenzollern=Sigmaringen, die Fürsten von Salm Salm und von Salm=Kyrburg, der Fürst von Isenburg=Birstein, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Layen, entschlossen, durch angemessene Anordnungen den inneren und äußeren Frieden des mittäglichen Teutschlands zu sichern, für welchen, wie die Erfahrung seit langen und seit den neuesten Zeiten bewiesen hat, die Verfassung des teutschen Reichs keine Art von Garantie mehr leisten kann, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, den Fürsten Carl Moriz Talleyrand, Herzog von Benevent, Ihren Großkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, Ritter vom Preußischen schwarzen und rothen Adler, und vom Orden des heil. Hubertus.

Se.

Se. Majestät der König von Baiern, den Herrn Anton von Cetto, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

Se. Majestät der König von Würtemberg —
— —

Se. Durchlaucht der Kurfürst Erzkanzler des teutschen Reichs, den Herrn Carl Graf von Beust, bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ritter des Löwenordens.

Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, den Freiherrn Carl Johann von Reizenstein, Kabinetsminister, Großkreuz des Ordens der Treue.

Se. Kaiserliche Hoheit der Fürst Joachim Herzog von Cleve und Berg, den Herrn Baron von Scheel.

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt, den Freiherrn August von Pappenheim, Ihren bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Ihren Minister den Freiherrn Johann Ernst von Gagern.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn Xav. Franz von Fischlert.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, Ihren bevollmächtigten Minister von Fischlert.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein, Ihren Bevollmächtigten den Herrn von Greuhm.

Se. Durchlaucht der Herzog von Aremberg, den Herrn Durand von St. Andre.

Der

Der Graf von der Layen, den Herrn Durand von St. Andre.

Welche, nachdem sie sich ihre respective Vollmachten mitgetheilt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und von Würtemberg, Ihrer Durchlauchten des Kurfürsten Erzkanzlers und des Kurfürsten von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Darmstadt, der Fürsten von Usingen und von Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein und des Grafen von der Layen sollen für immer vom Gebiet des teutschen Reichs getrennt bleiben, und durch eine besondere Einigung unter dem Namen: Rheinische Bundesstaaten: verbunden werden.

Art. 2.

Alle Gesetze des teutschen Reichs, welche Ihre Majestäten und Durchlauchten, die in dem vorhergehenden Artikel genannten Könige, Fürsten und Grafen, ihre Unterthanen, Staaten oder derselben Theile betrafen oder verbinden konnten, sind für die Zukunft in Beziehung auf Ihre Majestäten, Durchlauchten und des genannten Herrn Grafen, so wie hinsichtlich ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und ohne Wirkung; ausgenommen hiervon sind die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 erhalten haben, und die Anordnungen des 39. Artikels besagten Recesses

in

in Betreff der Rhein-Schiffahrts-Oktroi, welche auch künftig ihrer Form und ihrem Inhalt nach in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 3.

Jeder der verbündeten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seine Titel, welche irgend ein Verhältniß mit dem teutschen Reiche bezeichnen, und sie werden am 1. August nächsthin dem Reichstage ihre Trennung vom Reiche kund machen.

Art. 4.

Se. Durchlaucht der Kur-Erzkanzler nimmt den Titel: Fürst Primas und Durchlaucht Eminenz an. Der Titel: Fürst Primas begründet keinen, der vollen Souveränität der übrigen Verbündeten widersprechenden, Vorzug.

Art. 5.

Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzog an. Sie genießen königliche Rechte, Ehren und Vorzüge. Der Rang unter ihnen selbst bleibt in der Ordnung, in welcher sie in diesem Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel: Herzog, und der Graf von der Layen jenen eines Fürsten an.

Art. 6.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes werden in einer Versammlung verhandelt, die in Frankfurt ihren Sitz haben, und in zwei Collegien, das der Könige und jenes der Fürsten abgetheilt seyn wird.

Art. 7.

Die Fürsten müssen nothwendig von jeder Macht unabhängig seyn, welche dem Bunde fremd ist;

ist; und sie dürfen daher nirgendwo Dienste irgend einer Art nehmen, als in den Bundesstaaten oder bei den Alliirten des Bundes. Jene, welche schon im Dienst einer andern Macht sind, und darin bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu übertragen.

Art. 8.

Wäre es, daß einer der genannten Fürsten seine Souveränität ganz oder zum Theil veräußern wollte, so darf Er dies nur zu Gunsten eines Mitglieds des Bundes thun.

Art. 9.

Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesgenossen ergeben, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10.

Diese Versammlung wird von Sr. D. E. dem Fürst-Primas präsidirt, und wenn sich dieselbe in zwei Collegien theilt, um über irgend einen Gegenstand zu berathschlagen, so führt Se. Dchl. Eminenz in der Versammlung der Könige, und der Herzog von Nassau in jener der Fürsten das Präsidium.

Art. 11.

Der Zeitpunkt, wann sich die Bundesgenossen oder nur eines der Collegien versammlen sollen, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände ihrer Berathungen, die Art der Abfassung und Vollziehung der Beschlüsse sollen in einem Grundstatut bestimmt werden, welches Se. D. E. der Fürst Primas einen Monat nach der zu Regensburg gemachten Eröffnung vorschlagen, und

das

das von den Bundesstaaten genehmigt werden wird. Das nämliche Statut soll auch den Rang unter den Gliedern des Fürsten Collegiums definitiv festsetzen.

Art. 12.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen soll als Protector des Bundes proclamirt werden; in dieser Eigenschaft ernennt Er nach dem Tode des jedesmaligen Fürst Primas den Nachfolger desselben.

Art. 13.

Se. Maj. der König von Baiern tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab; und entsagt allen Ansprüchen, welche hinsichtlich der Landvogtei Burgau auf die Abtei Wiblingen gemacht werden könnten.

Art. 14.

Se. Maj. der König von Würtemberg tritt an Se. Dchl. den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf; die Städte Bräunlingen und Villingen nebst dem Gebiet der letztern auf dem rechten Ufer der Brigach, und die Stadt Tuttlingen mit dem Theil des Amtsbezirks gleichen Namens, welcher auf der rechten Donauseite liegt.

Art. 15.

Se. Dchl. der Großherzog von Baden tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Stadt und das Gebiet von Biberach mit allem Zugehör ab.

Art. 16.

Se. Dchl. der Herzog von Nassau überläßt dem Großherzog von Berg die Stadt Deuz mit ihrem

ihrem Gebiet; die Stadt nebst dem Amt Königswinter; und das Amt Villich.

Art. 17.

Se. Maj. der König von Baiern verbindet die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, sowie die Teutschordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten, und wird solche mit vollen Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten besitzen.

Art. 18.

Se. Maj. der König von Würtemberg vereinigt in gleicher Weise mit seinen Staaten die Herrschaft Wiesensteig und die Stadt nebst dem Gebiet von Biberach, welche Ihm von Sr. Maj. dem König von Baiern, und Sr. Dchl. dem Großherzog von Baden abgetreten werden; die Stadt Waldsee; die Grafschaft Schelklingen; die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Altshausen (mit Ausnahm der Herrschaften Achberg und Hohenfels) und die Abtei Wiblingen.

Art. 19.

Se. Dchl. der Großherzog von Baden erhält zur Vereinigung mit seinen Landen mit allen Souveränitäts- und Eigenthums-Rechten die Grafschaft Bondorf, die Städte Villingen, Bräunlingen und Tuttlingen mit den Theilen ihres Gebiets und ihren Dependenzen, wie solche im Art. 14. bestimmt sind, und von Sr. Maj. dem König von Würtemberg abgetreten werden. Derselbe erhält ferner als Eigenthum das Fürstenthum Heitersheim und von allem dazu gehörigen dasjenige, was zufolg des gegenwärtigen Ver-

Vertrags in den Besitzungen Sr. Durchlaucht eingeschlossen ist. Auch erhält Er zu vollem Eigenthum die Teutschordens-Commenden Beuggen und Freiburg.

Art. 20.

Se. Kais. Hoheit der Großherzog von Berg erhält mit vollen Eigenthums- und Souveränitätsrechten die Stadt Deuz mit ihrem Gebiet; die Stadt und das Amt Königswinter; sowie das Amt Villich, welche Se. Dchl. der Herzog von Nassau an Ihn abtreten.

Art. 21.

Se. Dchl. der Großherzog von Hessen-Darmstadt vereinigt mit seinen Landen die Burggrafschaft Friedberg, und zwar blos mit Souveränitätsrechten, so lang der jetzige Burggraf lebt, und als volles Eigenthum nach dem Tode desselben.

Art. 22.

Se. Dchl. Eminenz der Fürst Primas erhält zu seinem Staat mit vollem Souveränitäts- und Eigenthums-Recht die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet.

Art. 23.

Se. Dchl. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhält mit allen Souveränitäts- und Eigenthums-Rechten die zur Commende Altshausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, nebst den Klöstern Klosterwald und Habstall. Se. Dchl. überkömmt die volle Souveränität über alle reichsritterschaftliche Besitzungen, die innerhalb Ihres jetzigen Gebiets und der Territorien im Norden der Donau liegen, über welche sich Ihre Souveränität vermög des gegenwärtigen

Trac-

Tractats erstrecken soll, namentlich über die Herrschaften Gammertingen und Hettingen.

Art. 24.

Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg; Ihre Durchlauchten die Großherzoge von Baden, von Berg, und von Hessen Darmstadt; Se. Dcht. Eminenz der Fürst Primas; und Ihre Durchlauchten der Herzog und Fürst von Nassau; die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen; von Salm Kyrburg; der Fürst von Ysenburg-Birstein; und der Herzog von Aremberg werden alle Souveränitätsrechte ausüben, nämlich:

Se. Maj. der König von Baiern: über das Fürstenthum Schwarzenberg; die Grafschaft Kastel; die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheit; über die Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Anspach und in dem Gebiet von Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich über die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg; die Grafschaft Sternstein; das Fürstenthum Oettingen; die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Fürstenthums Neuburg; die Grafschaft Edelstetten; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Fugger; die Burggrafschaft Winterriden; und die Herrschaften Buxheim und Thannhausen; auch über die ganze Heerstraße von Memmingen nach Lindau.

Se. Maj. der König von Würtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchses-Waldburg; der Grafen von Baindt, von Guttenzell, von Eglofs, von Hegbach, von Ißny, von Königseck-Aulendorf,

dorf, von Ochsenhausen, von Roth, und von Schussenried und Weissenau; über die Herrschaften von Miedingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten (mit Ausnahm der Herrschaft Hagnau); über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausnahm jener im Norden des Fürstenthums Neuburg und der Herrschaft Strasberg, und des Amtes Ostrach); die Herrschaften Gundelfingen und Neufra; die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf welche nicht zu dem Besitzthum seiner besagten Majestät gehören; über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe, mit Vorbehalt der im vorigen Paragraph gemachten Ausnahmen; und endlich über den Theil des vormals Mainzischen Amtes Krautheim auf dem linken Ufer der Jaxt.

Se. Dchl. der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg (mit Ausnahm der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und jenes Theils des Amtes Möskirch, welcher auf dem linken Ufer der Donau liegt); die Herrschaft Hagnau; die Grafschaft Thengen; die Landgrafschaft Klettgau; die Aemter Neudenau und Billigheim; das Fürstenthum Leiningen; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf dem linken Ufer des Mains (mit Ausnahm der Grafschaft Löwenstein, des Theils der Grafschaft Limburg-Gaildorf welcher dem Grafen von Löwenstein gehört, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim); und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid

scheid mit dem obengenannten Amt Krautheim, insoweit solches auf dem rechten Ufer der Jaxt gelegen ist.

Se. Kais. Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruch, Hardenberg, Gimborn, Neustadt und Wildenberg; die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt und Horstmar; die Besitzungen des Herzogs von Looz; die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahm der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar; die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein; und über den Theil der eigentlich also genannten Herrschaft Runkel auf dem rechten Ufer der Lahn. Zur Verbindung des Herzogthums Cleve mit den ebengenannten Besitzungen im Norden dieses Herzogthums wird Se. Kaiserlich Hoheit eine freie Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm haben.

Se. Dchl. der Großherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breuberg und Heubach, und die Herrschaft oder das Amt Habizheim; die Grafschaft Erbach; die Herrschaft Ilbenstadt; den Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stollberg-Gedern besitzt; die Besitzungen von Büren; über die in den Staaten Sr. Durchlaucht eingeschlossene oder daran gränzende Gebiete der Fhrn. von Riedesel, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienſteinau; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau (mit Ausnahm der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein); und endlich über die Grafschaft Wittgenstein-Berlenburg, und das Amt Hessen-

Hom-

Homburg, welches die von Hessen-Darmstadt apanagirte Linie dieses Namens besitzet.

Se. Dchl. Eminenz der Fürst Primas: über die auf dem rechten Mainufer gelegene Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim; und die Grafschaft Rhineck.

Se. Dchl. der Herzog von Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuenburg; den Theil der Grafschaft Nider-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört; die Grafschaften Wied-Neuwied und Holzapfel; die Herrschaft Schaumburg; die Grafschaft Diez mit ihren Dependenzen; den Theil des Dorfes Münzfelden, welcher dem Fürsten von Nassau-Fulda gehört; die Aemter Wehrheim und Burbach; den auf dem linken Ufer der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft Runkel; den ritterschaftlichen Ort Krantsberg; und endlich die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein.

Se. Dchl. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau und Strasberg; das Amt Ostrach; und den Theil der Herrschaft Möskirch, welcher auf dem linken Donau Ufer liegt.

Se. Dchl. der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen.

Se. Dchl. der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz; dies darf aber für die apanagirten Grafen der fürstlichen Linie kein Vorwand werden, irgend einige Ansprüche an den Fürsten zu machen.

Se.

Se. Dchl. der Herzog von Aremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Art. 25.

Jeder der verbündeten Könige und Fürsten erhält die volle Souverainität über die in seinen Staaten eingeschlossene Reichsritterschaftliche Besitzungen. Diejenigen dieser Besitzungen, welche zwischen zwei Bundesstaaten liegen, werden unter den beiden Staaten so gleich als möglich, doch also vertheilt, daß dadurch die Territorien nicht unterbrochen oder vermischt werden.

Art. 26.

Die Souveränitäts-Rechte bestehen in der Gesetzgebung, der Obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der Conscription oder dem Milizenzug, und in dem Besteuerungsrecht.

Art. 27.

Die gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen behalten als Patrimonial- und Privat-Eigenthum alle Domänen ohne Ausnahm, welche sie besitzen; so wie die herrschaftlichen und Lehen-Rechte, welche nicht wesentlich der Souverainität ankleben, und namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen; die forsteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei; die Jagd- und Fischerei Rechte; das Berg- und Hüttenwesen; die Zehnten und Lehengefälle; das Patronat und andere ähnliche Gerechtsame, so wie alle von den besagten Domänen und Rechten herfließende Einkünfte. Ihre Domänen und Güter werden hinsichtlich der Auflagen den Domänen und Gütern der Prinzen des Hauses gleichgehalten, unter dessen Souverainität sie Kraft des gegenwär-

tigen

tigen Traktats kommen; im Fall keiner dieser Prinzen unbewegliche Güter besitzet, so werden dieselben den Domänen und Gütern der privilegirtesten Klasse im Lande gleich behandelt. Sie dürfen ihre Domänen und Rechte an keinen dem Bunde fremden Souverain, und überhaupt nie anders veräußern, als wenn sie solche zuvor ihrem Souverain angeboten haben.

Art. 28.

In peinlichen Fällen stehet den jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben das Austrägalrecht zu; das heißt, sie werden von Ihres Gleichen gerichtet. Wegen keinem Vergehen darf die Confiskation ihrer Güter ausgesprochen werden und statt haben; wohl aber können die Revenüen während der Lebzeit des Verurtheilten sequestriret werden.

Art. 29.

Die konföderirten Staaten haben zur Bezahlung der jetzigen Kreisschulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für jene beizutragen, welche sie gegenwärtig respektive als Souverains überkommen. Die Schuld des Schwäbischen Kreises fällt Ih. Maj. den Königen von Baiern und Würtemberg, Ih. Dchlten. dem Großherzog von Baden, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Lichtenstein, und von der Layen zu Last, und wird unter sie nach dem Verhältniß der Besitzungen vertheilt, die jeder der genannten Könige und Fürsten in Schwaben haben wird.

Art. 30.

Die besondern Schulden Jedes Fürsten, Grafen oder Herrn, welche unter die Souverainitât

tät von einem der konföderirten Staaten kommen, werden zwischen den bemeldeten Staaten und den gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen nach Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche jene überkommen, und diese in Gemäßheit der obigen Bestimmungen behalten.

Art. 31.

Den jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben stehet es frei, zu residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dies in einem konföderirten oder mit dem Bund alliirten Staat geschehe, oder auch außerhalb des Gebiets des Bundes an einem andern Orte, wenn sie sich daselbst die Souverainität erhalten; sie können auch ihre Einkünfte und Kapitalien einziehen, ohne einem Abzug davon oder irgend einer Besteuerung derselben ausgesetzt zu seyn.

Art. 32.

Diejenigen Individuen, welche bei der öffentlichen Verwaltung jener Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, die kraft des gegenwärtigen Traktats unter die Souverainität eines der Bundesstaaten kommen, angestellt sind, und von dem Souverain nicht ferner in ihrem Amt belassen werden wollen, sollen ein Jahrgehalt erhalten, welches nach den Landesgesetzen oder Verordnungen des Staats den Offizieren vom nämlichen Grad bewilliget wird.

Art. 33.

Die Glieder der militärischen oder geistlichen Orden, welche vermög des gegenwärtigen Traktats außer Besitz kommen, oder säkularisirt werden, sollen eine jährliche und lebenslängliche

Pension

Pension erhalten, welche ihren bisher genossenen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen, und auf die Güter verhypotheziret ist, von welchen sie bisher die Nutznießer waren.

Art. 34.

Die konföderirten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen jeder für sich, seine Erben und Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen, die sie auf die durch den gegenwärtigen Traktat festgesetzten Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben könnten. Die Rechte der Nachfolge bleiben jedoch allein, und für den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Haus oder die Linie ausstürbe, welche die Gebiete, Domänen und Güter, auf die sich besagte Rechte ausdehnen können, gegenwärtig besitzt, oder kraft dieses Traktats als Souverain besitzen soll.

Art. 35.

Zwischen dem französischen Reiche und den Staaten des Rheinischen Bundes insgesammt und einzeln bestehet eine Allianz, welcher zu Folg jeder Continentalkrieg, in den einer der Contrahenten verwickelt wird, unmittelbar allen übrigen gemeinschaftlich ist.

Art. 36.

Im Fall eine der Allianz fremde benachbarte Macht sich waffnet, werden sich die hohen Alliirten, um nicht überrascht zu werden, ebenfalls rüsten, und zwar auf den Antrag, welchen einer ihrer Minister zu Frankfurt machen wird. Die Contingente, welche jeder Alliirte zu stellen hat, werden in vier Raten getheilt; der Bundestag bestimmt, wie viele Raten in marschfertigen Stand

gesetzt

gesetzt werden sollen; aber der Aufbruch selbst geschieht erst auf eine Einladung Sr. Majestät des Kaisers und Königs, die Er an jede der alliirten Mächte ergehen läßt.

Art. 37.

Se. Maj. der König von Baiern macht sich verbindlich, Augsburg und Lindau zu befestigen; in dem ersten Platz soll beständig ein Artillerie-Etablissement, im zweiten eine Quantität Gewehre und Munition, hinreichend zur Reserve, unterhalten werden; auch sollen zu Augsburg Bäckereien angelegt werden, um eine Quantität Zwieback fertigen zu können, damit im Fall eines Kriegs der Marsch der Armeen nicht den geringsten Aufenthalt erleidet.

Art. 38.

Das von jedem Bundesgenossen im Fall eines Kriegs zu stellende Contingent ist folgendermaaßen bestimmt: Frankreich stellt 200,000 Mann von allen Waffengattungen; der König von Baiern 30,000; der König von Würtemberg 12,000; der Großherzog von Baden 8,000; der Großherzog von Berg 5,000; der Großherzog von Darmstadt 4,000; Ihre Dchlten. der Herzog und Fürst von Nassau stellen mit den übrigen Bundesfürsten ein Contingent von 4,000 Mann.

Art. 39.

Die hohen Verbündeten behalten sich vor, in der Folge andere Fürsten und Staaten Teutschlands in den neuen Bund aufzunehmen, wenn solches dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß geachtet wird.

Art. 40.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen

Traktats

Traktats sollen am 25. Juli dieses Jahrs in München ausgewechselt werden. Geschehen zu Paris den 12. Juli 1806.

Folgen die Unterschriften:

Talleyrand.
von Cetto.
von Beust.
von Reizenstein.
von Schel.
von Pappenheim.

Für die Häuser Hohenzollern und Salm:
Franz Xav. von Fischlert.
Für den Fürsten von Isenburg-Birstein:
Ludwig von Greuhm.
Für Se. Dchl. den Herzog von Aremberg, und
Für den Graf von der Layen:
Durand St. Andre.

VII.

Bestimmung des Verhältnisses
Des Protektors zum Rheinischen Bunde.

Schreiben des Kaisers Napoleon an den Fürst Primas vom 11. September 1806.

Mein Bruder!

Da die Formen unserer Kommunikationen in Unserer Eigenschaft als Protektor mit den zu einem

einem Kongreß in Frankfurt vereinigten Souverains noch nicht bestimmet sind; so glaubten Wir, daß keine derselben angemessener sey, als gegenwärtiges Schreiben an Ew. Dchl. Eminenz gelangen zu lassen, um solches beiden Collegien mitzutheilen. Welches Organ konnten Wir auch wohl natürlicher wählen, als jenes eines Fürsten, dessen Weisheit die Vorbereitung des ersten Fundamental-Statuts vertraut wurde? Wir hätten gewartet, bis dieses Statut vom Kongreß beschlossen und Uns mitgetheilt worden wäre, wenn es nicht Anordnungen enthalten müßte, die Uns persönlich angehn. Dies allein vermochte Uns, selbst die erste Einleitung zu treffen, um Unsere Gesinnungen und Bemerkungen der Weisheit der konföderirten Fürsten vorzulegen.

Als Wir den Titel: Protektor des rheinischen Bundes annahmen, hatten Wir nur zur Absicht, das in Recht zu verwandeln, was seit mehreren Jahrhunderten schon in der That bestand. Mit dieser Annahm haben Wir die doppelte Verbindlichkeit erhalten, das Gebiet des Bundes selbst, gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen, gegen die Unternehmungen der übrigen zu sichern. Diese blos zur Erhaltung abzweckenden Obliegenheiten sind Unserm Herzen werth, sie sind jenen Gesinnungen von Wohlwollen und Frenndschaft angemessen, wovon Wir unter allen Umständen den Gliedern des Bundes stets Beweise gaben. Aber hier sind auch die Gränzen Unserer Verpflichtungen gegen sie. Wir sind durchaus nicht gesonnen, Uns den Theil von Souverainität anzumaaßen, welchen der teutsche Kaiser als Oberlehnsherr ausübte. Da die Regierung der Völker, welche

welche die Vorsicht Uns anvertraut hat, Uns ganz beschäftigt; so könnten Wir nicht ohne Beunruhigung Unsere Verbindlichkeiten sich vermehren sehen. Wir wünschen nicht, daß man Uns das Gute zuschreibe, welches die Souverains in ihren Staaten thun; Wir wollen aber auch nicht, daß man Uns die Uebel zur Last lege, welche die Veränderlichkeit menschlicher Dinge in denselben hervorbringen kann. Die inneren Angelegenheiten eines jeden Staats gehen Uns nichts an. Die Fürsten des rheinischen Bundes sind Souverains, ohne einen Oberlehnsherrn zu haben. Als solche haben Wir sie anerkannt. Die Zwistigkeiten, welche sie mit ihren Unterthanen haben könnten, dürfen daher an einen fremden Gerichtshof nicht gezogen werden. Die Bundesversammlung ist ein politisches Tribunal, zur Erhaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Souverains, aus welchen der Bund besteht. Wir haben alle übrigen Fürsten, welche den teutschen Staatskörper bildeten, als unabhängige Souverains anerkannt, und können daher auch Niemanden, wer es auch sey, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Nicht die Verhältnisse von Oberlehnsherrlichkeit knüpfen Uns an den rheinischen Bund, sondern blos die Verhältnisse einer einfachen Beschützung. Mächtiger als die verbündeten Fürsten, wollen Wir das Uebergewicht Unserer Macht nicht zur Beschränkung ihrer Souverainitätsrechte, sondern zu derselben Sicherstellung in ihrem ganzen Umfang anwenden.

Uebrigens, Mein Bruder! bitten Wir Gott, daß Er Sie in seinen heiligen und würdigen Schutz nehmen wolle.

Gegeben

Gegeben in Unserm kaiserlichen Pallast zu St. Cloud den 11. September 1806.

Napoleon.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten:
C. Maur. Talleyrand,
Fürst von Benevent.

VIII.

Proklamation

Des Großherzogthums Baden vom 13. August 1806.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. rc. fügen hiemit zu wissen:

Diejenigen Veränderungen, welche in der Verfassung des südlichen und westlichen Theils des teutschen Reichs durch die Zeitereignisse herbeigeführt wurden, sind eben sowohl als deren Beweggründe aus der am ersten dieses an dem Sitz der seitherigen Reichsversammlung gemachten Anzeige bekannt genug. Durch den rheinischen Bundesvertrag, welcher jener Anzeige als Grundlage vorausgegangen ist, ist Uns nicht nur nebst mehreren anderen Königen, Großherzogen und Fürsten die völlig unbeschränkte Souverainität garantirt worden, sondern es ist Uns auch nebst einigen Ergänzungen Unseres durch den Preßburger Frieden erhaltenen Länder-Zuwachses, gegen Abgabe anderer entfernten Bestandtheile Unserer vorigen Lande, die

Aus-

Ausübung der Oberhoheit über die Fürstlich-Fürstenbergische Lande (mit Ausnahm der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und des links der Donau gelegenen Theils des Oberamts Möskirch); über die fürstlich Oranische Herrschaft Hagnau; die fürstlich Auerbergische gefürstete Grafschaft Thengen; die fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau; die gräflich Leiningischen Aemter Billigheim und Neidenau; das Fürstenthum Leiningen; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim links des Mainstroms (mit Ausnahm der Grafschaft Löwenstein, ihres Antheils an der Grafschaft Limburg-Gaildorf, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim); endlich über die fürstlich Salm-Reiferscheid-Krautheimische Besitzungen nordwärts der Jaxt, zugewiesen worden; unter welcher Oberhoheit die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militär-Hoheit und das Recht der Auflagen mit bestimmten für die Eigenthumsherren und seitherige Regenten dieser Lande noch zu berichtigenden Modifikationen enthalten ist.

Diesem gemäß erklären Wir nun vordersamst sämmtliche Uns von Alters her angestammte, dann durch den Lüneviller Frieden nnd darauf gefolgten Reichsdeputations-Rezeß, ferner durch den Preßburger Frieden, endlich durch den rheinischen Bundesvertrag Uns theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren souverainen Staat und Großherzogthum vereint, und nehmen deßfalls, mit Beiseitsetzung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Großherzogs, gemäß

gemäß einer besondern Bekanntmachung, die aus Unserem geheimen Raths-Collegio deßfalls ergehet, mit allen der königlichen Würde anhängigen Rechten, Ehren und Vorzügen an Uns, treten sofort auch in den Unserer Oberhoheit neuanerwachsenen Landen die Regierung hiermit an, ordnen und wollen sonach, daß solche von den Besitzern und Eigenthümern einstweilen an Unserer Statt und in Unserm Namen ausgeübt werde, bis Wir, nach berichtigter Einräumung dieser Lande von Seiten der kaiserlich-französischen Bevollmächtigten, über die nähere Form der Ausübung und Art der Ausscheidung der Patrimonial-Hoheit und Jurisdiktion der Uns neu zugewandten Stände (mit deren Regulierung Wir Uns unverzüglich beschäftigen werden) die nähere Ordnung zu geben Uns in dem Stand befinden. Wir erwarten inzwischen, daß die Besitzer dieser Uns zugewandten Lande allen fernern Zusammenhang, Unterwürfigkeit und Verbindung mit ehemaligen Reichsstaats Lehens- oder Justiz-Stellen, so wie alle Zahlung von Reichs-Kreis-Kriegs Staats- oder Justiz-Steuern (letztere, nämlich die Kammergerichtszieler, jedoch nur von nächstem Herbstmeß-Termin, als nach welchem solche bis auf weitere Anordnung ganz einzustellen, dort aber noch letztmals zu zahlen sind) und die Kreissteuern (doch mit Ausnahm der schon ausgeschriebenen und nur in ihren Verfallzielern noch nicht erschienenen, noch mehr also der schon wirklich verfallenen, als welche einstweilen der Ordnung und den Ausschreiben gemäß fortbezahlt werden sollen) zu unterlassen bedacht seyn werden; daß sie alle in Ihrer obersten Landes Instanz abgethanene Sachen, welche vorhin an die Reichsgerichte in höherer

rer Instanz schon erwachsen sind, oder ferner noch zu erwachsen hätten, allein bei Unserm Oberhofgericht in Bruchsal fortzusetzen, oder anzubringen, und verhandeln zu lassen anordnen, und keine fremde richterliche Verfügung oder Urtel, die nach Verkündung dieses ergehet, in Unserm obgedachten souverainen Staat zulassen, oder daß sie vollzogen oder befolgt werde, dulden werden; Wir versichern dagegen, daß Wir die Uns zugewandten Fürsten und Grafen, so wie deren Diener und Unterthanen gemäß dem Bundesvertrag nach Billigkeit behandeln, die deßfallsigen Wünsche, welche jene Patrimonial-Herrschaften Uns vorzutragen zweckmäßig finden, gerne vernehmen, in Unserer Weisheit erwägen und nach aller Thunlichkeit zu erhören Uns bestreben werden.

Ueber die Eingangs erwähnten Uns als Entschädigungs-Ergänzungen zugekommenen Orte, so wie über jene reichsritterliche und ritterordnische Ortschaften, welche Uns sowohl kraft früherer Rechtstitel, als besonders auch kraft des vorhin angezogenen rheinischen Bundesvertrags theils zum Eigenthum und Oberherrlichkeit, theils allein in letzterer Beziehung zufallen, behalten Wir Uns das Weitere bekannt zu machen und anzuordnen aus bewegenden Ursachen noch bevor, und bleiben inzwischen allen Unseren Angehörigen und Unterthanen mit landesväterlicher Huld und Gnade geneigt. Gegeben Baden den 13ten August 1806.

(L. S.) Carl Friedrich.

IX.

IX.

Staatsvertrag mit Hessen

1) vom 5. Oktober 1806.

Verkündung

Des am 5. Oktober 1806 mit dem großherzoglichen Hause Hessen wegen der Souveränität über die zwischen den beiden Staaten liegende ritterschaftliche Orte abgeschlossenen, und am 8. ejusd. von Ihro königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden ratifizirten Theilungsvertrags.

Da über die Auslegung der Konföderationsakte vom 12. Juli zwischen den Kommissarien der Großherzoge von Baden und von Hessen K. H. mehrere Zweifel entstanden sind, so haben sich solche, in Gefolg mehrerer deßhalb unter Vermittlung der französischen Uebergabs-Kommissarien statt gehabten Konferenzen, endlich über Nachstehendes vereinbart:

Art. 1. Der Großherzog von Baden verzichtet auf alle Ansprüche an diejenige ritterschaftliche Besitzungen, welche in den alten souveränen Staaten des Großherzogs von Hessen, so wie auch in der von nun an ebenfalls der hessischen Souveränität unterworfenen Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg eingeschlossen sind, besonders und namentlich auf die Herrschaft Fränkisch-Grumbach und Zubehörde, den Ort Georgenhausen, und die inklavirten ritterschaftlichen Antheile an den mit den Herrn Grafen von Erbach gemeinschaftlich besessenen

sessenen Ortschaften Leutenau, Gumpen und Winterkasten.

Art. 2. Der Großherzog von Baden treten ab, und überlassen dem Großherzog von Hessen Ihre Mitberechtigung auf die Souveränität der zu dem Kanton Ottenwald gehörigen ritterschaftlichen Orte: Bürckenau und Kallstadt. Ebenso wird

Art. 3. Von dem Großherzog von Baden die großherzoglich hessische Souveränität über die in ebengedachtem Kanton gelegene Herrschaft Rothenberg insoweit anerkannt, als solche kraft eines im Jahr 1797 abgeschlossenen, von Sr. k. k. Majestät von Teutschland bestätigten Vertrags dem Herrn Grafen von Erbach-Fürstenau gegenwärtig noch eigenthümlich zusteht, mithin seit dieser Zeit deßhalb keine Retrocession Statt gehabt hat. Ihro königliche Hoheit verzichten auf alle Ansprüche, welche sie aus dem Grund der Kontigultät an gedachte Herrschaft und die davon abhängende Weiler: Helmbronn, Fickenbach und Kortelsgrund hätten machen können. Ihro königliche Hoheit der Großherzog von Hessen lassen die Ansprache fallen, welche Derselbe auf den Ort Mosbronn hätte machen können, nachdem die betreffenden Akten vorgelegt worden sind.

Art. 4. Der Großherzog von Baden leisten Verzicht auf die Ortschaften Wirth und Trennfurth, und willigen ein, daß sie auf immer der Souveränität des Großherzogs von Hessen unterworfen werden.

Art. 5. Dagegen und in Betracht der obbemerkten Verzichtleistungen treten der Großherzog von Hessen ab, und überlassen an den Großherzog von Baden die Souveränität über den dem Herrn

Fürsten

Fürsten von Löwenstein gehörigen, dem Großherzog von Hessen durch Art. 24. der rheinischen Bundesakte ausdrücklich zugeschiedenen Flecken Heubach, so wie auch den ritterschaftlichen Ort Lautenbach am Main (Grundherr von Fechenbach).

Art. 6. Gleichergestalt verzichten der Großherzog von Hessen auf alle Ansprüche, welche Höchstdieselbe aus dem Grund eines Zusammenhangs mit ihren Besitzungen im Kreichgau und der umliegenden Gegend an die Masse der ritterschaftlichen Gebiete im Kreichgau formiren könnten, und treten alle ihre deßfallsigen Rechte an des Großherzogs von Baden königliche Hoheit ab.

Art. 7. Und da endlich von Seiten des Hauses Baden wegen einiger alten Staatsdienstbarkeiten, welche Demselben von dem fürstlichen Hause Leiningen, als Nachfolger in die deßfallsigen Rechte der mainzischen und pfälzischen Kur, so wie auch von der Abtei Amorbach angefallen sind, über die zu dem gräflich Erbachischen Amt .... gehörige Ortschaften: Untersensbach, Hebstoll, Kailbach, Gallenbach und Hesselbach einige Rechte der hochgerichtlichen und Cent-Herrlichkeit angesprochen worden, deren Ausdehnung sich das gräflich Erbachische Haus, welches das Recht der Besteuerung und andere Hoheitsrechte daselbst ausübt, beständig wiedersetzt hat; so entsagen des Großherzogs von Baden königliche Hoheit zu Genügung des Art. 34. der rheinischen Bundesakte, und in Betracht der obbemerkten Verzichtleistungen, zu Gunsten des Großherzogs von Hessen königliche Hoheit auf alle Rechte der hohen Gerichtsbarkeit, welche Höchstdieselben über obgedachte 5 und etwa über andere Ortschaften der Grafschaft Erbach, besonders über die

Hälfte

Hälfte des zu der nunmehr hessichen Herrschaft Breuberg gehörigen Orts Kirchberfurt zustehen könnten, mit Ausnahm jedoch der Zehenten und anderer Grundrechte, deren ruhiger Genuß bis zu einem Austausch oder sonstigen Arrangement dem Hause Baden verbleibt. Indessen verzichten der Großherzog von Hessen ausdrücklich zu Gunsten des Hauses Baden auf alle Rechte und Ansprüche an die Ortschaften Kunzenbach und Ritschweyer, die dem Hrn. Grafen von Erbach gehören, und mit dessen übrigen Besitzungen nicht zusammen hängen. So geschehen u. s. w. Darmstadt am 5ten Oktober 1806.

X.

Staatsvertrag mit Hessen

2) vom 8. September 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober- und Erb Herr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim; auch zu Hagnau u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem Uns derjenige Vertrag vorgelegt worden ist, welchen Unser eigens dazu bevollmächtigter Staatsrath

rath und Minister des Innern Conrad Carl Friedrich Freiherr von Andlau-Birseck mit dem ebenfalls bevollmächtigten großherzoglich hessischen General-Major August Wilhelm Freiherr von Pappenheim zu Paris am 8. September 1810 abgeschlossen hat, und welcher mit allen seinen Artikeln von Wort zu Wort also lautet:

Da durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen unterm 7. September und 11. Mai 1810 mit Frankreich abgeschlossenen Traktate festgesetzt worden ist, daß der Carlsruher Hof dem von Darmstadt ein an Hessen gränzendes Gebiet mit einer Bevölkerung von Fünfzehn Tausend Seelen abtreten soll; so haben Ihre Königlichen Hoheiten, vom Wunsche beseelt, diese Verbindlichkeit durch einen abzuschließenden Vertrag bald möglichst in Erfüllung zu bringen, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Staatsrath und Minister des Innern auch ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freiherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des badischen Hausordens der Treue; und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Ihren General-Major, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, August Wilhelm Freiherrn von Pappenheim, Großkreuz des hessischen Ordens;

welche

welche nach vorhergegangener Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Punkte überein gekommen sind, nämlich:

Art. I.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten folgende Distrikte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen ab, nämlich:

1) Das fürstlich Leiningische Amt Amorbach, enthaltend die Ortschaften: Amorbach, Stadt, mit dem Hof Amorsbronn, und dem Amorshof oder Schafhof. Beuchen, Dorf. Boxbrunn, Dorf, mit dem Reidhof. Breitenbach, Dorf. Breitenbuch, Dorf. Buch, Dorf. Dörnbach, Dorf. Gönz, Dorf, mit dem Sansenhof. Hambrunn oder Haimbrunn, Dorf. Kirchzell, Flecken. Neudorf, Dorf. Ohrenbach, Dorf. Otterbach, Dorf. Ottorfszell, Dorf. Preunschen, Dorf. Reichartshausen, Dorf, nebst dem von Reibelt'schen Antheil. Rauenthal, Dorf. Schneeberg, Flecken. Watterbach, Dorf. Weckbach, Dorf. Weilbach, Flecken. Wiesenthal, Dorf, und Zütterfelden, Dorf.

2) Das am Main gelegene fürstlich Leiningische Amt Miltenberg, aus folgenden Ortschaften bestehend: Breitendiel, Dorf. Bürrstadt, Flecken. Eichenbühl, Dorf, mit dem Ebenheider Hof, und dem Dorfe Pfollbach. Gaggenberg und Riedern, Dörfer, mit dem Scholheiter Hof. Heppdiel, Dorf, mit dem Berndieler Hof. Mainbrunn oder Monbrunn, Dorf.

Dorf. Mainbulla, Dorf. Miltenberg, Stadt, mit der Gaimühle, Ottenmühle und dem Mangelhof. Neukirchen, Dorf. Richelbach, Dorf. Rüdenau, Dorf. Schippach, Dorf, mit dem Gaisenhof. Wenschdorf, Dorf, und Windischbuchen, Dorf, mit der den Grafen von Ingelheim und von Sickingen gehörigen Hälfte, und dem Storchshof.

3) Das ebenfalls am Main gelegene Fürstlich Löwenstein-Werthheimische Amt Heubach, aus dem Flecken Kleinheubach bestehend.

4) Das am Main gelegene Freiherrlich von Fechenbachische Dorf Laudenbach, endlich

5) Das Fürstlich Trautmannsdorfische, im Amt Miltenberg inklavirte Dorf Umpfenbach.

Art. II.

Vorstehende Districte werden mit allen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als seitherigem Souverän, darin zustehenden Rechten, Gefällen und Ansprüchen an Hessen abgetreten, und alsdann übergeben, wann Höchstdieselbe in den Besitz der von Würtemberg zu leistenden Abtretungen gesetzt seyn werden.

Art. III.

Vom Tag dieser Uebergabe und des damit anfangenden Reveuüen-Bezuges an, übernehmen Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen die auf den abgetretenen Landestheilen haftende und daraus herrührende Schulden und Verbindlichkeiten, und treten sowohl für die, nach den vorhandenen Schulden-Theilungen auf diese Parzellen insbesondere radizirte Schuldenlast, als auch für die

die im Verhältniß der Seelenzahl sie treffende Quote an der dem Fürsten von Leiningen bezahlten Vergleichssumme, in so fern deren Radizirung auf die gesammte Fürstlich Leiningische Lande wirklich statt gefunden hat, ganz in die Stelle des seitherigen Souveräns.

Art. IV.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen übernehmen in gleichem Verhältniß den von den abgetretenen Districten herrührenden Antheil an den allenfalls vorhandenen Pensionen.

Art. V.

Höchstdieselben verbinden Sich, den Mainzoll zu Miltenberg für die Großherzoglich-Badische Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denenselben auf den dahin führenden Straßen keine Commerzial-Hindernisse zu erregen.

Art. VI.

Die in den abgetretenen Districten angestellte Großherzoglich Badische Diener bleiben in dem ungeschmälerten Genuß ihrer Dienst-Erträgnisse und Emolumente.

Art. VII.

Die abgetretene Orte bleiben bis zum 23ten April 1811 in der Großherzoglich-Badischen Brandversicherungs-Gesellschaft, mit Vortheil und Lasten.

Art. VIII.

Die Erhebung der am Tag der Uebergabe noch ausstehenden Großherzoglich Badischen Gefälle jeder Art, wird von den Großherzoglich Hessischen Behörden nachdrücklich unterstützt, und der Betrag demnächst frei verabfolgt werden.

Art. IX.

Art. IX.

Diejenige Standesherrn, Grundherrn, Güterbesitzer oder andere Privaten, deren Güter durch diese Abtretung getrennt werden, sollen rücksichtlich allenfallsiger Veränderung ihres Domicils, wegen Beibehaltung oder Austritts aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen keinerlei Zwang unterliegen.

Art. X.

Die aus den abgetretenen Aemtern und Ortschaften gebürtige Soldaten und Conscribirte, welche gegenwärtig in dem Großherzoglich Badischen Truppenkorps dienen, werden ihrer Dienstverbindlichkeit entlassen.

Art. XI.

Zur Theilung der in den Großherzoglich Badischen Archiven und Registraturen befindlichen Acten, und zur Bestimmung des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Documente oder Lagerbücher, endlich zur Aufstellung der nöthigen Revenüen- und Schulden-Etats sollen in vierzehn Tagen nach erfolgter Uebergab Commissarien von beiden Seiten ernannt, und längstens binnen sechs Monaten diese Ablieferung bewerkstelliget werden.

Art. XII.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Staatsvertrags sollen innerhalb vierzehn Tagen, und wo möglich noch früher in Paris ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris, den achten September im Jahr Ein Tausend Acht Hundert und zehen.

Von Seiten Badens	Von Seiten Hessens
(L. S.) Freiherr von Andlau.	(L. S.) Freiherr von Pappenheim.

So

So haben Wir beschlossen, diesen Vertrag nach seinem Inhalt mit allen seinen vorstehenden Artikeln zu genehmigen, thun auch solches durch gegenwärtige Erklärung mit dem Versprechen, denselben in allen seinen Puncten getreulich zu erfüllen und erfüllen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unterschrieben, und Unser Staats-Insiegel anhängen lassen. So geschehen Carlsruhe den 25. September 1810.

Im Namen des Großherzogs,
Unsers Herrn Großvaters Gnaden.
Carl Erb-Großherzog.

Frhr. von Edelsheim. (L. S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.
Eichrodt.

XI.

Staatsvertrag mit Würzburg

Vom 17. Mai 1807.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden auf einer, dann Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg auf der andern Seite, wechselseitig von dem Wunsche ausgehend, die Höchstihnen durch den Art. 25. der Bundesacte zustehende Theilung der zwischen den beiden Staaten

ten interponirten ritterschaftlichen Besitzungen, so wie auch einige nöthig gewordene Gränzpurificationen in dem Weg der gütlichen Ausgleichung zu beendigen, haben, und zwar

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Hofrath von Manger,

Se. Kaiserlich Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg aber Ihren Kämmerer und Landesdirectionsrath Freiherrn von Zurhein zu diesem Geschäft zu bevollmächtigen geruht, von welchen unter dem heutigen mit Ratificationsvorbehalt folgender Vertrag verabredet worden ist.

1) Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden verzichten auf Ihre Mediatisirungs Ansprüche auf die ritterschaftlichen Besitzungen im Ochsenfurter Gau sowohl, als auf die Ritterorte Steinbach, Uettingen, Stadelhofen und Urspringen, und treten alle diejenigen Ansprüche, die Höchstdenselben aus dem 25ten Art. der Bundesacte zustehen mögen, ohne Ausnahm an Se. Kaiserl. Königl. Hoheit den Erzherzog Großherzog von Würzburg ab.

2) Des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit überlassen ebenfalls an Se. Kaiserl. Königliche Hoheit den Erzherzog Großherzog von Würzburg die durch den Artikel 24. der genannten Bundesacte erhaltene Souveränität über den fürstl. Löwensteinischen Antheil an dem Ort Remlingen sammt Dependenzen, dessen Freihof zu Altersheim, und den fürstl. Leiningischen Hof Maisenbach.

3) Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg begeben sich dagegen Ihrer Mediatisirungsrechte über die Ritterorte, Höfe und Besitzungen, Messelhausen, Hofstadt, Mörstadt, Edelfingen, Ober-

und Unter-Balbach, und überlassen solche ausschließlich der Souveränität Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden.

4) Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg treten Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden die Souveränität über den Marktflecken Gamburg und den Eulscherberhof, so wie auch Ihre Hoheitsrechte in dem Schüpfergrund und zwar namentlich zu Lengenrieden, Unterschüpf und Sachsenflur ab.

5) Beide höchste Kontrahenten begeben sich wechselseitig aller derjenigen Rechte, welche aus der Souveränität auf irgend eine Art hervorgehen, und damit in einer Verbindung stehen können, desgleichen verzichten Dieselben

6) Auf die Lehensrechte und Herrlichkeiten sowohl in den hier überlassenen und ausgetauschten Parzellen, als auch in allen Ihren übrigen Besitzungen.

7) Alle Ortschaften und Gegenstände dieses Theilungs- und Tauschvertrags werden sogleich nach dessen Ratification übergeben; jeder Theil wird dem andern diejenige Acten und Urkunden längstens innerhalb sechs Wochen gegen Bescheinigung abliefern, welche in Bezug auf die Landeshoheit sowohl, als auch auf den Lehnsverband sich in den beiderseitigen Registraturen vorfinden: soviel dahingegen den Bezug der Hoheitsgefällen in den wechselseitig zugestandenen Ortschaften betrifft, so wird dazu ebenfalls der Tag der Ueberweisung zum Anfange bestimmt.

8) Sämmtliche Individuen, welche aus den abgetretenen Orten, entweder durch den Milizenzug oder durch Werbung sich in dem Militär ihres

res bisherigen Landesherrn befinden, sollen in möglichst kurzer Frist an den nunmehrigen Souverän zurückgegeben werden, es versteht sich jedoch, daß die sämmtlichen auf den Geworbenen verwendeten Unkosten wechselseitig wieder ersetzt werden müssen.

9) Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden verbinden sich, die Besitzungen der Universität und des Julius-Hospitals in Garmburg, wie die privilegirtesten Güter der Großherz. Badischen milden Stiftungen behandeln und dieselbe nie härter als jene belegen, auch denselben ihre Gutsgefälle frei beziehen zu lassen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß diesen Stiftungen die Patrimonial-Jurisdiction unter landeshoheitlicher Aufsicht belassen werden soll.

10) Beide höchste Kontrahenten kommen ferner überein, zur gelegenen Zeit, die nach gegenwärtigem Vertrag noch immer vermischte Landesgränzen zu purificiren, und wechselseitig sich zu solchen Arrangements zu verstehen, wodurch die beiderseitige Gebiets-Vermischung beseitigt werde.

11) Die vorbehaltene Ratification dieses Vertrags, so wie die erforderliche Ortsübergabsbefehle sollen ungesäumt eingeholt und dahier in Würzburg ausgewechselt werden. Also abgeredet, unterzeichnet und besiegelt. Würzburg den 17ten Mai 1807.

(L.S.) F. v. Manger. (L.S.) F. v. Zurhein.

XII.

XII.

Staatsvertrag mit Würtemberg

1) vom 17. October 1806.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit: Demnach wegen Nichtabtretung der Uns in dem 14. Artikel des zu Paris am 12. Juli 1806 abgeschlossenen rheinischen Bundesvertrags zugeschiedenen Königl. Würtembergischen Stadt Tuttlingen und des am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens, gegen ein anderes, angemessenes Aequivalent; ferner wegen Vollendung des wechselseitigen Tausch- und Epurations-Geschäfts, das durch eine von beiderseitigen Gevollmächtigten zu Regensburg den 10ten December 1802 abgeschlossene Präliminar-Convention eingeleitet wurde, zwischen dem Königl. Würtembergischen außerordentlich bevollmächtigten Gesandten an Unserm Hof, Chef des Büreau des Auswärtigen-Departements und Director der Königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube; und unserm hierzu besonders beauftragten geheimen Rath und Staatsminister der Auswärtigen-Angelegenheiten Freiherrn Ludwig von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidelité, ein Vertrag in zehn Artikeln auf Unsere Ratification hin abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Se. Maj. der König von Würtemberg ꝛc. und Se. Königl. Hoheit der Großherzog

zog von Baden ꝛc. von dem gleichlebhaften Wunsch geleitet, ein freundnachbarliches gütliches Uebereinkommen wegen Bestimmung des, von Sr. Königl. Majestät von Würtemberg an des Hrn. Großherzogs von Baden Königl. Hoheit, angebotenen Aequivalents, für die, durch den Art. 14. der zu Paris abgeschlossenen Conföderations-Acte abzutretende Stadt Tuttlingen, und den am rechten Ufer der Donau gelegenen Theil des Oberamts gleichen Namens, zu treffen; dann aber auch durch Austauschungen und gegenseitig zu cedirende Orte, Rechte und Gefälle, ihre beiderseitigen Staaten zu epuriren; auf diese Art mehrere bestandene Gränzirrungen und Collisionen zu beseitigen und eine gleichwünschenswerthe vertrauliche Zusammensicht und Eintracht zu begründen; haben zu Erreichung dieses Zwecks, und zwar Se. Majestät der König von Würtemberg, allerhöchst Ihren ausserordentlich bevollmächtigten Gesandten am Großherzoglich Badischen Hof, Chef des Büreau des Auswärtigen-Departements und Director der Königl. Posten, Kammerherrn Grafen von Taube; und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Höchstihren wirklichen Geheimen-Rath und Staatsminister der Auswärtigen-Angelegenheiten Freiherrn von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidelité mit den nöthigen Autorisationen und Vollmachten versehen, welche sodann mit Zugrundlegung der ältern, schon seit dem Jahre 1802 angeknüpften und zum Abschluß gestandenen Tausch-Unterhandlungen, über folgende Punkte übereingekommen sind. Soviel

A) Die neuen Unterhandlungen betrifft:

Art. 1.

Art. 1.

Treten des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit an die Krone Würtemberg ab: a) die Stadt Tuttlingen, sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theil des Amts dieses Namens, so wie Höchstdenenselben solche durch den zu Paris unter dem 12. Juli dieses Jahrs abgeschlossenen rheinischen Bundesvertrag zugeschieden worden sind; nicht weniger b) dero Rechte und Ansprache an die Hoheit und Lehnherrlichkeit über die zum Ritterverein gehörig gewesene Freiherrlich von Enzbergische Herrschaft Mühlheim an der Donau bei Tuttlingen; c) Höchstdero Rechte und Ansprache an die zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesene Schaffnereien zu Mengen und Bissingen, mit allen im Königreich Würtemberg gelegenen dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, nichts davon ausgenommen, als was im Umfang des Großherzogthums Baden liegt und fällig ist; und entsagen d) allen gemachten Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesene Effecten. Dagegen

Art. 2.

Uebergeben des Königs von Würtemberg Majestät an das Großherzogthum Baden: a) den durch den Preßburger Frieden allerhöchst denselben zugefallenen und abgetretenen Antheil am Breisgau; so wie b) den Theil von dem Stadtbann und Stadtgebiet der Stadt Villingen, welcher links der Brigach liegt; weiter c) von den zur Johanniter-Commende in Villingen gehörigen Orten die drei nachfolgende, nämlich Neuhausen, Obereschach und Thier-

Thierheim, sodann d) statt des vierten, Namens Weigheim, den Ort Oberacker, unfern Gochsheim; mit allen darin befindlichen Körperschaften und Stiftungen, sammt allen dazu gehörigen Renten, Gütern und Gefällen, nur jene Besitzungen, Rechte und Gefälle der Commende und des Klosters St. Georgen in Villingen ausgenommen, welche in den Königlich Würtembergischen Landen gelegen, oder von dem Umfang derselben umschlossen sind; sodann e) das Schloß Sponeck im Breisgau mit allen dasigen Zugehörden; und f) die dem Königreich Würtemberg angehörige Güter und Gefälle in der Ortenau.

Art. 3.

Es ist verglichen, daß: a) keinem der hohen kontrahirenden Theile, noch dessen Körperschaften, auf diesen wechselseitig abgetretenen Stücken irgend ein Staats-Hoheits- oder Eigenthums-Recht verbleibe, sondern alles frei von allem auswärtigem Verband an seinen neuen Herrn übergebe; auch b) gehen mit solchen alle dazu gehörigen Kapitalien, Rückstände und laufende Gefälle, ohne weitere Untersuchung oder Vorbehalt, über, soweit sie nicht im Land des abgetretenen Theils angelegt sind, und respektive ausstehen; und sollen c) diese wechselseitigen Abtretungs-Gegenstände hiermit, ohne weitere vorgängige oder nachfolgende Evalvation, für gleichauf getauscht gelten, und gleich jetzt ohne weitern Vorbehalt übergehen; annebst d) verspricht die Krone Würtemberg wegen der, kraft voriger Artikel an sich gezogenen und zurück behaltenen Pflegen, Kapitalien und Gefällen Breisgauer Klöster, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der Pension der Kloster-Geistlichen, so lange diese Last noch andauren

andauren wird, zu übernehmen, dessen Betrag demnächst besonders verglichen wird. Was sodann

B) Die alten Tauschhandlungen anlangt, so tritt:

Art. 4.

Die Krone Würtemberg an das Großherzogthum Baden ab:

Die Ortschaften:

Altlußheim, Neulußheim, Waldangeloch zur königlich würtembergischen Hälfte, Unteröwisheim, Gochsheim, Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum und Nordweil im Breisgau, unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation der ehemaligen Teutsch-Ordenschen Zehenten in Grünwettersbach und Mutschelbach: sodann an

Einzelnen Gefällen:

1) Sämmtliche Alt-Würtembergische Kameral-Gefälle in Alt-Badischen Landen, einschließlich einiger Pfarr-Gefälle, nach dem im Jahr 1805 gefertigten und der Großherzoglich Badischen Kommission übergebenen Verzeichniß; wovon jedoch die darin zwar ebenfalls benannten, aber zur Cession nicht mehr geeigneten Königlich Würtembergische Gefälle im Konzenbergischen nunmehr zurückgezogen und nicht an Baden abgetreten werden; 2) sämmtliche zum Königlich Würtembergischen Kirchengut gehörige Gefälle in den Alt- und Neubadischen Landen, nach der tabellarischen Berechnung vom 26. Juni 1804; 3) die Königlich Würtembergische Pflege zu Pfullendorf mit allen Zugehörden; 4) das ehemalige Helmstädtische Einsechstel Zehenten zu Oestringen;

stringen; 5) die Reebgüter zu Markdorf und Hedingen: ferner an

Lehensherrlichkeiten:

Die Lehenrechte zu Epfenbach und Spechbach; jene über den Pfarrsaz zu Blaichheim und über das von Gemmingische Jagen im Hagenschieß. Sodann verzichtet die Krone Würtemberg auf die Lehenherrlichkeit über die Burg Strahlenberg, und über die der Stadt Schriesheim; über den Zehent-Antheil der geistlichen Administration in Oestringen und den Pfarrsaz daselbst: annebst

Einzelne Rechte

betreffend, so verzichtet a) die Krone Würtemberg auf den Anspruch, wornach nur würtembergische Kandidaten zu den badischen Pfarreien Zeisenhausen und Gelshausen nominirt werden sollten; so wie ferner b) auf den von der Pflege Maulbronn nachgeforderten Wein- und Fruchtgült-Rückstand vom Bruchsaler Zehenten; ingleichem c) auf die Besteuerung der Birkenfelder Güter in der Dietlinger Markung, welche des Großherzogs von Baden königl. Hoheit dergestalt jedoch heimfällt, daß der Durchschnitts-Ertrag nach den Evaluations-Prinzipien zu eruiren, und von großherzoglich badischer Seite noch zu vergüten ist; endlich d) auf alle Baukonkurrenz, die dem großherzoglich badischen Zehent-Antheil zu Weinsheim obgelegen, welche Bau-Pflichtigkeit von der Krone Würtemberg übernommen wird.

Art. 5.

Der Großherzoglich Badische Hof tritt vermög Eingangs gedachter Tauschhandlungen an die Krone Würtemberg ab:

Die

Die Ortschaften:

Weilheim, Wurmlingen, Seitingen, Oberflacht und Durchhausen, welche zusammen die Herrschaft Conzenberg ausmachen; sodann den badischen Antheil an Großgartach; auch die Orte, Unterniebelsbach, Pfauhausen und Neuhausen, letzteren jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, der noch nachzuholenden Evalvation sowohl der Schatzung oder Rittersteuer, als des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens des dort noch bestehenden Frauenklosters: sodann an

Einzelnen Gefällen:

a) Die Badischen Pflegen, Eßlingen, Schorndorf, Besigheim, Mönnsheim, Gechingen, mit allem was darein gehört: b) die Gült- und Zehent-Gefälle in Trossingen und Schura; die Gefälle der Domfabrik und domprobsteilichen Lehen zu Aldingen; die Schuppes-Gefällen zu Seitingen; und sämmtliche Gefälle zu Tuttlingen; nicht weniger an

Lehenherrlichkeiten:

Die Lehenherrlichkeit über das halbe Dorf Kaltenwestheim, welches Albrecht von Liebenstein und Graf von Gronsfeld an Würtemberg gebracht haben (vorbehaltlich jedoch der besondern Ansprüche, die man großherzoglich badischer Seits an die Vasallen von Liebenstein zu machen hat, welcher Vorbehalt aber nie zur Beunruhigung oder Beeinträchtigung der Rechte der Krone Würtemberg soll gebraucht werden können); die Lehenherrlichkeit über das Schloß Ober-Mönnsheim, die Reichenauischen Lehne zu Trossingen, Deislingen und Tuttlingen: endlich

Einzelne Rechte

betreffend, begeben des Großherzogs von Baden königliche

liche Hoheit, Sich Ihrer, wegen des Fürstenthums Konstanz, dann wegen des Stifts Baden, in dem Königreich Würtemberg gehabten geistlichen Lehenschaften oder Pfarrsätzen; sodann der Ansprüche auf Herrenalb und Reichenbach und deren Zugehörden. Höchstdieselben überlassen auch an des Königs von Würtemberg Majestät sämmtliche Jagden, welche bisher in den Königlich Würtembergischen Bännen von dem Großherzoglich Badischen Oberforstamt Pforzheim ausgeübt worden, in so weit diese Bänne mit den dazu gehörigen Ortschaften nicht an das Großherzogthum Baden übergehen, und mit einstweiliger Ausnahm der Jagdbezirke in und um den Dobel, welche so lange, bis die Dobler Differenzien in unten benannter Weise werden ausgeglichen seyn, in statu quo verbleiben.

Art. 6.

Zur nähern Bestimmung der, bereits im wesentlichen bei den ältern Tausch-Verhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen diese Abtretungen geschehen sollen, so wie zur vollständigen Evalvation aller gegenseitig abgetretenen Objecte, sollen unmittelbar nach der vollendeten Immission in diese Objecte, Bevollmächtigte der beiden Allerhöchst und Höchsten Höfe zusammen treten, um die letzte Hand an die Sache zu legen; mithin zuerst die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenstände berichtigen, sodann unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 fl., welche Se. königliche Majestät von Würtemberg an Se. königliche Hoheit den Großherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderseits neu

neu hinzugekommenen Gegenstände, das alsdann sich ergebende Verhältniß berechnen, nach dem Resultat desselben aber, je nachdem sich auf königlich würtembergischer oder großherzoglich badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinkommen, und alle übrige, nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände, noch weiters erforderliche Bestimmungen festsetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Eberſteinischen Gränz-Irrungen das Nöthige einleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortsetzen, und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abschließen. In Beziehung auf

C) Beiderlei Tauschgegenstände

ist sodann noch folgendes bedungen und verglichen worden.

Art. 7.

Die Ortschaften und Gegenstände des alten und neuen Tausches werden, ohne auf jene Evalvation etwas auszusetzen, alle so, wie sie vorhin in dieser Urkunde benahmt sind, sogleich nach der Ratifikation dieses Traktats wechselseitig und Zug für Zug übergeben.

Art. 8.

Jeder Theil wird dem andern alle zu seinem Loos gehörige Acten längstens in einem halben Jahr, gesammelt aus dem Archiv, den Dikasterial- und Amts-Registraturen, vollständig und gewissenhaft, mit kurzem Verzeichniß gegen Quittung übergeben, auch die etwa aus Versehen zurückbleibende, so wie sie vorgefunden werden, getreulich nachliefern, mithin alle seine betreffende Räthe und Diener dazu bei ihren Pflichten anweisen.

Art. 9.

Art. 9.

Diejenigen Personen, welche aus den ein- und anderer-Seits abgetretenen Orten unter dem Militär ihres bisherigen Landesherrn dienen, ohne Unterschied, ob sie durch Auswahl oder Werbung darunter gezogen worden, sollen sobald es geschehen kann, und es in dem dermaligen Augenblick ohne Nachtheil für den Militärdienst des einen oder des andern Theils möglich ist, an denjenigen der beiden kontrahirenden Souveräns abgegeben werden, in dessen Unterthanschaft ihr Heimathsort nunmehr kraft dieses Vertrags übergehet.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll in der kürzesten Zeitfrist und längstens in acht Tagen nach der gemeinschaftlichen Unterzeichnung ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden zu Karlsruhe, sammt den wechselseitigen Orts-Uebergabs-Befehlen, gegenseitig ausgewechselt werden. Also abgeredet und unterzeichnet Karlsruhe den 17. Oktober 1806.

Graf v. Taube. Frhr. v. Edelsheim.
(L. S.) (L. S.)

Als ertheilten Wir nunmehr demselben, seinem ganzen Inhalt nach, Unsere volle Genehmigung, und versprechen, denselben getreulich zu vollziehen, stets fest zu halten, und die Unsere zu dessen Beobachtung anzuweisen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres ehevorigen, inzwischen noch nicht erneuerten Staats-Siegels.

Siegels. So geschehen in Unserer Hauptstadt Baden den 18. Oktober 1806.

Karl Friedrich.
(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Edelsheim.
Auf Sr. königl. Hoheit Spezial-Befehl.
Vdt. Ring.

XIII.

Staatsvertrag mit Würtemberg

2) vom 13. November 1806.

Se. Königl. Majestät von Würtemberg und Ihro Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, beide gleich belebt von den aufrichtigsten Gesinnungen der steten Unterhaltung einer wechselseitigen guten Nachbarschaft, haben zu der, nach dem 25ten Artikel des rheinischen Bundesvertrags erforderlichen Ausgleichung der, zwischen den beiden Staaten gelegenen Rittergüter in den vormaligen Ritter-Kantonen Donau, Algau und Hegau, Neckar-Schwarzwald, Kraichgau und Odenwald, bevollmächtigte Kommissarien, und zwar

Von Seiten Sr. Königl. Majestät von Würtemberg: den Königlich Würtembergischen Kämmerer, Geheimen Rath, Oberlandes Regierungspräsidenten und Großkreuz des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens, Freiherrn von Reischach,

dann

dann den Königlich Würtembergischen Kämmerer und bevollmächtigten Gesandten an dem Großherzoglich Badischen Hof, Grafen von Taube;

Von Seiten des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit: den Großherzoglich Badischen Hofraths-Präsidenten in Mörßburg, Freiherrn von Bauer zu Heppenstein, dann den Großherzoglich Badischen Hofraths-Direktor in Mannheim, von Davans ernannt; welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt hatten, nach reifer Prüfung des Gegenstandes ihrer Unterhandlungen, und genauer Erwägung der wechselseitigen Verhältnisse im allgemeinen, zur folgenden Ausscheidung der von dem einen und dem anderen Theil in Anspruch genommenen Rittergüter übereingekommen sind:

I.

Soll der Krone Würtemberg die Souveränität nach allen ihren Ausflüssen, so wie sie der Art. 26. des rheinischen Bundesvertrags festsetzt und bestimmt, über folgende Rittergüter ausschließlich überlassen seyn; als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Hegau. a) die Herrschaft Bodmann mit Bodmann, Espassingen, Walwies, Spittelsberg, Mooshof, Riemhof, Bodenwald, Karkeck und Mühlensberg. b) die Herrschaft Hohenstoffeln mit Weiterdingen, Biethingen, Binningen, Pfaffenwiesen, Hofwiesen, Humbol, Storzeln, Ditfurt. c) die Herrschaft Hohenkrähen mit Hohenkrähen und Duechtlingen. d) Schlatt- unter Krähen. e) die Herrschaft Langenstein mit Langenstein, Eicheldingen, Orsingen, Völkershausen, Probsthoef, Lochmühlen, Hartmühlen. f) die Herrschaft Millingen mit Millingen, Etschraite, Hotterlohe. g) Bärenberg. h) die Herrschaft Steißlingen

lingen mit Steißlingen und Wiex. i) Die Herrschaft Heilsberg mit Heilsberg, Eberingen, Gottmadingen. k) die Majoratsherrschaft Randek mit Randek, Kaltenbach, Müerbach und Karpen. l) Buchheim. m) Beuern, Zugehörde von der Herrschaft Worblingen.

2) In dem Kanton Kraichgau. a) Klingenberg. b) Neiperg. c) Schwaigern. d) Massenbach. e) Massenbachhausen. f) Fürbach. g) Bonfeld.

3) In dem Kanton Odenwald. a) Jaxthausen. b) Ohlenhausen mit Ober- und Unterpfizhof, Stolzenhof und Leutenstallhof. c) Korb mit Hagenbach, Rossach, Unter-Kessach und Diepach. d) Meßbach. e) Dörzbach. f) Laibach. g) Widder zu $\frac{55}{512}$tel Gemmingisch und zu $\frac{48}{512}$tel Zyllenhardisch. h) Bürg, nebst Prästeneck und Lobenbach. i) Assumstatt. k) Berlichingen. l) Domineck und Seehof.

II.

Soll des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit die Souveränität nach allen ihren Ausflüssen, so wie sie der Art. 26. des rheinischen Bundesvertrag festsetzt und bestimmt, über folgende Rittergüter ausschließlich überlassen seyn; als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Donau. a) Billafingen.

2) In dem Kanton Hegau. a) die Herrschaft Waldsberg mit Krumbach, Bithingen im Madach, Boll, Gallmannsweiler, Grünflecken, Kohllöffel, Sohlenmayer, Katzenmayer, Kröbelmaier, Hütel, Riedhof, Haßlemhof, Waldsberg und Ilgenthal. b) die Herrschaft Worndorf mit Worndorf, Dannenbrunn, Pfeifenmacher, Strecker

cker und Rößler. c) Stetten unter Hösen. d) die Herrschaft Schrozburg mit Schrozburg. e) die Herrschaft Marbach mit Marbach, Wangen und Langenmoos. f) die Herrschaft Langenrhein mit Langenrhein, Starkenhof, Steckenhof, Hösenhof. g) die Herrschaft Gütingen mit Gütingen, Mökingen, Röhrwang, Hirtenhof. h) Freudenthal. i) Lückeringen. k) Linz. l) die Herrschaft Worblingen mit Worblingen, Geilingen, Hüttesheim und Schleifenbach.

3) In dem Kanton Neckar-Schwarzwald. a) das von Gemmingen'sche Gebiet im Hagenschieß mit Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Steineck, Mühlhausen, Lehningen, Tiefenbrunn.

4) In dem Kanton Kraichgau. Neben den theils privativ, theils in Gemeinschaft mit einem ritterschaftlichen Gutsbesitzer bereits zustehenden Ritterorten, annoch: Neidenstein; Eichtersheim; Rohrbach; Weiler; Dühren; Grumbach; Gundelsheim; Gemmingen; Adelshofen mit Dammhof; Bockschaft; Ittlingen; Bischofsheim nebst Helmhof; Oberbiegelhof; Unterbiegelhof; Hochhausen; Hasselbach; Ehrstatt mit Eulenhof und Neuhauß; Flehingen; Sickingen; Sulzfeld mit Ravensburg; Beerwangen; Babstatt; Wollenberg; Mühlbach mit Guttenberg; Michelfeld; Adersbach mit Rauhof; Rappenau; Dreschklingen; Hüffenhart; Kälbertshausen; Heinsheim mit Zimmerhof; Martinshof; Kohlhof; Menzingen.

5) In dem Kanton Odenwald. Nebst den in

in diesem Kanton gelegenen, den unter die Großherzoglich badische Souveränität gekommenen Fürsten theils ganz, theils in Gemeinschaft mit ein- oder anderem Adelichen eigends gehörigen, dann den als inclavirt anerkannten Ritterorten, ferner: a) Adelsheim mit Nimmershof und Hergelstatterhof. b) Hüngheim. c) Merchingen. d) Sennfeld mit Volkshausen. e) Leibenstatt und Dollnaishof. f) Widdern zu $\frac{55}{512}$ Gemmingisch und $\frac{48}{512}$ Zyllenhardisch. g) Derlingshof. h) Dammbergerhof und Seehaus. Hierbei wurde weiter beiderseits stipulirt:

III.

Alle diese Ritterschaften sollen mit allen Zugehörungen demjenigen Theil zufallen, welchem das Haupt-Objekt zugetheilt ist, insofern nicht eine oder die andere Appertinenz dem einen der kontrahirenden Höfe hier ausdrücklich überlassen ist.

IV.

Die beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Kontrahenten leisten wechselseitig auf alle aus der Souveränität auf irgend eine Art resultirende, und mit solcher in Verbindung stehende Rechte, vollen Verzicht. Auf gleiche Weise sollen

V.

Die Lehenrechte auf alle diese Rittergüter einander gegenseitig abgetreten seyn, als unvereinbarlich mit dem Geist des Preßburger Friedens, mit dem Art. 34. der Bundesacte, und sonach mit der beiderseitigen Souveränität, wogegen

VI.

Die eigenthümlichen Güter, Zehenten, Handlohn,

lohn, Jagd- und andere dergleichen Privatrechte, Gefälle, Zinsen u. s. w. fernerhin unter der Souveränität des einen und des andern contrahirenden Hofes besessen und bezogen werden.

VII.

Wegen den Ritterherrschaften: Homburg mit Stahringen, Stetten am kalten Markt, und Mainwangen, so wie wegen den Herrschaften: Münchhof und Hülzingen, behalten sich Se. Majestät der König von Würtemberg bevor, durch den bereits entamirten ministeriellen Weg sich mit Sr Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, wo möglich ins Einverständniß zu setzen, während der Dauer dieser Unterhandlungen aber soll der bisherige Besitzustand unverändert bleiben: und da

VIII.

Durch diese Uebereinkunft der fürstlich Leiningen'sche, nun Großherzoglich Badische Ort Schluchtern, durch die an Se. Königliche Majestät von Würtemberg überlassene, diesen Ort umgebende Ritterorte des Kantons Kraichgau, ganz isolirt wird, so behält man sich Großherzoglich Badischer Seits bevor, daß sowohl Ihro Königliche Hoheit in Militär- und sonstigen Angelegenheiten, als der Herr Fürst von Leiningen, qua Eigenthumsherr von Schluchtern, bei Transportirung seiner Natural-Intraden nach der nächst gelegenen Kellerei Hilsbach nicht beschränkt, und letzterer sowohl, als die Unterthanen von Schluchtern hierbei nichts weiters zu zahlen angehalten werden, als bisher herkömmlich gewesen ist; wogegen Se. Königl. Majestät von Würtemberg wünschen, daß sowohl über Schluchtern als Widdern und Ruchsen, wo

dieselben

dieselben Verhältnisse, wie bei jenem Ort, eintreten, von Seiten Ihro K. H. des Großherzogs die Souveränität an des Königs von Würtemberg Majestät im Weg weiterer gütlicher Unterhandlungen abgetreten und überlassen werden möchte.

IX.

Soviel das Activ- und Passiv-Vermögen der hier zur Sprache gekommenen Ritter-Kantone betrifft, so bleiben die beiden Allerhöchst und Höchsten contrahirenden Höfe in Ansehung des Passivums pro rata tenent, wogegen Dieselben die vorhandenen Activa in gleichem Verhältniß anzusprechen berechtigt sind.

X.

Die erforderliche Ratifikation dieses Vertrags soll ungesäumt eingeholt und ausgewechselt werden. Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt. Stuttgart den 13. November 1806.

(L. S.) von Reischach. (L. S.) von Bauer.
(L. S.) Graf von Taube. (L. S.) von Davans.

XIV.

Staatsvertrag mit Würtemberg

3) vom 16. April 1807.

Se. Königl. Majestät von Würtemberg und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden haben zu Vollendung des, mittelst

mittelst einer zu Regensburg abgeschlossenen Konvention vom 10. Dezember 1802 beschlossenen und hierauf durch unterzeichnete Königlich Würtembergische und Großherzoglich Badische Bevollmächtigte bis zum Abschluß verhandelten, auch in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1806 bereits durch wirkliche Abtretung der beiderseitigen Tauschgegenstände und die nachgefolgte Besitzergreifung vollzogenen Tauschgeschäfts in erwähntem Staatsvertrag, Art. 6. die Uebereinkunft getroffen:

„Daß zur näheren Bestimmung der bereits im wesentlichen bei den ältern Tauschverhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen die Abtretung der Tauschgegenstände geschehen soll, so wie zur vollständigen Evalvation aller gegenseitig abgetretenen Objecte unmittelbar nach vollendeter Immission in dieselben Bevollmächtigten der beiden Allerhöchst und Höchsten Höfe zusammen treten sollen, um die letzte Hand an die Sache zu legen, mithin zuerst die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenstände zu berichtigen, sodann unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 fl., welche Se. Königliche Majestät von Würtemberg an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderseits neu hinzugekommenen Gegenstände das alsdann sich ergebende Verhältniß zu berechnen, nach dem Resultat derselben aber, je nachdem sich auf Königlich Würtembergischer oder Großherzoglich Badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinzukommen, und alle übrigen nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände noch weiter erforderliche Be-

stim-

stimmungen festzusetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Ebersteiner Gränzirrungen das Nöthige einzuleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortzusetzen, und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abzuschließen.

Um nun in Gemäßheit dieser Konvention das ganze Tauschgeschäft zu seiner gänzlichen Vollendung zu bringen, haben unterzeichnete Bevollmächtigte, und zwar:

Auf Königl. Würtembergischer Seite der Geheime Legationsrath von Reuß, Ritter des Königlichen Civil-Verdienstordens; der Hof- und Finanzrath von Weisser, Ritter des Königlichen Civil-Verdienstordens; und der Hof- und Finanzrath von Weckherlin, Ritter des Königlichen Civil-Verdienstordens;

Auf Großherzogl. Badischer Seite aber der Geheime Hofrath Sensburg; den erhaltenen Allerhöchst und Höchsten Befehlen gemäß, die Unterhandlungen hier in Eßlingen fortgesetzt, und unter Beziehung auf die bei Eröffnung des Tauschgeschäfts gegen einander ausgewechselten Vollmachten, auf Ratifikation ihrer beiderseitigen Höfe folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

I.

Abschluß über das Ganze des Würtemberg-Badischen Tausches, mit Einschluß einiger neu hinzugekommener Gegenstände.

§. 1. Zu Vollendung des Evalvationsgeschäfts, als der Grundlage eines endlichen Abschlusses

ses über den ganzen zwischen beiden Höfen abgeschlossenen Tausch, hat man, nach Maaßgab der angeführten Bestimmung des Staatsvertrags, zuerst die Bilancen und Taxationen derjenigen beiderseitigen Tauschgegenstände zu berichtigen gesucht, welche zu den in den ältern Tauschverhandlungen schon begriffenen Gegenständen, nach den neuerlich eingetretenen Verhältnissen und den Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrags noch weiter hinzugekommen sind.

An solchen wurde von Königl. Würtembergischer Seite vorzüglich der Ort Nußbaum; die ehemalig teutschordenschen Zehentantheile zu Grünwetterspach und Mutschelbach; die Steuer und andere Gefälle aus den auf Dietlinger Markung gelegenen Gütern; und die Zehenten in dem von Gemmingenschen Gebiet im Hagenschies; auch die Oertinger Gefälle zu Gochsheim:

Auf Großherzogl. Badischer Seite hingegen die Rittersteuern zu Neuhausen und Pfauhausen; die Schaffnerei Horb, nach Abzug des schon unter den ältern Tauschgegenständen begriffenen Theils derselben; der Weiler Unterniebelspach nebst den unter den ältern Würtembergischen Tauschgegenständen begriffen gewesenen, nun aber an die Krone Würtemberg wieder zurückfallenden Gefällen daselbst; — in Aufrechnung gebracht, und zu Bewirkung eines endlichen Abschlusses, unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 Gulden, sich gegenseitig Evalvationsberechnungen mitgetheilt, hierauf aber, wegen endlicher Ausgleichung der sämmtlichen alten und neuen Tausch-Gegenstände sich dahin vereinigt, daß von der Krone Würtemberg an den Großherzoglich Badischen Hof noch eine

baare

baare Summe von Neuntausend Gulden auf Georgii 1807 hinausbezahlt werden, hierdurch aber nicht nur die gesammten Evalvationsgegenstände, sondern auch die bei den abgetretenen Beamtungen befindlichen Mobilien und Baulichkeiten völlig kompensirt, auch die Königlich Würtembergischer Seits vorgebrachten Forderungen in Betreff der Tuttlinger Okupations-Kosten und der rückständigen Erbbestands-Gelder von Sponeck abgethan seyn sollen.

In Ansehung der, beiden Höfen in den gegenseitigen Landen zuständigen Kapitalien aber ist man, da dem Großherzoglichen Hause Baden eine größere Summe in den Königlich Würtembergischen Staaten, als der Krone Würtemberg in den Großherzoglich Badischen zusteht, dahin übereingekommen, daß nicht sämmtliche Activkapitalien gegenseitig übernommen werden, sondern Großherzoglich Badischer Seits an die Krone Würtemberg nur so viel Kapitalien abgetreten werden sollen, als Diese an Baden übergeben kann.

§. 2. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft werden von der Krone Würtemberg die sämmtlichen Zehenten der Kellerei Helmsheim und der Herrenalbischen Pflege Mercklingen in dem ganzen von Gemmingenschen Vogteigebiet im Hagenschies mit allen andern Rechten, Gefällen und Gebäuden, wie solche in den darüber vorgelegten zweien Bilanzen benannt sind; ingleichen die Herrenalbischen oder Oertingenschen Gefälle in Gochsheim an das Großherzogthum Baden abgetreten.

§. 3. Auf gleiche Weise tritt das Großherzogthum Baden an die Krone Würtemberg ab: die Schaffnerei Horb mit allen davon abhangenden

genden Zehenten und andern Gefällen, Rechten und Gebäuden, wie solche in der hierüber gefertigten neueren Bilanz enthalten sind.

§. 4. Auch werden die Orte Grünwettersbach, Mutschelbach, Neuhausen und Pfauhausen nunmehr dergestalt für purifizirt erklärt, daß der ehemalige teutschordensche Zehentantheil zu Grünwetterspach und Mutschelbach dem Großherzogthum Baden, und die ehemalige Rittersteuer in Neu- und Pfauhausen der Krone Würtemberg überlassen ist.

Was hingegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen des nun aufgehobenen Frauenklosters zu Neuhausen betrifft, welches, nach dem Staatsvertrag vom 17. Oktober 1806 nach vorgängiger Evalvation, ebenfalls an die Krone Würtemberg übergehen sollte; so hat man Großherzoglich Badischer Seits sich bereitwillig erklärt, das erwähnte Klostervermögen ausser dem Tausch zu lassen, mithin auch den Unterhalt der 6 Klosterfrauen auf den Großherzoglichen Fiskus zu übernehmen, welches man dann Königlich Würtembergischer Seits sich ebenfalls gefallen ließ.

§. 5. Von Seiten Badens wird die Königlich Würtembergische Finanzkammer von aller Kriegsschadens-Konkurrenz aus den vormals zum Kirchengut gehörig gewesenen, nunmehr ebenfalls an Baden überlassenen Besitzungen zu Bruchsal, welche an die Stadt Bruchsal noch zu bezahlen seyn möchten, vollkommen freigesprochen.

§. 6. Da man in den Tauschhandlungen von den Jahren 1804 und 1805 schon beiderseits einverstanden war, daß die Königlich Würtembergische Lehensherrlichkeit über das von Bettendorfische

fische $1/6$ Zehndens zu Oestringen, und die Großherzoglich Badische Lehenherrlichkeit über die von Sturmfederische zwei Lehenhöfe zu Ingersheim gegen einander abgetreten werden sollen, diese wechselseitige Cession aber nur aus Versehen in dem Staatsvertrag vom 17. Oktober v. J. nicht ausgedrückt, immittelst aber schon besondere Cessions- und Ueberweisungsurkunden gegen einander ausgewechselt worden sind, so hat es hiebei dergestalt sein Bewenden, daß die Krone Würtemberg keinen weitern Anspruch auf das von Bettendorfische $1/6$ Zehndens zu Oestringen, und das Großherzogthum Baden keinen weitern Anspruch auf die von Sturmfederische Lehenhöfe zu Ingersheim mache.

II.
Nähere Bestimmung der Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle.

§. 7. Was nun die nähere Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte und deren Einwohner betrifft, so ist zwar in Ansehung der bisherigen Verbindung derselben mit den Aemtern, deren Bestandtheile sie waren, die gänzliche Auflösung derselben eine nothwendige Folge der, dem neuen Souverän nun darüber zustehenden vollen Souveränität; da aber nach der Natur einer Gesellschaft mehrerer bürgerlicher Gemeinheiten, als moralischer Personen, die auf dem Ganzen liegenden Schulden allen einzelnen Gemeinden, nach dem Verhältniß des zwischen denselben hergebrachten Beitragsfußes, gemein sind, so sind die austretenden Gemeinden schuldig, nicht nur ihre Beiträge an

an dem auf das laufende Jahr von Georgi 1806 bis 1807 umgelegten oder umzulegenden Amtsschaden zu entrichten, sondern auch einen verhältnißmäßigen Antheil an den nach Abzug des Activvermögens etwa übrig bleibenden Schulden des Amts zu übernehmen; es wird daher die Verfügung getroffen werden, daß eine genaue Berechnung über den Activ- und Passivstand solcher Aemter entworfen, und der Antheil der abgetretenen Orte nach dem Steuerfuß bestimmt werde. Ueber die Zahlungstermine werden sich die Vorsteher der abgetretenen Orte mit den Amtsvorstehern vereinigen. Sollten sich hierüber, oder auch über die Berechnung des Activ- und Passivstandes des Amts, oder über Bestimmung der Quote des abgetretenen Orts, Anstände ergeben, so wird man dieselbe durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt der beiderseitigen Beamten zu heben suchen.

Wenn diese Orte, nach den Anordnungen ihres nunmehrigen neuen Souveräns, in neue Verbindungen mit Amtskorporationen eintreten, so werden dieselbe zu einiger Theilnahm an den ältern, vor ihrer Einverleibung schon vorhanden gewesenen Schulden solcher Korporationen nicht angehalten werden.

§. 8. In Ansehung der auf den beiderseitigen Staaten liegenden allgemeinen Landesschulden hingegen, werden die abgetretenen Orte von ihrer bisherigen Verbindlichkeit, zu deren Tilgung beizutragen, gegenseitig entbunden.

§. 9. Alle abgetretene Orte, welche vorher in der Königlich Würtembergischen, oder der Großherzoglich Badischen Brandversicherungsgesellschaft

gestanden

gestanden sind, bleiben bis Georgii dieses Jahrs in ihrem bisherigen Verband, bezahlen also auch zu dieser Kasse den sie treffenden Antheil zu Vergütung der Brandschäden, welche bis Georgii 1807 vorgekommen sind. Von diesem Termin an gehen sie ohne weiters in die Brandversicherungsgesellschaft des neuen Staats mit dem bisherigen Gebäude-Anschlag über, jedoch unbeschadet der Modifikationen, welche in der Folge noch, nach den bestehenden Gesetzen des neuen Staats, welchem sie nun angehören, erachtet werden.

§. 10. Beiden Souveräns steht zwar frei, in den abgetretenen Orten eine neue Gesetzgebung einzuführen. Sie werden aber in solchem Fall die Verfügung treffen, daß die von den Einwohnern dieser Orte bis dahin unternommene Handlungen und ihre daher entspringende Verhältnisse, als die aus der ehelichen Gütergemeinschaft herrührende Rechte, das Erbfolgerecht der Eheleute, die ohne besondere Verträge einander stillschweigend auf das Landrecht geheirathet haben, die Kauf- und Tauschverträge, Schuld- und Unterpfandsverschreibungen, Testamente und dergleichen, in vorkommenden Fällen nur nach den bisher in erwähnten Orten gültig gewesenen Gesetzen beurtheilt werden sollen.

§. 11. Was die dermaligen geist- und weltlichen Diener in den gegenseitig abgetretenen Ortschaften betrifft; so bleiben

a) der Pfarrer und der Helfer zu Unterdwisheim, die Pfarrer zu Gochsheim, Alt-Losheim, Waldangeloch, Oberacker und Nußbaum in ihrer bisherigen Verbindung mit dem geistlichen Wittwen-

Wittwenfiskus im Königreich Würtemberg. In dessen Gemäßheit sind sie auch in Zukunft verbunden, die bestimmten Beitrage nach den bestehenden Gesetzen des Instituts fortzureichen. Der Großherzogl. Badische Hof versichert die richtige Bezahlung des Sterbquartals an den Wittwenfiskus auf Absterben eines oder des andern der obbenannten Geistlichen (mit Einschluß der kürzlich durch Sterbfall erledigt gewordenen Pfarrei Grünwettersbach) nach den in der Kompetenz vom Jahre 1793 verzeichneten Besoldungstheilen, jedoch nach den Preisen, wie sie während des Sterbquartals koursirend seyn werden.

b) Von weltlichen Dienern, welche von Königlich Würtembergischer Seite übernommen werden, bleiben der vormalige Staabsamtmann und der Oberförster zu Neuhausen gleichfalls in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Wittwenkasseninstitut zu Bruchsal, insofern sie fortfahren, die geordneten Beiträge nach den Regeln des Instituts zu entrichten. Sollte bei dieser Wittwenkasse ein Sterbquartal dermal herkömmlich seyn; so wird die Bezahlung desselben nach dem dermaligen Verhältniß der Besoldung von Königlich Würtembergischer Seite gleichfalls zugesichert.

§. 12. Die Staats- und Kameralbeamten werden bei dem Genuß ihrer bisherigen rechtmäßigen Besoldung und Emolumente in quali et quanto gelassen. Auch wird denselben auf den Fall, wenn man zu Veränderungen in der Administration, mithin zu Versetzung oder Pensionirung derselben sich veranlaßt sehen sollte, die Belassung bei ihrem vorigen Amtseinkommen oder der Besitz einer andern

Stelle

Stelle mit gleichem Gehalt zugesichert. Jedoch findet die Versetzung bei denjenigen Beamten nicht statt, welche bereits in einem hohen Alter stehen, oder neben ihrem bisherigen herrschaftlichen Amt wegen der Unzulänglichkeit des Diensteinkommens noch andere Nebenämter als Nahrungsquelle gehabt haben.

§. 13. Nach einer besondern Uebereinkunft werden die Gefälle, welche ein Gegenstand der ältern Tauschunterhandlungen sind, für Rechnung des abtretenden Theils noch bis Georgii d. J. administrirt. Es haben daher die Beamten bis auf diese Zeit hin ihrer vorigen Herrschaft Rechnung abzulegen. Auch bleiben sie in Beziehung auf ihre bisherige Administration in ebendemselben Verhältniß wie zuvor, so daß auch mit Umgehung der Behörde, welcher sie jetzt untergeordnet sind, von ihnen Berichte erfordert, oder sie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in Absicht auf ordnungsmäßige Rechnungsablegung erinnert werden können. Es werden ihnen daher auch ihre Amtskautionen nicht eher ausgefolgt, als bis sie über ihre Verwaltung Rechnung abgelegt, und hierüber ihr Absolutorium erhalten haben.

§. 14. In den zufolg der ältern Tauschunterhandlungen abgetretenen Ortschaften bleiben der vorigen Herrschaft alle Ausstände an Geld und Naturalien, welche bis Georgii d. J. noch nicht eingetrieben seyn werden, und welche in den Rechnungen des abgetretenen Beamten laufen. Den Ortsbeamten wird es zur Pflicht gemacht werden, den Einzug dieser Ausstände sich eben so sehr, als wenn es ihre jetzige Herrschaft beträfe, angelegen

seyn

seyn zu lassen; die eingehenden Gelder an diejenige Beamtung, welche ihnen noch angewiesen werden wird, zu liefern; bei eingehenden Naturalausständen für deren Verkauf, insofern es verlangt würde, oder für deren Ablieferung an die Behörde zu sorgen; am Ende jeden Jahrs über die noch ausstehenden Posten ein beurkundetes Verzeichniß zu übergeben; auch über die Umstände der Schuldner auf Verlangen pflichtmäßige Zeugnisse zu ertheilen.

§. 15. Die jeweiligen Kauf- und Verkaufverträge, welche die auf Dietlinger Markung liegenden Birkenfelder Güter und Waldstücke betreffen, sollen in Zukunft bei dem Ortsgericht in Dietlingen oder bei dem Oberamt Pforzheim unmittelbar sowohl zur gerichtlichen Erkenntniß darüber, als der herkömmlichen Taxen wegen, bei der in den Badischen Gesetzen darauf bestimmten Strafe, angezeigt werden. Zu dem End werden die nöthigen Weisungen an das Königlich Würtembergische Oberamt Neuenbürg zur weitern Kundmachung an die Gemeinde Birkenfeld erlassen werden.

§. 16. Wenn wegen den wechselseitig abgetretenen Gebäuden für ein neues Bauwesen oder wegen Repartitionen, die vor der Abtretung unter vorangegangener Legitimation geschehen sind, noch Baukosten zu bezahlen sind; so liegt solches den vorigen Eigenthümern des Gebäudes ob. Man wird daher, sobald die desfallsigen Kostenverzeichnisse eingekommen sind, die Moderation und Dekretur zur Ausbezahlung ohne Aufenthalt besorgen.

§. 17. Zu näherer Bestimmung des Art. 8. des Staatsvertrags vom 17. Oktober v. J. hat man

man sich dahin verglichen, daß wenn in Lagerbüchern abgetretene und nicht abgetretene Orte in einem Bann beisammen sind, diese, insofern es thunlich ist, von einander getrennt werden sollen, damit jeder Theil über die ihm zugefallene Orte die Originalurkunde erhalte. Sollte eine Trennung nicht geschehen können, so werden solche Bücher als Documenta communia angesehen, ihre Aufbewahrung steht demjenigen Theil zu, welcher das meiste Interesse dabei hat, und derselbe giebt dem andern Theil beglaubte Abschriften.

Was andere Aktenstücke, Protokolle und dergleichen betrifft, welche ebenfalls vermischten Inhalts sind; so wird derjenige Theil, welcher im Besitz dieser Aktenstücke bleibt, auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theil beglaubte Abschriften mittheilen.

§. 18. Beide kontrahirende Höfe machen sich zwar in Gemäßheit der Regensburger Präliminärkonvention Art. 8. verbindlich, wegen der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle einander gegen alle Ansprüche eines Dritten die Gewähr zu leisten. Um aber die gegenseitigen Verhältnisse hierüber nicht allzulang einiger Ungewißheit auszusetzen, ist man dahin übereingekommen, daß diese Verbindlichkeit nur auf die nächsten drei Jahre beschränkt seyn soll. Nach Verfluß dieser drei Jahre ist kein Theil dem andern zu einer Gewährleistung verbunden.

III.
Vertauschung einer gleichen Summe von Kapitalien in den gegenseitigen Staaten.

§. 19. In Ansehung der von beiden Höfen

nach

nach dem ersten §. einander abgetretenen Passiv-kapitalien, welche in den Beilagen unter Lit. A. u. B. verzeichnet sind, steht ein Theil dem andern für die Richtigkeit und Güte dieser Schulden nach ihrer dermaligen Beschaffenheit. Künftige Zufälle hingegen, wodurch ein Schuldner mit oder ohne Schuld in Zahlungsunvermögenheit gesetzt werden kann, gehen auf Gefahr des nunmehrigen Eigenthümers um so mehr, als jeder Theil es in seiner Hand hat, in Zeiten die geeigneten Maaßregeln für Zahlungssicherheit zu nehmen.

In Betreff der Zinsraten ist bedungen, daß, obschon die nächsten Zinsen zu verschiedenen frühern oder spätern Terminen fällig werden, solche doch vom 22. April an einander gegenseitig ohne besondere Aufrechnung überlassen werden sollen.

§. 20. Da das Großherzogliche Haus Baden in Neu- und Pfauhausen, Grosgartach und im Konzenbergischen noch mehrere Activkapitalien behält, so wird Königlich Würtembergischer Seits schleunige Justizpflege gegen morose Schuldner, sowohl in Ansehung der Zinse, als der aufgekündeten Kapitalien zugesichert, und gleiche Zusicherung auch wegen rückständiger Güterkaufschillinge ertheilt. Auch wird der Uebersendung dieser Zins- und Kapitalgelder kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

IV.

Vertauschung der Großherzoglich Badischen Waldungen auf dem Dobel gegen Königlich Würtembergische Waldungen an der Alb und im Hirschkopf.

§. 21. Da das Großherzogliche Haus Baden in und um den Dobel mehrere von dem Würtembergi-

tembergischen Territorium umschlossene Waldungen besessen hat, so ist man, um den Grundsatz der Epuration auch bei diesem Gegenstand in Anwendung zu bringen, über folgenden Waldtausch übereingekommen:

Es treten nämlich des Herrn Großherzog von Baden Königliche Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

a. folgende Waldungen:

b. Die herrschaftlichen Gebäude und Güter an dem Dobel

der Kaierbrand	163	Mrg. 2	V. 18	Ruth.
Fiberg	484	— 2	— 73	—
Kriegswald	374	— 1	— 18	—
Espachwald	352	— 2	— 25	—
das Frauenwäldlen	18	— 3	— 20	—
Hernenäterle	105	— 1	— 27	—
der Hüttenwald	477	— 2	— 4	—
Zusammen	1976	Mrg. 3	V. 35	Ruth.

badischen Maßes, und

dagegen überläßt die Krone Würtemberg an das Großherzogliche Haus Baden folgende Waldungen:

im Hirschkopf	400 Mrg.	
Unterwald	730 —	
Mutterthal, Sägberg, Hardwald	546 —	3 V. 35 Ruth.
Zusammen	1676 Mrg.	3 V. 35 Ruthen.

badischen Maßes.

§. 22. Jeder Theil erhält die ihm überlassenen Waldungen mit voller Souveränität, Eigenthum,

thum, Forst- und Jagdrechten, auch dem darauf stehenden Holz.

§. 23. Der Maßgehalt der von Baden abgetretenen Waldungen wird durch eine neue Vermessung genauer untersucht, und nach diesem Erfund der von Würtemberg abzutretende Flächenraum definitiv bestimmt werden. Beiderseitige Waldbezirke werden versteint und in Karten gelegt. Diese Geschäfte geschehen auf gemeinschaftliche Kosten und jeder Theil wird hiezu einen verpflichteten Geometer ernennen.

§. 24. Bei der Abscheidung der von Würtemberg abgetretenen herrenalbischen Waldungen wird folgende Gränzlinie, in soweit der neue Erfund des Maßes nicht eine nothwendige Abänderung veranlaßen sollte, zur Norm angenommen: Man wird nämlich in Ansehung der vom Unterwald abgegebenen 730 Morgen bei dem Holzbrunnen anfangen, von da auf das nächste Eck des Neusazer Feldes und an diesem fort bis dahin gehen, wo der Neusazer Weg oder die Hauptstraße von Neuenbürg nach Herrenalb in den Eichwald, die Scheidfuhren genannt, einfällt. Von hier wird sodann die Gränze des Tannenwaldes bis zu dem auf Würtembergischer Seite bleibenden Eichelgarten zur Badischen Gränze angenommen. Von dem Eichelgarten an, zieht sich die Linie, hinter den Rotensoler Gütern vorbei, in die Klinge vom Mutterthal, wodurch der an Baden abgetretene Theil vom Unterwald und Mutterthal abgegränzt ist, und wobei übrigens die Gränzen soviel möglich regulär geführet werden. Vom Mutterthal zieht sich die Linie an den Steinhäuslen vorbei, in den Sägberg, bei welchem die Gränze des Walds als Theilungs-

Theilungsgränze angenommen wird, die sich sodann von dem Sägberg in dem Hardwald fortzieht, von welch letzterem Wald so viel an Baden überlassen wird, als zu Ergänzung der abzutretenden Fläche, nach Abzug der im Hirschkopf abgegebenen 400 Morgen, noch erforderlich ist, jedoch dergestalt, daß oberhalb an der Bernbacher Straße für Würtemberg ein Streifen von 2 bis 3 Ruthen sich eigenthümlich vorbehalten wird. Bei Vermessung der von Baden abgetretenen Waldungen, werden diejenigen herrschaftlichen Güterplätze, welche in den Gränzen jener Waldbezirke eingeschlossen sind, in das Waldmaß eingerechnet.

§. 25. Für die unbestrittene Territorialhoheit, welche Würtemberg mit seinen abgetretenen Waldungen an Baden überläßt, so wie für diejenige Holzdienstbarkeit, nach welcher die Sägmüller in der Eiach alle Jahre 200 Sägklötze gegen Bezahlung von 15 kr. per Stück aus den Eiberg-Waldungen zu fordern hat, erhält die Krone Würtemberg, wie oben zu ersehen 300 Morgen Walds mehr, als sie abtritt. Hingegen wird sich zu keiner weitern Uebernahme einer Holzdienstbarkeit verstanden, vielmehr ist bedungen, daß, im Fall sich in der Folge zeigen würde, daß eine dermalen unbekannte Holzabgab, oder das Recht Holz zu lesen, auf den Badischer Seits abgetretenen Waldungen ruhte, dieses onus auf die eigenthümlich bleibenden Waldungen von Baden übernommen, und wenn dies je nicht möglich seyn sollte, die Krone Würtemberg hiefür hinlänglich entschädigt werden solle. Gleiche Verbindlichkeit übernimmt auch Würtemberg in Absicht auf diejenige Holzdienstbarkeiten,

ten, die etwa auf den an Baden abgetretenen Waldungen ruhen möchten, der Zeit aber unbekannt sind; wie dann insbesondere das Holz, welches die Herrenalbischen Unterthanen bisher aus dem Unterwald empfingen, ihnen in andern dort gelegenen Würtembergischen Waldungen angewiesen werden wird.

§. 26. Zur gänzlichen Ausgleichung des gegenseitigen Waldwerths, so wie zum Ersatz der Badischen Seits auf dem Dobel überlassenen herrschaftlichen Gebäude werden von der Krone Würtemberg an das Großherzogliche Haus Baden 2000 Klafter Buchen- und 3000 Klafter Tannen-Holz innerhalb 4 Jahren unentgeldlich abgegeben, und zwar das Buchenholz in den Herrenalbischen Waldungen Thenschach, Pfohlwald und Bottenberg, das Tannenholz hingegen aus dem Wurstberg und aus den bereits genannten Waldungen nur so viel, als es das Bedürfniß der Einwohner von Bembach erlaubt.

§. 27. In Absicht auf die Abgabe dieses Holzes werden folgende nähere Bestimmungen gemacht:

a) Der Holzschlag soll dergestalt geführet werden, daß in den ersten 3 Jahren jährlich 500 Klafter buchenes, und 800 Klafter tannenes, und im vierten Jahr 500 Klafter buchenes, und 600 Klafter Tannenholz abgegeben werden.

b) Ist das Scheiderholz, nach vorgängiger Ausgleichung des Königlichen Oberforstamts Neuenbürg, durch tüchtige von Seiten Badens anzustellende und zu bezahlende, von dem erwähnten Oberforstamt aber zu beeidigende Holzhauer zu hauen und aufzumachen, und durch beeidigte

Setzer,

Setzer, welche zur Hälfte von Baden angestellt werden können, setzen zu lassen, und zwar nach dem im Herrenalbischen eingeführten Holzmeß, die Klafter 6 Schuh hoch und weit, und 4 Schuh Scheid-Länge sammt dem Schrott.

c) Zu dem Buchen-Scheiderholz werden keine Brügel, sondern nur solche Missel ausgespalten, welche 6 Zoll und darüber im Durchmesser halten.

d) Wird man sich Großherzoglich Badischer Seits nicht entziehen, den mit diesen Holzabgaben bemühten Forstoffizianten die geordnete Stammmiethe zu gewähren.

e) Der Holzabstich und die Uebergabe sind gemeinschaftlich durch die beiderseitigen Oberforstämter vornehmen zu lassen.

f) Das zur Wegeinrichtung für den Transport des Scheiderholzes erforderliche Holz wird zwar Würtembergischer Seits abgegeben, jedoch unter der Bedingung, daß dasselbe, so wie der Schlag vorrückt, aufgemacht und zu dem übrigen Holz gesetzt werde. Auch wird man Würtembergischer Seits für den Landtransport dieses Holzes bis zur Alp oder bis an die Badische Landgränze gegen Mesbronn einen angemessenen Weg auszeichnen, und spricht Baden von einem Ersatz desjenigen Schadens frei, welcher etwa durch diesen Transport, so lang der ausgezeichnete Weg eingehalten wird, an Privatgütern verursacht werden sollte, so wie hingegen von Seiten Badens für einen Schaden, der durch einen zu unschicklicher Jahrszeit unternommenen Transport, oder aus Verschulden der Transportirenden verursacht werden sollte, Vergütung zuge-

zugesichert wird. Damit aber alles zu einer Jahrszeit geschehe, die beiderseits schon vor der Hand für schicklich anerkannt ist, so sollen die beiderseitigen Oberforstämter über die Zeit des Fällens, Abstichs und Transports miteinander übereinkommen.

§. 28. Das bereits gefällte und zu Boden liegende Holz bleibt jedem Theil in den von ihm abgetretenen Waldungen eigenthümlich, hingegen ist festgesetzt: daß bis zur Finalisirung der ganzen Waldabtheilung in den vertauschten Waldungen von nun an alle Holzfällungen durchaus eingestellt, und hierzu unverzüglich die nöthigen Einleitungen getroffen werden sollen.

§. 29. Den in den beiderseitigen Waldungen zu Waide und Ekerich berechtigten Kommunen, werden ihre Rechte, so wie sie solche bisher ausgeübt haben, vorbehalten. Damit aber jeder Theil zuverlässige Kenntnisse von dem Umfang des Rechts und Besitzstands dieser Dienstbarkeiten erhalte, werden darüber die näheren und offiziellen Notizen und Belege aus den gegenseitigen Registraturen und Archiven mitgetheilt werden.

§. 30. Da dasjenige Holz, welches aus den durch Tausch an Baden abgetretenen Waldungen von diesem Hof auf dem Alpfluß künftig verflözt werden wird, durch einen Theil des Würtembergischen Territoriums geht, so wird Königlich Würtembergischer Seits die Versicherung gegeben, daß dieses Durchflözen frei und ungehindert geschehen könne, und nie einige Abgab dafür verlangt werden soll; der Großherzogliche Badische Hof übernimmt hiedurch die Verbindlichkeit, den Schaden,

der

der durch jenes Flözen auf irgend eine Weise an Grundstücken verursacht werden sollte, den Eigenthümern zu ersetzen und die Bestimmung des Schadenersatzes, im Fall sich hierüber Anstände erheben sollten, welche mit denselben nicht gütlich beigelegt werden könnten, den Würtembergischen Behörden zu überlassen.

§. 31. Zum Transport des Holzes aus den abgetretenen und besonders zu umsteinenden 400 Morgen im Hirschwald, kann man sich Großherzoglich Badischer Seits des von da über den Hirschkopf an die Enz führenden Wegs bedienen, und wird Königlich Würtembergischer Seits nie Anstand oder Hinderniß dagegen gemacht, noch eine Abgabe dafür gefordert werden. Auch kann das verführt werdende Holz auf einen konvenablen Platz Würtembergischen Territoriums ausgesetzt werden, wenn man sich mit dem Eigenthümer des Platzes wird rangirt haben. Es ist aber jedesmal vor der wirklichen Abführung des Holzes das Oberforstamt Neuenbürg hievon in Kenntniß zu setzen, um gegen einen möglichen Mißbrauch dieser Vergünstigung die geeigneten Vorsichtsmaßregeln ergreifen zu können.

V.

Beilegung der Ebersteinischen Territorial- und Forstdiffirenzien.

§. 32. Um die sogenannten Ebersteinischen Territorial- und Forststreitigkeiten, welche die Hoheit über einen beträchtlichen Gränzbezirk zum Gegenstand hatten, auf eine für beide Höfe angenehme Art beizulegen, und auch auf dieser Seite künf-

tigen

tigen Mißverständnissen vorzubeugen, ist man von dem Hauptgesichtspunkt ausgegangen, daß mittelst der zu ziehenden Landes-Gränzlinie jedem der beiden Souveräns die seiner Kammer und seinen Unterthanen zuständigen Waldungen so viel möglich auch der Hoheit nach zufallen möchten, und hat daher für nöthig erachtet, auch in Ansehung des Eigenthums der in diesem Gränzbezirk liegenden, zum Theil zwischen beiderseitigen Unterthanen streitigen Waldungen neue Bestimmungen zu veranlassen.

§. 33. Aus diesem Gesichtspunkt wird, nach der von dem Magistrat zu Wildbaad bereits erklärten Willfährigkeit der Großherzoglich Badische, zwischen dem vordern und hintern Wildbaader Stadtwald gelegene Kameralwald, der Badische Diebau oder der Siebische Wald genannt, gegen einen verhältnißmäßigen Theil des gedachten hintern Waldes der Stadt Wildbaad, der Streitwald im Kegelthal genannt, vertauscht, und zwar an die Stadt Wildbaad, dieser aber an das Großherzogliche Haus Baden abgetreten werden. Dieser Waldtausch geschieht ohne besondere Rücksicht auf den Holzbestand, Morgen gegen Morgen. Da aber der hintere Wildbaader Stadtwald größer ist, als der Badische Diebauwald, so wird bei der künftigen Vermessung von dem hintern Stadtwald, und zwar auf der Seite gegen Baden, nur soviel dem Großherzoglichen Hause Baden überlassen, als das Morgenmaß des Badischen Diebauwaldes, zwischen den beiden Wildbaader Stadtwaldungen beträgt. Hierbei wird den beiden kontrahirenden Theilen überlassen, ob sie den Tausch auf vorstehende Art

Art vollziehen, oder noch eine besondere Abschätzung des gegenseitigen Holzbestands vornehmen lassen wollen.

§. 34. Da die Waldungen in der Diebau ein Königlich Würtembergisches Lehen sind, und die Stadt Wildbaad als Lehenträger den jährlichen Lehenzins mit 1 Pf. Heller, oder 43 kr. 2 Heller, alljährlich bezahlt hat, aus den in der Diebau gelegenen Badischen Waldungen aber seit geraumer Zeit der denselben treffende Antheil nicht mehr entrichtet worden, und dadurch bis zum Jahr 1807 ein Rückstand von 34 fl. 27 kr. 3 Heller entstanden ist, so hat man Königlich Würtembergischer Seits übernommen, die Stadt Wildbaad sowohl wegen des erwähnten Rückstandes, als auch für die Zukunft, wegen des die badische Waldungen treffenden Antheils an dem jährlichen Lehnzins mit 19 kr. 3 Heller zu entschädigen. Auf die Lehenherrlichkeit selbst, über die unter Badische Souveränität fallenden Waldungen, und den daraus gebührenden Lehnzins-Antheil von 19 kr. 3 Heller aber wird von Seiten Würtembergs hiemit Verzicht geleistet, und dieselbe an das Großherzogthum Baden abgetreten.

§. 35. Der von dem Heiligen zu Forbach in Anspruch genommene Wald im Bärkopf an der Enz beim Thierbronnen, verbleibt der Krone Würtemberg, welche dagegen dem Forbacher Heiligen Zwölf Morgen Badischen Maßes an der Spitze des Würtembergischen Kameralwalds, der Langenhard genannt, abtritt. Diese 12 Morgen sind nach einer gegen den Würtemberg verbleibenden Wald gerade zu ziehenden Linie wegzumessen.

§. 36.

§. 36. In Ansehung des zwischen der Gemeinde Besenfeld und der Gernsbacher Schifferschaft obgewalteten Streits über das Eigenthum des Bue oder Busenwalds, auch Schloß und Schlosserwald genannt, wird der unterm 29. Dezember v. J. unter Vorbehalt beiderseitiger landesherrlicher Genehmigung zu Stande gekommene gütliche Vergleich hiemit als gültig und beiderseits verbindlich erklärt.

§. 37. In Absicht auf den Streit zwischen der Gemeinde Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferschaft wegen des Walddistrikts die Maßhalten genannt, werden sich die zur Gränzversteinung abzuordnende Kommissarien bemühen, denselben gütlich beizulegen. Wenn aber kein Vergleich zu erzielen seyn sollte, so wird derselbe vor dem Gericht, wo er bereits anhängig seyn soll, entschieden werden.

§. 38. Wegen der Streitigkeit zwischen den Bauern Johann Georg Renschler und Konsorten von Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferschaft über das Eigenthum des sogenannten Chinger oder Egnerwaldes, wird den zur Landesgränz-Versteinung abzuordnenden beiderseitigen Kommissarien der Auftrag ertheilt werden, daß sie sich angelegen lassen seyn sollen, eine gütliche Uebereinkunft zwischen beiden Theilen zu bewirken.

Sollte diese wirklich zu Stand kommen, so wird auch die Landesgränze durch diesen Wald hin nach der über das Privateigenthum zu Stande gekommenen Abtheilung gezogen werden. Im entgegengesetzten Fall aber wird von dem letzten an den Chingerwald anstoßenden Landesgränzpunkt die

Terri-

Territorial-Gränzlinie auf die in der Lit. C. beiliegenden Karte bezeichnete Art bis an die Weinstraße, soviel es der natürlichen Lage nach thunlich seyn wird, in der Maße fortgesetzt, daß der Ebingerwald in Ansehung der Hoheit zwischen beiden Höfen nach der in der gedachten Karte gezogenen Linie a, b, und deren Fortsetzung bis zu dem letzten an diesen Wald anstoßenden Landesgränzpunkt in zwei Theile getheilt werden, und der mit A bezeichnete Theil unter Würtembergische, der mit B bezeichnete Theil aber unter Badische Hoheit fallen soll; in Ansehung des streitigen Privateigenthums aber die Sache in ihrem dermaligen Stand gelassen und beiden Theilen anheim gestellt, ihre Ansprüche im rechtlichen Wege auszuführen.

§. 39. Ueber den Königlichen Würtembergischen Kameralwald im schwarzen Rain, welcher außer dem Umfang des streitigen Würtemberg-Ebersteinischen Gränzbezirks unter Badischer Hoheit lag, tritt das Großherzogthum Baden die Hoheit an das Königliche Haus Würtemberg ab.

§. 40. Unter Voraussetzung dieser von §. 33. bis 39. enthaltenen Bestimmungen, wird zufolg des §. 32. vorausgesetzten Hauptausgleichungs-Grundsatzes, die Würtemberg-Badische Landesgränzlinie bis an das rechte Ufer der Murg, folgendermaßen bestimmt. Von dem an der äussersten nordwestlichen Spitze des Würtembergischen Kameralwalds, die Wanne genannt, liegenden wilden See an, lauft solche am Grubenfluß herunter, an den Schwarzbronnen und dann dem Schwarzbach nach bis zu dem Punkt, wo die Grän-

zen

zen des Würtembergischen Kameralwalds im schwarzen Rain, und die des dortigen Badischen Kameralwalds zusammenstoßen. Von diesem Punkt an zieht sich die Territorial-Linie westlich zwischen erstgedachten beiden herrschaftlichen Waldungen den Waldgränzen nach, über den Bergrücken hinüber, bis an die Mühl- oder Kegelbach sodann der Mühlbach nach hinauf, bis zu dem Punkte, wo der nach §. 33. von der Stadt Wildbaad dem Großherzoglichen Hause Baden durch Tausch abgetretene Wald seinen Anfang nimmt, hier zieht sie sich genau den Gränzen nach, wie der seitherige hintere Wildbaader Stadtwald zwischen gemeldter Stadt und dem Großherzoglich Badischen Hause nach der Vermessung getheilt seyn wird hinauf, bis dahin, wo diese Waldungen aufhören. Von diesem Punkt an sollen die Landesgränzen genau nach den Laken des seitherig Diebauischen und nunmehr von der Stadt Wildbaad eingetauschten Waldes sofort nach den Gränzen des vordern Wildbaader Stadtwalds, zu dem in dieser Gegend stehenden Badischen Jagdstein, der ein Eckstein ist, sodann den Jagdsteinen nach fortlaufen, bis auf den Punkt wo die nach §. 21. von dem Würtembergischen Kameralwald im Hirschwald abgetretene 400 Morgen aufhören. Von hier an ziehen sich die Landesgränzen, zwischen dem, der Krone Würtemberg verbleibenden Hirschwald und dem an Baden abgetretenen Theil desselben, bis an den Eichgraben und diesem nach bis an den Rohnbach, sodann an dem linken Ufer desselben hinauf, so, daß auch die daran gelegenen Häuser und Güter in die Badische Gränze eingeschlossen werden, bis

an

an das äußerste nordöstliche End des Würtembergischen Kameralwalds im Ahornsgrund. Von hier an geht die Gränze den Laken dieses Walds nach bis zu dem nicht weit von dem Ursprung des Ahornbächleins stehenden Ecklaken, sodann zwischen dem Gernsbacher Schiffer- und dem Würtembergischen Kameralwald der Süßekopf genannt, östlich herunter bis wo diese beiderseitigen Waldgränzen sich wieder südwestlich ziehen, und in ein Ecklaken laufen. Von hier an gehen die Landesgränzen abermals der beiderseitigen Waldgränzen zwischen den Gernsbacher Schiffer- und Würtembergischen Langenhards Waldungen westnördlich hinauf bis zur Süßemiß, und von da abermals den Waldgränzen zwischen dem Würtembergischen Langenhard- und dem Gernsbacher Schifferwald nach südwestlich fort, dergestalt jedoch daß die dem Forbacher Heiligen nach §. 35. abzutretende 12 Morgen von der Spitze des Langenhards innerhalb der Badischen Territorial-Linie fallen. Von dem, nach erfolgter Abtretung dieser 12 Morgen unter die Badische Hoheit, sich ergebenden letzten, an den Ehingerwald anstoßenden Gränzpunkt im Langenberg ist nun nach der schon §. 38. ausgedrückten Bestimmung, wenn kein Vergleich zu Stand kommen sollte, die Territorial Gränzlinie auf den in der beiliegenden Karte mit b bezeichneten Punkt zu ziehen, und der Linie b a nach bis in die Weinstraße fortzuführen, im Fall eines gütlichen Vergleichs aber der an die Schifferschaft fallende Theil des Ehingerwalds in die Badische, der an den Renschler und Consorten fallende Theil desselben, in die Würtembergische Linie einzuschließen. Von dem

Ehinger-

Ehingerwald an ziehen sich die Landesgränzen der Weinstraße nach bis an das End des zwischen Besenfeld und der Gernsbacher Schifferschaft seither streitig gewesenen Bue oder Busenwaldes auf den Schlosserwaasen, von da bis aufs höchste, und diesem nach bis auf das Besenfelder Römerfeld, an diesem hinunter bis an die Rindelbach und längs der Rindelbach fort bis zu dem Punkt wo dieselbe in die Murg fällt.

§. 41. An dieser bisher beschriebenen Landesgränzlinie fallen alle Waldungen, Güter und Flüsse auf der linken Seite derselben unter anerkannt Königlich Würtembergische — und auf der rechten Seite eben so anerkannt, unter Großherzoglich Badische Souveränität. Diese Gränzlinie wird zugleich für eine vollständige Purificationslinie erklärt. Keiner der paciscirenden Theile ist daher unter irgend einem Titel oder Vorwand befugt, über die gezogene Gränzlinie hinaus die Ausübung irgend eines Hoheits- oder Eigenthumsrechts in dem, dem andern Hofe zugefallenen Theil des bisher streitig gewesenen Gränzdistrikts in Anspruch zu nehmen.

§. 42. Um auch auf der linken Seite der Murg die bisherigen Territorial-Streitigkeiten zu heben, wird

1) In Ansehung des, an dem linken Ufer der Schönmünzach liegenden Kloster Reichenbachischen Waldes, die Schol genannt, die Königlich Würtembergische Hoheit anerkannt.

2) In Absicht auf die bisher ebenfalls streitig gewesene Territorial-Hoheit über die Hornwälder, welche zwischen der Murg und der vordern

dern Seebach liegen und vornen auf die Schönmünzach und obgemeldten Kloster Reichenbachischen Scholwald, hinten aber auf den Raumünzach, das Langeck, und gegen den Hieringssee hinstoßen, verzichtet die Krone Würtemberg auf die bisherige Hoheitsansprüche und erkennt die Badische Souveränität uneingeschränkt an.

3) Ueber den ebenfalls der Landeshoheit nach streitig gewesenen Theil des Pommerwalds die Zwüselheck genannt, steht zwar das Großherzogliche Haus Baden von seinen bisherigen Hoheitsansprüchen ab, und erkennt die Königlich Würtembergische Souveränität darüber an; da aber die Gernsbacher Schifferschaft auf einen Theil dieses Waldes Eigenthumsansprüche machen soll, so werden derselben diese Ansprüche in der Maße vorbehalten, daß auf den Fall, wenn solche von der Schifferschaft verfolgt werden sollten, die Sache vor den Königlich Würtembergischen Behörden gerichtlich verhandelt und alsdann der rechtlichen Ordnung gemäß entschieden werden soll.

§. 43. Alle in den vorhin streitigen durch vorstehende Artikel nun purificirten Bezirken Würtembergischen oder Badischen Gemeinden und einzelnen Unterthanen zustehende Waid- und dergleichen Rechte werden denselben hiemit ausdrücklich vorbehalten.

§. 44. Da über den Umfang der Waidberechtigung des Altenstaiger Kirchspiels von dem Oberforstamt und der Stadt Gernsbach an einem, und gedachtem Altenstaiger Kirchspiel am andern Theil, sowohl wegen der petitorischen Ansprüche als wegen des Besitzstands ganz entgegen gesetzte

Behaup-

Behauptungen aufgestellt werden, so wird den beiderseitigen zur Versteinung der Landesgränze abzuordnenden Kommissarien aufgegeben werden, alle Mühe anzuwenden, zwischen beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stand zu bringen. Sollte aber dieser nicht zu erzielen seyn, so sollen ermeldte Kommissarien über den Besitzstand in den nächst vorangegangenen 15 Jahren möglichst genaue Untersuchung gemeinschaftlich anstellen, und über den Erfund Bericht an ihre beiderseitigen Höfe erstatten, damit Diese weitere Kommunikation mit einander darüber pflegen können.

§. 45. Damit aber die Waidberechtigten beruhigt und gesichert seyn mögen, daß sie durch das jeweilige Waldverhängen in dem Waidgang nicht gesperrt oder auch nur beengt seyen; so wird Großherzoglich Badischer Seits hiermit die Versicherung gegeben, daß, so oft der Fall des Verhängens eintreten wird, man es nach Altensteig bekannt machen, einen Deputirten von der Waidgenossenschaft beiziehen und diesem die Nothwendigkeit des Verhängens, so wie den Umfang davon zeigen, auch die nöthige Oeffnung zum Durchtrieb der Heerde auf die Waide und an die benöthigten Brunnen mit demselben bestimmen werde; überhaupt aber sowohl in Ansehung des Verhängens selbst, als in Bestimmung der Dauer desselben solche Maß gehalten werden soll, daß immer noch hinlängliche Waiden für die Viehheerden der Waidberechtigten offen und ungebannt bleiben.

VI.

Gegenseitige Verzichtleistung auf alle Jagd-, Forst-, Geleit- und andere Staatsdienstbarkeitsrechte mit Ausnahm des Flozrechts.

§. 46. In Ansehung der Jagden, welche das Großherzogliche Badische Haus in den Altwürtembergischen Staaten hergebracht hatte, wird der Vorbehalt der Jagdbezirke in und um den Dobel, welcher in dem Staatsvertrag vom 17. Oktober v. J. Art. 5. der Verzichtleistung auf sämmtliche Jagden die durch das Oberforstamt Pforzheim im Würtembergischen ehemals ausgeübt wurden, beigefügt worden war, nach nunmehr zu Stand gekommenem Dobler Waldtausch für aufgehoben erklärt, mithin die Großherzoglich Badische Verzichtleistung auf sämmtliche durch das Oberforstamt Pforzheim in Würtembergischen Bännen ausgeübten Jagden hiemit pure und ohne alle Ausnahm oder Einschränkung wiederholt. Auf gleiche Weise überlassen nun auch des Herrn Großherzogs von Baden Königliche Hoheit an des Königs von Würtemberg Majestät, sämmtliche Jagden, welche bisher von dem Großherzoglich Badischen Oberforstamt Gernsbach oder andern Badischen Oberforstämtern in dem Umfang der Altwürtembergischen Staaten theils auf unstrittig Würtembergischem Territorium, theils in dem nun an die Krone Würtemberg gefallenen Theil des bisher streitig gewesenen Gränzbezirks ausgeübt worden waren, und leisten auf dieselben sowohl als auf die angesprochenen forsteilichen Rechte, gänzlich Verzicht. Es wird jedoch die an Johann Heinrich Zaiser zu Freudenstadt

denstadt verpachtete Jagd im Reichenbachischen, wovon das Pachtgeld jährlich voraus bezahlt worden ist, gedachtem Pächter bis zum 19. November d. J. belassen werden, es wäre denn, daß er sich solcher jetzt schon freiwillig, und ohne eine Rückforderung an den Badischen Fiscus zu machen, begeben wollte.

§. 47. Dagegen verzichtet auch die Krone Würtemberg auf alle wegen den Altwürtembergischen Lande theils angesprochenen, theils wirklich ausgeübten Jagden im Großherzoglich Badischen Gebiet.

§. 48. Alle bestrittene und unbestrittene Königlich Würtembergische Geleitsrechte im Badischen, und alle bestrittene oder unbestrittene Badische Geleitsrechte im Würtembergischen sind hiemit gegen einander aufgehoben. Die Auslieferung und Uebernahm geschieht in Zukunft an den Territorial-Gränzen.

§. 49. Ueberhaupt werden alle Staatsdienstbarkeitsrechte, welche einer oder der andere Hof etwa bisher in den Staaten des andern hergebracht haben mag, mit Ausnahm des Flozrechts, welches keinen Gegenstand der dermaligen Unterhandlungen ausgemacht hat, gegenseitig aufgehoben.

VII.

Beilegung der Hoheits- und andern Irrungen wegen der Talfinger Markung bei Enzberg und Dürrn.

§. 50. Wegen der Talfinger Markung, und den darauf Bezug habenden Hoheits- und andern Differenzien ist man dahin übereingekommen:

1)

1) Die Souveränitätsrechte über diesen Distrikt sollen zwischen den beiden Höfen nach dem Verhältniß der Morgenzahl, von welcher die Krone Würtemberg und respective das Großherzogliche Haus Baden die Steuer bisher bezogen hat, getheilt werden.

2) Dieses Verhältniß soll durch die beiderseitigen Beamtungen, die die einschlägigen Dokumente und Rechnungen unter ihren Händen haben, gemeinschaftlich hergestellt, und hiernach von einem Königl. Würtembergischen und einem Großherzoglich Badischen Geometer die Territorial-Scheidungslinie mit möglichster Rücksicht auf Lokal- und Eigenthums-Konvenienz beider Gemeinden Enzberg und Dürrn gezogen werden.

3) Die Krone Würtemberg hat alsdann auf dem derselben zufallenden Theil dieses Distrikts, und das Großherzogliche Haus Baden auf den ihm zufallenden Theil alle Hoheitsrechte ausschließlich und ohne Mitwirkung des andern Hofes, auszuüben.

4) Diese Territorial-Linie bestimmt zugleich die künftige Markscheidung zwischen Enzberg und Dürrn auf eben diesem Distrikt.

5) Es treteu also auch die in den beiden Staaten rücksichtlich der Losung in Veräusserungsfällen bestehenden Gesetze ein.

6) Die gemeine Zehent- und andere Gefälle an Gülten und Zinsen bleiben auch in Zukunft demjenigen, der bisher im Besitz dieser Gefälle war; er kann auch im Bezug und Abführung derselben, wohin er es für gut findet, nicht gehindert werden.

7) Damit auch die Vorrechte der einen oder der andern Gemeinde, besonders wegen der Schützen-

zenbestellung und Schützengabe, sodann wegen der bisher gemeinschaftlich gewesenen Nutzungen und Lasten, eine der Territorial-Gränzscheidung möglichst accomodirte Bestimmung für die Zukunft erhalten, sollen die einschlägigen beiderseitigen Beamtungen gleich nach der Ratifikation gegenwärtigen Vertrags zusammentreten, unter Zuziehung und Vernehmung der bürgerlichen Ortsvorsteher und Gemeinds-Deputirten von Enzberg und Dürrn ebenmäßig eine gütliche Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Gemeinden zu erzielen sich bestreben, und jede der beiden Beamtungen den Erfolg an ihre obere Behörde einberichten.

Bis zur Bewirkung und höhern Genehmigung einer solchen Uebereinkunft zwischen benannten beiden Gemeinden hat es bei dem bisherigen Besitz der Vorrechte und der gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten sein Verbleiben.

VIII.

Uebereinkunft wegen den der Waisenkasse zu Villingen, und etwa auch einzelnen Kirchenfabriken im Badischen gehörigen Kapitalien.

§. 51. Da nach dem Staatsvertrag vom 19. Okt. 1806 der Krone Würtemberg die von dem Kloster St. Georgen in Villingen herrührende, und im Königreich Würtemberg angelegte Kapitalien überlassen werden, auch die Kapitalbriefe hiefür bereits zur Hand genommen worden, mit diesen aber mehrere Posten vermischt sind, welche der von gedachtem Stift administrirten Waisenkasse angehören, so werden sogleich nach Ratifikation dieses Vertrags von beiden Seiten Beamte beauftragt

tragt werden, um durch Einsicht der Stiftischen und Waisenkasse=Rechnungen die einzelnen zu letzterer gehörigen Kapitalposten genauer zu erheben, worauf dann von Seiten Würtembergs die Schuldverschreibungen von einer dem Resultat dieser Untersuchung entsprechenden Summe an Baden werden ausgefolgt, auch die inzwischen etwa erhobene Waisenkassengelder an den Badischen Verwalter werden übergeben werden. Sollte sich bei der erwähnten Untersuchung ergeben, daß unter den von Seiten Würtembergs zur Hand genommenen Kapitalbriefen solche befindlich seyen, deren Eigenthum einer Großherzoglich Badischen Kirchenfabrik zuständig ist, so wird man auch solche an die Eigenthümer auszufolgen, keinen Anstand nehmen.

IX.

Ueber die Sustentation der Geistlichen in den Klöstern St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien.

§. 52. In Absicht auf die Konkurrenz zu den Pensionen der Klostergeistlichen zu St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien hat es bei der zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigen s. d. 16. März d. J. getroffenen Uebereinkunft, welche sub Lit. D. beiliegt, und den darin enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

X.

Die über den Sinn und Anwendung dieses Vertrags etwa entstehende Zweifel und Anstände betreffend.

§. 53. Wenn über den Sinn oder die Anwendung des gegenwärtigen Vertrags sich Zweifel

und Anstände ergeben sollten, so werden beide Höfe soviel möglich faktischer Vorkehrungen sich enthalten, und sich vielmehr angelegen seyn lassen, durch freundschaftliche Kommunikation ihrer gegenseitigen Ansicht dieselben zu heben, und auch dadurch das bestehende gute Vernehmen zu erhalten suchen.

Gegenwärtiger Vertrag wird auf allerhöchste und höchste Ratifikation ausgesetzt und durch nachstehende Unterschriften bekräftigt.

Eßlingen den 16. April 1807.

(L.S.) Joh. Aug. v. Reuß.

(L.S.) Joh. Friedr. Christ. v. Weisser.

(L.S.) Ferd. Aug. Heinr. v. Weckherlin.

(L.S.) Ernst Phillipp Sensburg.

XV.

Staatsvertrag mit Würtemberg

4) vom 23. April 1808.

Se. Majestät der König von Würtemberg, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden gleich überzeugt, daß die im 24ten Artikel der rheinischen Bundes-Acte vom 12. Juli 1806 durch den Lauf der Jaxt bestimmte Abtheilung des Fürstlich Salm-Reiferscheidischen Oberamts Krautheim, und die auf solche Art zu beiderseitiger Landesgrenze umgewandelten Ufer eines wilden, und sein Bett oft verändernden Flusses, eben

eben so wenig dem Geist jener Acte und dem eigenthümlichen Charakter einer Landesgrenze entsprechen, als auch der beiderseitigen Konvenienz und dem Interesse der in ihren Gemarkungen getrennt werdenden Gemeinden und Unterthanen angemessen seyn, haben und zwar: Seine Majestät der König von Würtemberg durch Ihren Oberamtmann Schmidlin zu Schönthal, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden durch Ihren Geheimen Hofrath von Manger, unter Ratifications-Vorbehalt, folgende Uebereinkunft zur nähern Bestimmung der hier fraglichen Grenze verabreden lassen, und haben sich letztere über folgende Punkte vereinigt:

I.

Anstatt des in dem 24ten Artikel der angezogenen rheinischen Bundesacte zur Abtheilung des Oberamts Krautheim zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden vorgezeichneten Laufs der Jaxt, sollen die Markungsgrenzen der auf beiden Ufern dieses Flusses liegenden Gemeinden Klepsau, Krautheim im Thal, Alt-Krautheim, Gomersdorf, Marlach und Winzenhofen die künftige Landesgrenze zwischen beiden Bundesstaaten an diesem ihrer Berührungs-Punkte bilden, und auf solche Art also die ganze Gemarkung der auf dem linken Jaxtufer gelegenen Orte Alt-Krautheim und Marlach der Königlich Würtembergischen Souveränität und die Gemarkungen der auf dem rechten Ufer dieses Flusses liegenden Gemeinden Klepsau, Krautheim im Thal, Gomersdorf und Winzenhofen, der Großherzoglich Badischen Oberhoheit untergeben seyn.

II.

Wegen des durch diese Uebereinkunft dem Königlich Würtembergischen Aerario nach gemeinschaftlicher Berechnung zugehenden Verlustes von 47 fl. 50 kr. 3 Hlr. Jahressteuer, wird Großherzoglich Badischer Seits nach Abzug der auf diesem Steuer-Zuwachs haftenden eigenen Lasten von 6 fl. 15 kr. die gebührende Entschädigung in einem $2^1/_2$prozentigen Kapital mit 1656 fl. 40 kr. geleistet, und diese Summe berichtiget:

a. durch die Cession des Großherzoglich Badischen Antheils an den im Oberamt Krautheim, linken Jaxtufers, am 23. August 1806 rückständig gewesenen Steuergefällen ad 335 fl. 35 kr.;

b. durch Uebernahm derjenigen Rata von jährlichen 65 fl. 51 kr. welche in Folge der vollzogenen Mediatisirung des Fürstenthums Krautheim an der Würzburger Militair-Sustentation auf die Krone Würtemberg gemeinschaftlich repartirt worden ist;

c. durch Verzicht auf den Ersatz der für die Krone Würtemberg sowohl mit 204 fl. 46 kr. vorgeschossenen Reichs- und Kreis-Prästanden, als auch jener 7 fl. 37 kr. $2^2/_3$ Hlr. welche dem Großherzoglich Badischen Landestheil zu Ausgleichung der Mainzer Steuer-Schuldenberechnung gebühren; den hiernach bleibenden Rest von 200 fl. endlich aber

d. durch Uebernahm eines ähnlichen Betrags an den von den Fürstlich Salmischen Kassen auf Königlich Würtembergische Rechnung bis jetzt geleisteten Vorschüssen.

III.

Die Disposition des ersten Artikels gegenwärtiger Uebereinkunft soll bis zum 23. August 1806 in

in so fern rückwirkend seyn, als es sich von der Besteuerung solcher Parcellen handelt, welche durch die bisher in der Bundes-Acte vorgezeichnete Jaxtgrenze einem andern, als demjenigen Souverain überwiesen gewesen sind, dessen Oberhoheit die betreffende Gemeinde zugetheilt war, und haben demnach die betheiligten Steuerpflichtigen dasjenige zurückzuerhalten, was von ihnen in der Eigenschaft als Ausmärker sowohl in ordinario als extraordinario seit genanntem Tag entrichtet worden ist.

Geschrieben, unterzeichnet und gesiegelt, Gerlachsheim den 23. April 1808.

Von Königl. Würtembergischer Seite	Von Großherzoglich Badischer Seite
Oberamtmann zu Schönthal	Geheimer Hofrath
(L.S.) Schmidlin.	(L.S.) F. v. Manger.

XVI.

Staatsvertrag mit Würtemberg.

5) vom 31. Dezember 1808.

Se. Majestät der König von Würtemberg und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, belebt von dem aufrichtigen Wunsch, die seit dem Preßburger Frieden zwischen beiden Höfen entstandene, und durch die bisherigen Staatsverträge vom 17. Oktober und 13. November 1806 und 16. April 1807 unter-

unerledigt gebliebene Territorial= und andere Differenzien gütlich beizulegen, haben in dieser Absicht Unterhandlungen durch persönliche Konferenzen von Bevollmächtigten pflegen zu lassen beliebt, und hiezu

Se. Königl. Majestät von Würtemberg Ihren wirklichen Geheimen Rath, Ober=Regierungs=Präsidenten, Kammerherrn und Großkreuz des Königlichen Civil=Verdienst Ordens, Freiherrn von Reischach, und Ihren Geheimen Legationsrath Feuerbach;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren ausserordentlichen bevollmächtigten Gesandten am Königlichen Hof, Geheimen Rath, Freiherrn Baur von Heppenstein; als Bevollmächtigte ernannt, welche sodann, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben:

I.

In Ansehung der bestehenden Territorial=Differenzien wird festgesetzt:

Art. 1.

Die Krone Würtemberg übt die volle Souveränität ohne allen Wider= und Anspruch des Großherzoglich Badischen Hofes aus:

a) über die Herrschaft Stetten am kalten Markt;

b) über die Herrschaft Mönchhöff und Mainwangen, mit Ausnahm der Höfe Alt= und Neu=Dornsberg und Gründelbuch; wobei zugleich Königlich Würtembergischer Seits die verbindliche Versicherung ertheilt wird, daß, so lange ein Mitglied des Großherzoglich Badischen Hauses eines dieser ad a. und b. genannten Objecte im

im Königreich Würtemberg besitzt, kein Subjections-Verhältniß auf dasselbe angewendet werden soll;

c) über das Spital Ueberlingensche Amt Sernadingen und seine Zugehörden, nämlich den Weiler Airach, die Höfe Riegolzweiler, Bühlhof, Weiherhof mit dem Bannwartshäuschen (worin auch die Großherzoglichen eigenthümlichen Besitzungen und Gefälle mit Vorbehalt der Evalvation sogleich an die Krone Würtemberg überlassen werden), jedoch mit Ausnahm der beiden Laubegger Höfe nebst ihrem Bann und den dazu gehörigen Waldungen des Ueberlinger Spitals, und soll bei den anzugehenden Purifications-Unterhandlungen auf eine für beide Höfe konvenable Grenzberichtigung Rücksicht genommen werden; dabei macht sich die Krone Würtemberg verbindlich, den Ort und Hafen von Sernadingen in Hinsicht auf die kommerziellen und Gewerbs-Verhältnisse der Großherzoglich Badischen Stadt Ueberlingen in dem gegenwärtigen Zustand zu belassen, und nichts daselbst anzulegen und anzuordnen, wodurch der jetzige Zustand eine Aenderung erhalten könnte; in welcher Hinsicht sich auf das von gemeinschaftlichen Kommissarien über den status quo aufgenommene, hier sub Nro. I. beigelegte Protokoll vom 29. Dezember 1808 mit der weiters stipulirten Bestimmung bezogen wird, daß es bei den gegenwärtig bestehenden vier Schiffen und dem jährlichen Ausfuhr-Quantum von 8000 Säcken Früchten, jedoch in der Art sein Verbleiben haben soll, daß dasjenige, was die Sernadinger Schiffer von diesem Quantum in einem

Jahr

Jahr nicht ausführen würden, ihnen in dem folgenden Jahre nicht angerechnet, sondern dessen Nach-Ausfuhr gestattet seyn soll; zu welchem Endzweck bei dem Königlichen Zollamt Stockach genaue Ausfuhr-Register geführt, und der Behörde in Ueberlingen jährlich nachbarlich werden mitgetheilet werden.

In Hinsicht der Zollverhältnisse verbleibt es ganz in dem bisherigen Zustand, bis hierüber durch ein Kommerzial-Traktat zwischen beiden Staaten angemessene weitere Bestimmungen getroffen werden.

d) Ueber die beiden Höfe Neuhof und Grollhof bei Heilbronn.

Art. 2.

Eben so übt das Großherzoglich Badische Haus die volle Souveränität ohne allen Wider- und Anspruch des Königlich Würtembergischen Hauses aus:

a) über die Herrschaft Hilzingen ohne alle Ausnahm, und verbleibt auch der unter Art. 4. bemerkte Straßen-District unter Badischer Hoheit;
b) über die Fürstenberg-Heiligenberg- und Mößkirchischen Orte Sentenhart und Reute, und die Petershaußenschen Orte Sauldorf und Roth;
c) über die Hohenhöwenschen Orte Hohenstetten, Ehingen und Ekartsbrunn nebst dem Hägelenshof;
d) über die Herrschaft Blumenfeld;
e) über die sämmtlichen Maynauischen Orte;
f) über das ganze Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Ueberlingen, und insbesondere auch über die vorher zum Amte Sernadingen gehörigen zwei Höfe

Höfe Laubegg nebst Bann und den darin gelegenen Waldungen des Ueberlingenschen Spitals, jedoch mit Ausnahm des ganzen übrigen Amtes Sernadingen, als worüber vermög des Art. 1. Lit. c. Sr. Königl. Majestät von Würtemberg die Hoheit zusteht;

g) über die vorher zur Herrschaft Mönchhöff gehörigen Höfe Alt- und Neu-Dornsberg und Gründelbuch;

h) über den Obergahlinger Hof und die dortige Mühle am Schleifenbach, mit Einschluß der einigen Diesenhofer Bürgern zustehenden Rebgüter im Gahlinger Bann.

Art. 3.

Die beiden Höfe sehen wechselseitig, in so fern durch den gegenwärtigen Staatsvertrag nichts besonders stipulirt ist, alle jene Hoheitsrechte und Ansprüche als durch den Preßburger Frieden und die Konföderations-Acte Art. 34. für erloschen an, welche auf der einen Seite ehedem von dem Kaiserl. Königl. Hause Oesterreich, als vormaligem Besitzer der Landgrafschaft Nellenburg, Grafschaft Ober- und Nieder-Hohenberg, und der Landvogtei Schwaben, und nach dem Preßburger Frieden von der Krone Würtemberg aus dem Oesterreichischen Besitz, oder aus sonst irgend einem Rechts-Titel, solcher habe Namen wie er wolle, über die Insel Maynau und Reichenau, über das Obervogteiamt Reichenau, das Amt Bohlingen und die Herrschaft Oehningen und Rielasingen, über die ganze Fürstenbergische Herrschaft Hohenhöwen, und über die Maynauischen Orte Wallhausen und Dingelsdorf, über Urnau auf beiden Seiten der Aach, über Adelsreuthe und Oepfenhart, oder über sonst einzelne

zelne Orte der Großherzoglich Badischen Staaten; — und auf der andern Seite wegen der unter Großherzoglich Badischer Souveränität stehenden Fürstenbergischen Landgrafschaft Baar und Grafschaft Heiligenberg, über die Königlich Würtembergischen Orte Oeffingen, Sunthausen Würtembergischen Antheils, Biesingen, Schwenningen, Thuningen, Obertroßingen, Schura, Kirnach, Mühlhausen, Thalheim, und respective einen Theil der Landvogtei Schwaben, namentlich den Ort Zusdorf, oder über sonst einzelne Orte des Königreichs Würtemberg ausgeübt oder angesprochen worden sind. Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die im Würtembergischen Besitz befindlichen Waldungen von Depfenhart und Adelsreuthe nicht unter obiger Entsagung auf die Hoheit über diese Orte begriffen sind, da solche als ein Theil des in den Königlichen Staaten befindlichen Epaven-Kapitals nach der Haupt-Abtheilung II. definitiv an die Krone Würtemberg übergehn; unbeschadet jedoch der Privatrechte, welche die dasigen Lehen-Leute auf die Beholzung aus diesen Waldungen hergebracht haben möchten.

Art. 4.

Auf der durch die Herrschaften Hilzingen und Rielasingen führenden Schafhauser Straße zwischen Singen und Gottmandingen wird der Krone Würtemberg für alles eigene Würtembergische und durch die erforderlichen Atteſtate als solches ausgewiesene Eigenthum der durchaus freie, mit keinem Zoll beschränkte ein- und ausländische Kommerzial-Zug; — und eben so dem Großherzogthum Baden auf der von Pforzheim nach Bretten durch das Königlich Würtembergische Gebiet führenden Straße bei dem Rothen-

Rothenberger Hof und der Ruither Markung im Oberamt Maulbronn die gleiche Freiheit bewilliget; die beiden Straßen-Districte hat jeder Souverän in seinen Staaten gut zu unterhalten.

Art. 5.

Des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit überlassen Seiner Königl. Majestät von Würtemberg nebst dem in der Folge noch besonders zu evalvirenden Eigenthum die volle Souveränität über den Ort Stahringen mit Homburg, und erhalten von der Krone Würtemberg die volle Souveränität über

a) den Fürstenbergischen Patrimonial-Ort Schlatt am Randen,
b) über die Höfe Hönisheim und Mühlersberg und
c) über die in der Steiner Markung inclavirte Rittergüter Presteneck und Lobenbach.

Art. 6.

Jeder der beiden kontrahirenden Höfe übernimmt mit den nunmehr unter seine unbestrittene volle Hoheit kommenden Herrschaften und einzelnen Besitzungen den dieselbe betreffenden Antheil an den Landes- oder Steuer-Schulden und Lasten, die auf dem landschaftlichen oder Steuer-Verband haften, in welchem diese Herrschaften und Besitzungen bisher gestanden sind; und soll zur Auseinandersetzung dieser Schulden, und zur Ausmittlung der auf diese Objecte fallenden Quoten, mittelst des zum Grund zu legenden bisherigen Konkurrenz-Fußes so bald als möglich geschritten werden.

Art. 7.

Die in diesen Herrschaften, Orten und Höfen, worüber

worüber die vorhergehenden Artikel der gegenwärtigen Konvention die Souveränitäts-Verhältnisse bestimmen, befindliche Patrimonial- und Privatrechte, Gefälle und Realitäten, welche dem einen oder dem andern der beiden Souveräns oder ihren Korporationen als Eigenthum oder aus sonst einem Titel zustehen, bleiben denselben, in so weit sie durch den gegenwärtigen Vertrag nicht abgetreten worden sind, oder durch den nachfolgenden Tausch- und Purifications-Vertrag nicht abgetreten werden, auch unter der Souveränität des andern Hofs, und sollen diese Besitzungen und Gefälle unter keinem Vorwand mit Arrest belegt werden.

Art. 8.

Wegen den weitern einzelnen zur Sprache gebrachten Differenzien und Reclamationen wird folgendes gegenseitig verbindlich verabredet:

a) Bei dem Taschenwald bei Schluchtern soll durch gemeinschaftliche Kommissarien ohne Auffenthalt untersucht werden, ob dieser Wald auf der Markung von Großgartach oder Schluchtern liege, und derselbe im erstern Falle unter Königlich Würtembergischer Hoheit verbleiben, im letztern aber dieselbe dem Großherzoglichen Hause Baden zustehn.

b) Die Hoheit über den bei Ruchsen gelegenen Hof Dippach soll der Krone Würtemberg überlassen bleiben.

c) Der vormals Teutschordensche Antheil an dem Zehenten zu Klepsau wird zu Folge des von der Krone Würtemberg anerkannten Princips der Epuration als ein in den Großherzoglichen

Staaten

Staaten befindliches Teutschordensches Gefäll dem Großherzogl. Hause Baden überlassen. Nach dem nämlichen Princip hat

d) das Großherzogliche Haus Baden die vormaligen Teutschordenschen Gefälle in Schluchtern zu beziehen.

e) Wegen des Birkigwalds bei Kocherthüren und Stein, soll die Grenze der Markung von Stein durch gemeinschaftliche Kommissarien untersucht und berichtiget werden, wodurch dann auch die bisherige Differenz über den Zehenten auf Steiner Markung, so wie in Ansehung des Birkigwalds von selbst ihre Erledigung finden wird.

f) Wegen des Bernbrunner Hofs wird festgesetzt, daß die vier zum vormaligen Kurpfälzischen Spital Mosbach gehörige Hof-Bauern als Großherzoglich Badensche, die zwei zuvor Teutschordensche nun Königl. Würtembergische Bauern aber, als unbestritten Königl. Würtembergische Unterthanen angesehen werden sollen.

g) Die Forsteiliche Hoheit sammt den davon abhangenden Nutzungen zu Ehingen, Hohnstetten und Ekartsbronn, gehört, da die Hohenhöwenschen Orte selbst nach Art. 2. Lit. c. nunmehr unter Großherzoglich Badischer Hoheit stehen, der Ort Worndorf aber schon durch den Staats-Vertrag vom 13. Nov. 1806 unter dieselbe gekommen ist, dem Großherzoglichen Hause Baden, jedoch vorbehaltlich der Jagd mit den dazu gehörigen observanzmäßigen Nutzungen für die Krone Würtemberg.

h) Der Zoll zu Sunthausen soll gemeinschaftlich bezogen, und nach dem Verhältniß der dortigen Besitz-

Besitzungen zu $^1/_3$tel für die Krone Würtemberg, und zu $^2/_3$tel für das Großherzogthum Baden getheilt werden; und wird man sich gleich nach geschlossenem Vertrag über einen gemeinschaftlichen Zolltarif vereinigen.

Was die Oberaufsicht über die Gemeinde-Waldungen zu Sunthausen anbetrifft, so ist man einverstanden, daß dieselbe nach dem Maaßstab des Besitzes an Sunthausen, abwechslungsweise, und zwar ein Jahr von der Königlich Würtembergischen und zwei Jahre von der Großherzoglich Badischen Forst-Behörde geführt werden soll. Hiebei wird jedoch der Vorbehalt angefügt, daß in Hinsicht auf Festsetzung bestimmter Grundsätze, wegen Führung einer speciellen Aufsicht über diese Waldungen, zwischen den beiderseitigen Oberforst-Aemtern über alle die Behandlung der Waldungen betreffende Punkte eine nähere Uebereinkunft getroffen, und den beiden Höfen zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

i) Wegen den von Großherzoglich Badischer Seite zur Sprache gebrachten, in Gefolg des Staats-Vertrags vom 16. April 1807. §. 51. von der Krone Würtemberg zu extradirenden Villinger und anderen Kapitalien ꝛc. wird verabredet, daß, da diese Herausgab der gedachten Kapitalien einer Königlich Würtembergischen Kommission übertragen ist, auch die hierunter etwa noch bestehenden Anstände mit dem Großherzoglichen Bevollmächtigten auf die freundschaftlichste Art bald möglichst berichtigt, und zugleich die noch in Villingen befindlichen der Krone Würtemberg zugehörigen Kapital-Briefe und andere Akten extradirt werden sollen.

k)

k) Die bisher von Königl. Würtembergischer Seite sequestrirten Gefälle des Chorherrn-Stifts in Waldkirch, und

l) ebenso die bisher im Würtembergischen Sequester befindlich gewesenen Gefälle von Rippoltsau in Grünmettstetten und Weiler werden, als nunmehr zur Pfarr-Dotation von Rippoltsau gehörig, zurückgegeben.

m) Was die seit dem Jahre 1805 von der Krone Würtemberg in Sequester genommenen Güter und Gefälle der Fürstl. Fürstenbergischen Klöster Wittichen, Amtenhausen ꝛc. in den Königl. Staaten betrifft, so wird Königl. Würtembergischer Seits in Hinsicht auf die von des Herrn Großherzogs Königliche Hoheit für das Fürstliche Haus Fürstenberg eingetretene Verwendung und unter der Voraussetzung, daß, wie von Fürstenbergischer Seite schon früher angegeben worden, die gedachten Klöster schon im Jahr 1803 aufgehoben, und deren Gefälle mit der Fürstlichen Kammer vereinigt worden seyen, die gleichbaldige Herausgab dieser mit Sequester belegten Gefälle ꝛc. zugesichert.

n) Die Krone Würtemberg entsagt den bisher angesprochenen, vormals zur Kommende Rixingen im Elsaß gehörigen Gütern und Gefällen in dem Ort Fischingen ꝛc. in dem Großherzoglichen Oberamt Röteln.

o) Das Großherzogliche Haus Baden hingegen steht von den bisherigen Ansprüchen an die von dem Kloster St. Georgen in Villingen herrührenden Gefälle in Wahlwies ab.

Art. 9.

Art. 9.

Wegen der für beide Theile gleich wünschenswerthen Purification und verschiedenen Austauschungen, so wie wegen weiterer Ausgleichung der eigenthümlichen Besitzungen und Revenüen werden die Unterhandlungen fortgesetzt.

II.

Was die von dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe in den durch den Preßburger Frieden an die Krone Würtemberg gekommenen Landen aus dem droit d'epaves inkamerirten Besitzungen der aufgehobenen geistlichen Korporationen betrifft, worüber die Krone Würtemberg den Besitz des Oesterreichischen Kaiserhauses fortgesetzt hat; so ist man, in so fern das Großherzogliche Haus Baden dabei interessirt ist, dahin übereingekommen:

Art. 10.

a) Daß alle Forderungen und Gegenforderungen wegen den bezogenen oder zu beziehen gehabten Gefällen und Nutzungen gegen einander aufgehoben seyn sollen;

b) Daß Seine Königl. Majestät von Würtemberg das volle Eigenthum des Großherzogl. Hauses über alle hieher zu rechnende und gegenwärtig im Großherzoglich Badischen Besitz befindliche, entweder nie von dem Oesterreichischen Kaiserhaus durch das droit d'epaves eingezogene, oder von solchem wieder befreite Objekte anerkennen, jedoch unbeschadet der Souveränität über die Herrschaften Stetten am kalten Markt, Mönchhöf und Mainwangen, welche nach Art. 1. Lit.

Lit. a. und b. des gegenwärtigen Vertrags der Krone Würtemberg zusteht; wogegen

c) Das Großherzogliche Haus Baden von den Ansprüchen auf jene Realitäten, Gefälle und Einkünfte absteht, welche der Königlich Würtembergische Hof zur Zeit des gegenwärtigen Vertrags im Besitz hat, und welche nunmehr als anerkanntes Eigenthum der Krone Würtemberg verbleiben; worunter insbesondere auch die Markgräflichen Gülten und Gefälle in Arlen begriffen sind, nicht aber der dortige Zehenten, in dessen Besitz sich bisher der Herrn Markgrafen Hoheiten befunden haben, und welchen Dieselben auch künftig fortbeziehen.

d) Die Krone Würtemberg macht sich hiebei verbindlich, dem Großherzoglich Badischen Haus ein Aktiv-Kapital von Einhundert Zwanzig Tausend Gulden mit fünf vom hundert verzinslich, und von welchem jährlich am Tag des geschlossenen Staats-Vertrags neben den Zinsen 10,000 fl. abgetragen werden, zu entrichten; ertheilt auch zugleich die Versicherung, daß die im Würtembergischen Besitz befindliche Epaven-Kapitalien nach vorgängiger Liquidation theils an der Herrn Markgrafen von Baden Hoheiten, als Eigenthümer der vormaligen Reichsstifter Salem und Petershausen, werden zurückgegeben, theils aber und was insbesondere das bei dem Freiherrn Maximilian von Deuring stehende epavirte Kapital von 50,000 fl. betrifft, welches nicht unter den Markgräflichen, sondern den Schweizer Epaven läuft, und somit einen Gegenstand der Unter-

handlungen

handlungen mit der Schweizer Eidgenossenschaft ausmacht, bei diesen bevorstehenden Unterhandlungen das Interesse der Herrn Markgrafen in Hinsicht auf dieses Kapital werde berücksichtigt werden.

Das vorgedachte Kapital von 120,000 fl. wird vom 1ten Januar 1808 an verzinst, wogegen man Großherzoglich Badischer Seits von den gemachten Ansprüchen wegen der Breisgauer Occupations-Kosten absteht. Dieser Zins wird mit Abtragung der stipulirten ersten Rate am Kapital entrichtet.

Art. 11.

Eine Folge der gegenwärtigen Stipulation ist, daß

a) der Großherzoglich Badische Hof den, wegen den ehemals von Oesterreich inkamerirten, und von Würtemberg als inkamerirt fortbezogenen Gefällen und Besitzungen auf Königlich Würtembergisches Eigenthum, besonders auf die zu Altshausen gehörigen Realitäten, Gefälle und Vorräthe in der Herrschaft Blumenfeld, Mainau, zu Imenstadt und andern Orten gelegten Sequester wieder aufhebt. Wogegen

b) der Königlich Würtembergische Hof den neuerlich wegen den bestandenen, und nunmehr beigelegten Differenzien auf die Großherzoglich Badischen Besitzungen, Gefälle und Vorräthe im Nellenburgischen gelegten Sequester aufhebt.

c) Die auf diese Art beiderseitig vorhin sequestrirte Besitzungen, Gefälle und Vorräthe werden sogleich mit den bezogenen Revenüen und den vorhandenen Ausständen restituirt, und demjenigen Hofe

Hofe dem sie gehören, ohne Anstand zur eigenen Administration und Benutzung überlassen.

Art. 12.

Wird aller Lehens-Verband, welcher bei einzelnen Objecten etwa bestanden haben mag, als aufgehoben betrachtet.

III.

Wird von Seiten der Krone Würtemberg zugesichert, daß man sich wegen den Schulden und Lasten der Kommende Ueberlingen nach dem Verhältniß der von dieser Kommende Würtembergischer Seits besitzenden Güter und Gefällen mit dem Großherzoglich Badischen Hofe gütlich zu benehmen bereit sey.

IV.

Vorstehender Staats-Vertrag soll den beiden Allerhöchsten und Höchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden hier in kürzester Zeit ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihre Unterschriften und Sigille beigefügt. So geschehen Stuttgart, am 31. Dec. 1808.

Königl. Würtembergische Bevollmächtigte	Großherzoglich Badischer Bevollmächtigter
(L.S.) Frhr. v. Reischach	(L.S.) Frhr. Baur von
(L.S.) J. P. Feuerbach.	Heppenstein.

Staats-

XVII.

Staatsvertrag mit Würtemberg

6) vom 2. Oktober 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. Ober- und Erb-Herr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau, und Billigheim; auch zu Hagnau u. s. w. urkunden und bekennen hiermit: Nachdem zwischen Unserem und dem Königlich Würtembergischen Bevollmächtigten zu Paris am zweiten dieses Monats und Jahrs ein Staats-Vertrag verabredet, und auf Unsere Ratifikation hin abgeschlossen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der König von Würtemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben in der Absicht, um diejenige Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich zu Compiegne am 24. April und zu Paris am 7. Septemb. dieses Jahrs abgeschlossenen Traktaten, in Beziehung auf beide Höfe getroffen worden sind, in Erfüllung zu bringen, und darüber die näheren Bestimmungen durch einen eigenen Staats Vertrag festzusetzen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine

Seine Majestät der König von Würtemberg Ihren ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Französischen Hofe, wirklichen adelichen Geheimen Rath und Kammerherrn, Heinrich Levin Grafen von Wintzingeroda, des Königl. Civil-Verdienst-Ordens Großkreuz; und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren Staats-Rath und Minister des Innern, auch ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freiherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Haus-Ordens der Treue; welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. I.

Seine Majestät der König von Würtemberg treten, um denjenigen Verbindlichkeiten zu entsprechen, welche Allerhöchst Dieselben im zweiten Artikel des zu Compiegne am 24ten April dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrags gegen des Französischen Kaisers Majestät übernommen haben, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden die nachbemerkte an das Großherzogthum Baden angrenzende, und eine Bevölkerung von Fünf und Vierzig Tausend Seelen enthaltende Landes-Distrikte ab, und zwar:

Art. II.

Um dem bestimmten Ansinnen Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich zu entsprechen:

1) Die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg, oder

oder das gegenwärtige Oberamt Stockach, nach den hier nachfolgenden Bestandtheilen: Stadt Stockach mit der Vorstadt Aachen. Bodmann, Pfarrdorf, mit den Höfen Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Mooshof, Müllersberg und Kemishof. Espasingen, Pfarrdorf mit dem Hof Spittelsberg. Heudorf, Pfarrdorf Dauenberg, Hof. Guggenhausen, Hof, mit Betzmühle. Glashütte, Hof. Rorgenwies, Pfarrdorf, mit der Geistermühle. Hindelwangen, Pfarrdorf. Braunenberg, Hof. Burgthal, Weiler. Bußhof. Hecheln, Weiler. Nellenburg, Hof. Unterschoren, Hof. Zoznegg, Dorf. Hoppetenzell, Pfarrdorf, mit Wolfholz, Hof, und Bärenberg. Lipptingen, Pfarrdorf sammt Edelstetter Mühle, Schäferhof, Waldhof und Wohnstetten. Mahlspüren, Dorf. Mühlingen, Pfarrdorf. Eschenreute, Hof. Haldenhof. Hotlerloch, Hof. Reichlingshag, Hof. Nennzingen, Pfarrdorf. Oberschwandorf, Pfarrdorf. Unterschwandorf, mit dem Hof Ilgenthal. Holzach, mit der Hüttenmühl, den Mainwanger Höfen, und der Obermühle in Mainwangen. Schafhäutle, Hof. Volkertsweiler, Hof. Orsingen, Pfarrdorf. Langenstein, Schloß, Dänischer Hof, Sardinischer Hof, Portugiesischer Hof, Reebhaus. Ziegelhütte, Hof. Raithaslach, Pfarrdorf. Schwackenreute, Weiler. Sernatingen, sammt den Höfen Weierhof, Regentschweilerhof, Bühlhof und Airach, auch Bannwarthshäuschen. Sipplingen, Pfarrdorf. Stahringen, Pfarrdorf, mit Homburg, Schloß und Hof, und Roßberghof. Wahlwies, Pfarrdorf. Winterspüren, Pfarrdorf. Hengelau, Hof.

Hof. Ursaul, Hof. Zizenhausen, Dorf, mit dem Eisenbergwerk, Bleichen, Seggehof, Stampfwiesen, Windegg, Weilerhof. Aach, Städtchen und Dorf, nebst 2 Mühlen. Beuern, Pfarrdorf. Binningen, Pfarrdorf, mit Hohenstoffeln, Schloß und Hof; Hofwiesen, Weiler; Starzeln, Hof. Duchtlingen, Dorf, mit Hohenkrähen, Schloß. Eigeltingen, Pfarrdorf, mit Probsthof, Lochmühle. Mühlhausen, Pfarrdorf, mit Meiershöfen, Mägdberg, und Ziegelhütte. Reute, Weiler. Schlatt unter Krähen. Steislingen mit der Hartmühle. Meiershof. Wiex, Weiler. Volkertshausen, Pfarrdorf; mit der Hammersschmitte und Papiermühle. Weiterdingen, mit der heil. Grab Capelle, und Weiler am See, Lochmühle, Hombol und Pfaffenwies, Hof. Radolphzell, Stadt. Arlen, Dorf, mit Dietfurth, Hof. Biethingen, Pfarrdorf. Böhringen, Dorf, mit den Höfen Reute, Haldenstetten, und Nikelshausen. Biesingen, Dorf. Ebringen, Dorf. Friedingen, Pfarrdorf. Harthof, Dorf. Gottmadingen, Pfarrdorf. Heilsberg, Hof. Hausen, Pfarrdorf. Hemmenhofen, Dorf. Randegg, Dorf mit Murr- und Kaltenbach, Weiler, und den Karpenhöfen. Singen, Pfarrdorf, mit Remishof, und die Sennerei in Niederhofen. Ueberlingen, Pfarrdorf. Münchhof, Schloß und Weiler. Homberg mit Hirschlandenhof. Brielholz, Hof. Schweingruben, Hof. Stohren, 3 Höfe. Mainwangen, Pfarrdorf. Madach-Höfe. Rozenberg. Reißmühle.

Art. III.

Seine Königliche Majestät von Würtemberg treten ferner ab:

2) von dem Oberamt Hornberg: Stadt Hornberg, mit Schloß. Stab Brigach mit Sommerau. Stab Buchenberg mit Mönchhof und Mühllehen. Stab Gutach mit Hohenweg. Stab Kirnach. Stab Kürnbach. Stab Königsfeld. Stab Langenschiltach. Mönchweiler. Stab Peterzell. Stab Reichenbach. Stadt Schiltach. Lehengericht Schiltach. St. Georgen mit Stockwald. Stab Stockburg sammt Schooren. Stab Weiler. Stab Thennenbronn mit Oberschiltach.

3) von dem Oberamt Rothweil: Schabenhausen. Fischbach. Sinkingen. Kappel. Niedereschach. Dauchingen. Weilerspach.

4) von dem Oberamt Tuttlingen: Biesingen, nebst Mühle. Oberbaldingen, nebst Mühle. Oeffingen. Sundhausen, Würtembergischen Antheils. Buchheim. Gutenstein. Ablach. Altheim. Engelwies.

5) vom Oberamt Ebingen: Stetten am kalten Markt. Hausen im Thal. Neidingen. Nusplingen. Oberglashütte. Unterglashütte. Schwenningen. Werwag. Heinstetten. Hartheim. Langenbrunn. Kallenberg.

6) von dem Oberamt Maulbrunn: Kieselbrunn. Oeschelbrunn. Ruith, nebst Rotenbergerhof.

7) von dem Oberamt Brakenheim: Kürnbach, Würtembergischen Antheils.

8) von dem Oberamt Mergentheim: Oberbalbach, Würtembergischen Antheils. Unterbalbach.

Art. IV.

Art. IV.

Seine Königl. Hoheit, der Großherzog von Baden werden diese Distrikte mit den nämlichen Titeln, Rechten und Verbindlichkeiten besitzen, wie solche bisher von Sr. Majestät dem König von Würtemberg besessen worden sind.

Art. V.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden übernehmen sämmtliche auf den abgetretenen Besitzungen haftende Schulden, dergestalt auf Sich, daß Sie für Kapital und Zinsen von dem Tag der vollzogenen Ueberweisung an einstehen; die Betreffniß der durch die geschehenen Abtretungen getrennten Landestheile, sowohl an Kreis- und ritterschaftlichen Schulden, als auch an Landes-Schulden, in eben der Masse wie letztere rücksichtlich der von Baiern an Würtemberg cedirten Objekte Würtembergischer Seits werden übernommen werden müssen, nicht weniger an den, auf den gemeinschaftlichen Amts-Pflegkassen ruhenden Schulden, wird nach dem bisherigen Steuer-Konkurrenz-Fuß bestimmt.

Art. VI.

Eben so übernehmen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden die auf den abgetretenen Besitzungen haftende, und Sie verhältnißmäsig treffende, wie auch die wegen diesen Besitzungen von der Krone Würtemberg durch Verträge und andere öffentliche Akte übernommene Pensionen, Lasten und Verbindlichkeiten.

Art. VII.

Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokal-Personale, welches

ches an den neuen Besitzer übergeht, wird in dem ungeschmälerten Genuß seiner Dienst-Gehalte und Emolumenten belassen.

Art. VIII.

Die Rechte und Besitzungen, welche Königlich-Würtembergischen Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Unterthanen in den abgetretenen Landestheilen zustehen, bleiben ungeschmälert und werden unter der Souveränität und nach den Gesetzen des neuen Regenten ausgeübt.

Art. IX.

Die zur Zeit der Besitz-Ergreifung in den abgetretenen Distrikten vorhandenen Vorräthe, so wie die bis zu diesem Zeitpunkt erlaufenen Arreragen und Einkünften jeder Art verbleiben der Krone Würtemberg zur freien und ungehinderten Disposition und Einzug. Von Seiten des Großherzoglich Badischen Hofes wird hiebei alle beförderliche Assistenz geleistet, wogegen alle bis dahin verfallene Zahlungen der Administrations-Kosten von dem Königlich Würtembergischen Hofe entrichtet werden.

Art. X.

Diejenigen Güterbesitzer, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag unter Großherzoglich Badische Souveränität kommen, welche aber noch andere Besitzungen im Königreich Würtemberg haben, so wie jene aus diesen Distrikten, die in Königlich Würtembergischen Hof-, Militär- oder Civil-Diensten stehen, ohne Unterschied, ob sie noch im Königreich Würtemberg begütert bleiben oder nicht, sind nicht verbunden, ihr Domizil oder ihre Dienste zu verlassen. Sie genießen so lange

sie daselbst wohnen, oder in Königlichen Diensten bleiben, ihre Güter und übrigen Einkünfte im Großherzogthum Baden frei und ungehindert; wogegen jenen, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag getheilt werden, die Entlassung aus Königlich Würtembergischen Diensten und die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum Baden nicht erschwert, und denselben ihre im Königreich Würtemberg zu beziehenden Gefälle ebenfalls frei und ungehindert verabfolgt werden sollen.

Art. XI.

Den Einwohnern der abgetretenen Landestheile, welche in das Königreich Würtemberg auswandern wollen, steht es innerhalb drei Jahren vom Tag der Besitz-Ergreifung an, frei, ihre Güter und sonstiges Vermögen zu veräussern und den Erlös Abgabenfrei in das Königreich Würtemberg zu exportiren.

Art. XII.

Was die dermalen unter den Königlich Würtembergischen Truppen befindlichen Konscribirten aus den abgetretenen Besitzungen betrifft, so soll es dabei so gehalten werden, wie es bei den frühern Abtretungen beobachtet worden ist.

Art. XIII.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden machen sich unter Garantie Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, Beschützers der Rheinischen Konföderation verbindlich, die Königl. Würtembergische Unterthanen bei ihrem Handel und Wandel durch das abgetretene Oberamt Stockach mit erweislich Würtembergi-

schen

schen Produkten den Großherzoglich Badischen Unterthanen und Produkten ganz gleich, überhaupt Würtemberg in dieser Provinz als die begünstigste Nation zu behandeln, und mithin von den Würtembergischen Unterthanen nicht mehr Zoll und andere Abgaben erheben zu lassen, als von Ihren eigenen.

Hieneben macht sich der Großherzogliche Badische Hof noch unter oberwähnter Kaiserlich Französischer Garantie verbindlich, die am heutigen Tag auf den Routen

a. von Tuttlingen über Engen, Thaingen nach Schaffhausen, und

b. von Riedlingen, Mengen über Möskirch, Stockach nach Radolfzell bestehende Zölle rücksichtlich der Königl. Würtembergischen Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denselben auf diesen Straßen keine Kommerzial-Hindernisse zu erregen.

Art. XIV.

Die Bewohner der abgetretenen Distrikte bleiben bis zum 23. April 1811 in der Königlich Würtembergischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft mit Vortheil und Lasten.

Art. XV.

In Betreff der an Baden übergehenden geistlichen Diener, welche in dem Königlich Würtembergischen geistlichen Wittwen Fiscus sind, wird es nach den in dem Staats-Vertrag vom 16. April 1807. §. 11. Lit. a. enthaltenen Dispositionen gehalten werden.

Art. XVI.

Vierzehn Tage nach vollzogener Uebergab der

zu

zu cedirenden Objekte, sollen die zur Verifikation der Population, Abtheilung der Schulden, Auslieferung und Ausscheidung der Archival- und Registratur-Akten sogleich zu ernennende beiderseitige Kommissarien ihr Geschäft antreten. Lager-Bücher und andere Dokumente, welche zugleich abgetretene und nicht abgetretene Orte betreffen, bleiben gemeinschaftlich und in der Aufbewahrung desjenigen Theils, der das meiste Interesse dabei hat, jedoch mit der Verbindlichkeit auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theile beglaubigte Abschriften, und in eilenden Fällen so schleunig, wie immer möglich, mitzutheilen.

Art. XVII.

Würde sich aus der Arbeit dieser beiderseitigen Kommissarien ergeben, daß die abgetretenen Orte die Summe der Fünf und Vierzig Tausend Seelen nicht vollständig enthielten, so macht sich der Königlich Würtembergische Hof verbindlich, die fehlende Seelen-Zahl zu ergänzen, und sich mit dem Großherzoglich Badischen Hof über die hiezu erforderlichen Objekte zu verständigen.

Art. XVIII.

Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Objekte wird in dem Zeitpunkt geschehen, in welchem die Krone Würtemberg den Besitz der ihr von Baiern abgetretenen Landes-Distrikte erlangt.

Art. XIX.

Se. Königl. Majestät von Würtemberg erklären sich bereit, nach der geschehenen in dem vorangehenden Artikel erwähnten Ueberweisung, wegen der Großherzoglich Badischer Seits noch zur Sprache gebrachten Purifikations-Objekten in Gemäßheit

heit des am 31. December 1808 abgeschlossenen Staats-Vertrags in weitere Unterhandlungen zu treten, wobei dann auch jene Modifikationen, welche dieser Vertrag durch den gegenwärtigen Traktat leidet, näher zu bestimmen sind.

Art. XX.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staats-Vertrags sollen in Stuttgart binnen vierzehn Tagen, und wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

So geschehen Paris, den zweiten Oktober Eintausend Achthundert und Zehen.

Von Seiten Würtembergs	Von Seiten Badens
(L.S.) Heinrich Levin Graf v. Wintzingeroda.	(L.S.) Freyherr von Andlau.

So erklären Wir andurch auf das verbindlichste und feierlichste, daß Wir demselben Unsere volle Genehmigung ertheilet haben, und versprechen daher, solchen, so viel seinem Inhalt nach Uns obliegt, getreulich zu erfüllen, und durch die Unsrigen erfüllen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unterschrieben, und Unser Staats-Insiegel anhängen lassen. So geschehen, Carlsruhe den 5. Oktober 1810.

Im Namen des Großherzogs,
Unsers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl, Erb-Großherzog.

Frhr. von Edelsheim. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.

Eichrodt.

XVIII.

XVIII.

Staatsvertrag mit dem Kanton Aargau vom 17. September 1808.

Nachdem die durch den Lüneviller Friedensschluß erfolgte Trennung des Frickthals von dem übrigen Breisgau die Nothwendigkeit herbeigeführet hat, die dadurch sowohl in Ansehung der landesherrlichen Gerechtsamen, als des vormaligen Landesverbands, auch Gemeinds- und Stiftungs-Vermögens beider Länder veränderten Verhältnisse durch gemeinschaftliches Einverständniß beiderseitiger Regierungen auf eine Art zu bestimmen, wodurch die gegenseitigen Ansprüche berichtigt, die bisher darüber obwaltenden Anstände gehoben, solchen für die Zukunft vorgebeugt, und das gute Einvernehmen zwischen beiden Staaten befestigt werde; so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Geheimen Rath Herrn von Ittner, ausserordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft; Die Hochlöbliche Regierung des Kantons Aargau aber die beiden Herren Regierungsräthe von Reding und Fetzer bevollmächtigt, den in mehrern zu Waldshut, Zürch, Luzern und Aarau gehaltenen Conferenzen über die angezeigten Gegenstände unterhandelten Staatsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung beiderseitiger Landesregierungen endlich abzuschließen und zu unterzeichnen. Nach sorgfältiger Erörterung der gegenseitigen Ansprüche, und der in Ansehung derselben einem jeden Theil zu statten kommenden Gründe, ist man beiderseits über folgende Punkte einig geworden. 1.

1.

Landesgrenze.

Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau soll der Thalweg des Rheins die Landesgrenze ausmachen. Unter der Benennung des Thalwegs wird in so lange die größte Tiefe des fließenden Stroms verstanden, als man sich nicht über eine andere Bestimmung vereinigt. Wo beide Länder durch Brücken über diesen Fluß zusammenhängen, stehet einem jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige Hälfte derselben zu, welche sich mit seinem Gebiet auf der nämlichen Rheinseite befindet. Auf der Mitte derselben, oder wenn dieses unthunlich wäre, in der mindesten Entfernung von dem Mittelpunkt soll mit beiderseitiger Einverständniß ein Grenzzeichen errichtet, solches jedoch auf der Brücke zu Rheinfelden nicht näher gegen die Stadt, als an dem südlichen End der äussern Brücke aufgestellet werden. Durch vorstehende Bestimmung der Landesgrenze soll jedoch in den kirchlichen Verhältnissen der St. Antoni Kapelle auf der Rheinbrücke zu Lauffenburg und deren Zuweisung an die Diözes des Bischoffs von Basel oder desjenigen, der künftig an dessen Stelle tritt, keine Veränderung statt haben.

2.

Rheinbrücken und Brückenzölle.

Das Eigenthum der Rheinbrücken und der Brückenzölle zu Rheinfelden und Säckingen soll diesen beiden Städten fernerhin, so wie Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden der ausschließende Besitz des Eigenthums der Brücke und des Brückenzolls zu Kaiserstuhl verbleiben.

An

An dem Eigenthum der Rheinbrücke zu Lauffenburg und dem Brückenzoll daselbst, hat eine jede der beiden Städte Groß- und Klein-Lauffenburg denjenigen Antheil, der ihr unten (Art. 13.) an dem vormals unzertheilten Gemeindsgut zugeschieden wird.

Die Kosten der Herstellung und Ausbesserung der vorgenannten Rheinbrücken werden verhältnißmäßig von denjenigen getragen, denen das Eigenthum und der Bezug des Brückenzolls von denselben zusteht, in so fern diesfalls bestehende Verträge oder das Herkommen nichts anderes bestimmen. Da bei einem neuen Brückenbau oder einer Hauptreparation der Rheinbrücke zu Rheinfelden und Lauffenburg die Landesherrschaft auf bittliches Ansuchen dieser Städte einen Beitrag hiezu verwilliget hat, so übernimmt für die Zukunft bei diesem eintretenden Fall, nach vorheriger Rücksprache beider Regierungen, eine jede Landesherrschaft die Hälfte des Beitrags, der nach mitgetheiltem Bau-Akkord bewilliget wird; welche Bestimmung auch sogleich für den bereits angefangenen Rheinfelder Brückenbau in Anwendung gebracht werden soll.

Wo die Bewohner der rechten oder linken Rheinseite eine Befreiung von Entrichtung des Brückenzolls bei einer der obigen Brücken bisher genossen haben, soll ihnen dieselbe auch für die Zukunft erhalten werden, wenn sie dasjenige leisten, wofür ihnen diese Befreiung zugestanden ist.

3.

Rheinzölle.

Wegen den Wasserzöllen von den auf dem Rhein auf- und abfahrenden Waaren und Flößen ist man übereingekommen, daß ein jeder Theil in dem

Besitz

Besitz derjenigen Rheinzölle für die Hinkunft verbleiben soll, worin er sich dermalen befindet; folglich wird in Schwörstetten der Rheinzoll fernerhin, jedoch nur von jenen Flößen bezogen, welche von dem rechten Rhein-Ufer abfahren, und diesen Zoll nicht schon auf einer andern Breisgauischen Zollstation entrichtet haben. Hingegen wird in Kaiseraugst der Rheinzoll von den von dem linken Rheinufer abstoßenden Flößen entrichtet.

Die Flöße, welche den Rheinzoll in Augst zu entrichten haben, passiren in Schwörstetten zollfrei, und weisen sich daselbst nur durch einen von dem betreffenden Gemeindsvorsteher ausgestellten Ladschein über den Ort aus, von welchem dieselben abgefahren sind. Ein gleiches hat in Augst in Ansehung jener Flöße statt, die schon in Schwörstetten nach Maßgab der gegenwärtigen Uebereinkunft gezollt haben.

Der Wasserzoll in Kaiserstuhl verbleibt fernerhin ein Großherzoglich Badisches Gefäll; derselbe wird sowohl an dem Ort als nach dem Tarif wie bisher bezogen.

Eben so kann Aargauischer Seits der Wasserzoll von den zu Rheinfelden auf dem Rhein auf- und abfahrenden Waaren auf keine andere Art, und von keinen andern Gegenständen bezogen werden, als zur Zeit geschehen ist, da die Stadt Rheinfelden noch einen Theil des Breisgaus ausgemacht hat.

Ausser den dermalen bestehenden Rheinzöllen können auf keiner Rhein-Seite, in so weit sich das Großherzogliche Gebiet auf der einen, und das Aargauische auf der andern als Grenzen erstrecken, ohne beiderseitige Einwilligung neue errichtet werden.

Unter

Unter den Rhein- und Wasser-Zöllen, auf welche gegenwärtige Bestimmung anwendbar ist, wird der Geleitszoll in Lauffenburg und der Haupt- oder sogenannte Kaiserzoll zu Waldshut (allwo der neben dem sogenannten Kaiserzoll unter dem Namen Weggeld annoch fallende Wasserzoll, dortiger Stadt zum dritten Theil angehörend, ein ausschließendes Breisgauisches Gefäll verbleibt) von den zu Wasser daselbst ankommenden Waaren nicht verstanden, sondern es soll in Ansehung derselben dasjenige statt haben, was wegen des Kaiser- und Geleits-Zolls daselbst von den zu Land durchgehenden Waaren weiter unten §. 6. u. 7. verfügt wird.

4.

Rheinschiffahrt.

Wegen der Rheinschiffahrt ist man übereingekommen, daß die Bewohner beider Rheinufer hiezu völlig gleiche Rechte haben sollen, insofern nicht besondere Verträge hievon eine Ausnahm machen, oder das Herkommen an einigen Orten den Schiffleuten des einen oder andern Ufers besondere Rechte einräumt, in deren ruhigen Ausübung sie sich dermal befinden.

Diesem zufolg bleiben die Rheingenossen beider Ufer zwischen Säckingen und Gränzach in Hinsicht der Schiffahrt und des Flößens in dem fernern Genuß jener Rechte, welche in dem Maienbrief vom Jahr 1767 ausgedrückt sind. Da aber dessen Verfügungen den, theils durch die Zeitumstände, theils durch die Trennung des Frickthals von dem Breisgau veränderten Verhältnissen in vielen Stücken nicht mehr passend sind, so ist ein neuer Maienbrief entworfen worden, der als Beilage

lage des gegenwärtigen Staatsvertrags beiderseitigen Landesregierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

Rheinüberfahrten sollen künftig auf beiden Rheinseiten, in so weit sich das Großherzogliche Gebiet auf der einen und das Aargauische auf der andern als Grenzen erstrecken, jedoch nur auf jenen Punkten bestehen, wo und wie solche durch Verträge oder das Herkommen bisher bestanden haben. Ausser diesen können in keiner Gegend des Rheins ohne die Beistimmung beiderseitiger Landes-Regierungen neue eingeführt, sondern es sollen im Gegentheil die sogenannten Winkelfahrten, wo deren durch Mißbrauch zur Zeit bestehen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizei auf beiden Rheinseiten eingestellt und abgeschafft werden.

An jenen Orten, wo die Schiffleute sich in dem Besitz der Ausübung von Geleits- oder Lootsenrechten befinden, werden solche, da sie sich vorzüglich auf Lokalkenntnisse gründen, und die Sicherheit der Schiffahrt bezwecken, auch für die Zukunft auf die hergebrachte Art fortdauern.

In Ansehung der Schiffahrt zwischen Groß- und Klein-Lauffenburg, worüber sich zwischen den Schiffleuten beider Städte einige Mißhelligkeiten angesponnen hatten, ist man übereingekommen, daß die Schifferrechte den Schiffern in Groß- und Klein-Lauffenburg auf die nämliche Art, wie solche in der Lauffenburger Schiffer-Ordnung ausgedrückt sind, und vor der Trennung der beiden Städte bestanden haben, auch für das Künftige zustehen, und solche dabei gehandhabt werden sollen.

5.

5.
Fischerei.

In Ansehung der Fischerei auf dem Rheine wird festgesetzt, daß:

a) Von der im Maienbrief bezeichneten französischen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrücke die in diesem Maienbriefe in Betreff des Fischfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin statt haben, und von den Maiengenossen beobachtet werden sollen.

b) Von der Säckinger Rheinbrücke bis zu jener in Lauffenburg, in welchem Bezirk die Inhaber der Fischerrechte solche von dem vormaligen Stift Säckingen zu Lehen trugen, bleiben dieselben in dem Besitz ihrer Fischweiden und Salmenwagen, und benutzen solche auf die bisherige Art. Von den Fischenzgerechtsamen, welche zwischen diesen beiden Rheinbrücken auf der rechten Seite des Thalwegs ausgeübt werden, entrichten deren Besitzer den gewöhnlichen bisher von dem Stift Säckingen bezogenen Lehenzins an das Großherzogliche Rentamt daselbst; von denjenigen aber, welche auf der linken Seite des Thalwegs bestehen, werden die Lehenzinse der Kanton Aargauischen Verwaltung entrichtet. Was die kleine Fischerei in dieser Gegend, und jene mit Spreit- und Stanggarnen betrifft, so sollen die darüber in den Jahren 1438, 1521 und 1567 ergangenen anliegenden Verfügungen, welche bis zur Trennung des Frickthals von dem Breisgau in Ausübung waren, noch ferner bestehen, und sowohl die Säckinger als Lauffenburger Fischer daran gehalten seyn. Der Pachtschilling für das Stanggarn von Lauffenburg soll zu zwei Drittheilen der Aargauischen Regierung und zu einem Drittheil der Breisgauischen Landesherrschaft zufallen.

c)

c) Von der Lauffenburger Rheinbrücke bis zum Einfluß der Aar in den Rhein dienen auch für die Zukunft diejenigen Anordnungen zur Richtschnur, welche in dem abschriftlich anliegenden schiedsrichterlichen Urtheil der beiden Städte Rheinfelden und Säckingen vom Jahr 1523 enthalten, und wodurch die Fischenzgerechtsame von Lauffenburg, Togern und Waldshut bestimmt worden sind Eben so sollen

d) Von dem Ausfluß der Aar bis zur Grenze des Aargaus die Fischerrechte fernerhin nach Maßgab der bestehenden Verträge und des Herkommens ausgeübt werden.

6.

Kaiser- oder Hauptzoll.

In Ansehung des Haupt- oder sogenannten Kaiserzolls in Rheinfelden und Waldshut von Waaren, die zu Land oder zu Wasser durchgeführt werden, haben sich beiderseitige Bevollmächtigte dahin vereiniget: Von jenen Waaren, welche über Rheinfelden nach Waldshut, oder über Waldshut nach Rheinfelden gehen, wird der nach den bisherigen Tarifen zu beziehende Zoll unter den beiden Landesherrschaften über Breisgau und Frickthal zu gleichen Theilen getheilt. Diese beiden Zollämter respektiren die von einem oder dem andern ausgestellten Zollzeichen wechselseitig.

Von jenen Waaren hingegen, welche ihren Weg über Rheinfelden nach Frick oder über Frick nach Rheinfelden nehmen, hat die Aargauische Regierung zwei Drittheile, und die Breisgauische Landesherrschaft ein Drittheil zu beziehen.

Die von Waldshut nach Rheinfelden und von Rhein-

Rheinfelden nach Waldshut gehenden Fuhren entrichten den Zoll wie bisher bei jenem dieser beiden Zollämter, bei welchem sie zuerst anfahren, und streifen bei dem entgegengesetzten die erhaltenen Zollbolleten ab.

Um aber in dem Zollbezug von denjenigen Fuhren, welche über Rheinfelden nach Frick gehen, oder von daher kommen, eine ebenmäßige Kontrolle einzuführen, wird ein Großherzoglich Badischer Zoller auf der rechten Seite der Rheinfelder Brücke aufgestellt, und diesem in so lange, bis eine anderweitige Einrichtung getroffen wird, in dem städtischen auf der rechten Rheinseite befindlichen Zollhaus der erforderliche Platz eingeräumt. Dieser Zoller bezieht den Zoll von den von Basel oder Lörrach über Rheinfelden und Frick in die Schweiz gehenden Fuhren, welche ihre Zollzeichen bei dem Zollamt in Rheinfelden abstreifen. Hingegen zollen die von Frick kommenden Fuhrleute in Rheinfelden, und streifen ihre Zollzeichen bei dem Großherzoglichen Zoller auf der rechten Rheinseite ab.

Von besagtem Zoller, so wie von jenen in Rheinfelden und Waldshut wird jährlich beiderseitigen Regierungen oder denjenigen Beamtungen, welche dieselben dazu beauftragen, über den Zollbezug Rechnung gelegt, und solcher sohin nach obigen Bestimmungen zwischen beiden Landesherrschaften getheilt.

Diese Vertheilung hat in dem laufenden Zollbezuge vom 1. Januar 1807 statt; dabei ist von beiden Theilen ausdrücklich bedungen, daß so lange gegenwärtige Uebereinkunft über den Rheinfelder und Waldshuter Hauptzoll in Kraft bleibt, weder im Frickthal von Rheinfelden nach Kaiser-

Augst

Augst, noch im Breisgau von da nach Klein-Lauffenburg eine Landstraße neu angelegt werden soll, sondern daß bloß die daselbst wirklich bestehenden Kommunikations-Straßen in fahrbarem Stand unterhalten werden dürfen.

7.

Geleitszoll in Lauffenburg.

Von dem Erträgniß des Geleitszolls, welcher bisher von den zu Wasser oder zu Land durch die vormalige Herrschaft Lauffenburg durchgehenden Waaren bezogen wurde, soll für die Hinkunft die Hälfte dem Kanton Aargau, die andere Hälfte aber der Breisgauischen Landesherrschaft zufallen.

Von den Fuhren, welche von der rechten Rheinseite auf die linke gehen, wird dieser Zoll von dem Großherzoglich Badischen Zoller in Klein-Lauffenburg bezogen, und die Zollbolleten bei dem Aargauischen Zoller in Groß-Lauffenburg abgestreift; wogegen dieser letztere den Geleitszoll von den Waaren, die von der linken Rheinseite auf die rechte, oder zu Wasser den Rhein herabkommen, bezieht, und die Abstreifung der Bolleten von den Landfuhren bei dem Großherzoglich Badischen Zoller in Klein-Lauffenburg geschieht.

Beide Zoller legen denjenigen Breisgauischen und Aargauischen Beamtungen, welche von beiderseitigen Regierungen dazu beauftragt werden, über das Erträgniß dieses Geleitszolls jährliche Rechnung, und solches wird sohin nach dem bedungenen Maßstab vertheilt.

8.

8.
Landesherrlicher Hauptzoll in Lauffenburg.

Von der Entrichtung des landesherrlichen Hauptzolls in Lauffenburg sind, so wie bisher, also auch in Zukunft diejenige Waaren befreit, welche solchen entweder in Waldshut oder Rheinfelden schon abgeführet haben. Um die übrigen Waaren nicht ferner einer doppelten Zollabgabe zu unterwerfen, und dadurch den wechselseitigen Verkehr zwischen dem Breisgau und dem Frickthal überhaupt, und den Städten Groß- und Klein-Lauffenburg insbesondere zu sehr zu erschweren, hat in Zukunft der landesherrliche Zollbezug von denselben auf derjenigen Rheinseite statt, von welcher sie ausgeführet werden; folglich von den aus dem Großherzogthum Baden in den Kanton Aargau gehenden Waaren zu Klein-Lauffenburg, und von den aus dem Aargau in das Großherzogthum Baden gehenden Waaren zu Groß-Lauffenburg. Beide Zoller respectiren die gegenseitigen Zollbolleten, und lassen diejenigen, welche solche vorweisen, bei ihnen zollfrei passiren. Der daherige Zollertrag bleibt ungetheilt derjenigen Landesherrschaft, auf deren Gebiet er erhoben wird.

9.
Post-Verband.

Die Postämter zu Rheinfelden, Stein und Groß-Lauffenburg bleiben der Leitung und Aufsicht der Aargauischen Regierung unterworfen; diese ist jedoch bereit, zu einer Uebereinkunft zwischen der Fürstlich Taxischen Postdirektion in den Großherzoglich

herzoglich Badischen Landen und jener des Kantons Aargau über eine zweckmäßige Einrichtung des Postenlaufs die Hand zu bieten, auch die Großherzoglich Badische Amtssachen enthaltenden Briefschaften portofrei durch ihren Kantonsbezirk passiren zu lassen, wie dann auch Großherzoglich Badischer Seits das nämliche Anerbieten gemacht wird.

10.

Pensionirung Breisgauisch Landesfürstlicher Beamten, und deren Wittwen und Kinder.

Für den Frickthalischen Antheil an der Pensionirung Breisgauisch Landesfürstlicher Beamten nimmt der Kanton Aargau keine andere Verbindlichkeit auf sich, als die Pensionen der im Frickthal angestellt gewesenen Beamten oder deren Wittwen und Kinder in so lange zu bezahlen, als sich dieselben im Gebiet des Kantons Aargau aufhalten.

11.

Akten-Absonderung.

Die Akten der ehmaligen Herrschaft Rheinfelden, welche seit der Trennung des Frickthals vom Breisgau in das Aargauische Bezirks-Amt Rheinfelden und das Breisgauische Kameral-Amt des Reinthals in Nollingen getheilt ist, sollen durch die Aemter abgesondert, und deren gegenseitige Ausfolgung sohin dergestalt vollzogen werden, daß die Aktenstücke, Pläne und Urkunden, welche auf den einen oder den andern dieser Amtsbezirke ausschließlich sich beziehen, dem betreffenden Amte wechselseitig getreulich ausgeliefert, von denjenigen Aktenstücken aber, welche gemeinschaftlichen Inhalts sind,

sind, dem begehrenden Theil auf seine Kosten Abschriften ausgefolgt werden. Nach gleichem Verhältniß sollen auch die Akten, Urbarien, Pläne ꝛc. vom Stift Säckingen und der Kommende Beuggen an Aargau, und der Stifter Rheinfelden und Oehlsberg an Baden ausgeliefert werden.

12.

Gemeinds-, Kirchen- und Stiftungs-Vermögen überhaupt.

Das Vermögen und die Gefälle der Breisgauischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Frickthal, und das Vermögen und die Gefälle der Frickthalischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Breisgau, werden wechselseitig freigegeben, und der von beiden Regierungen darauf gelegte Beschlag aufgehoben.

Unter frommen und milden Stiftungen verstehen beide Theile: Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Spitäler, Armen- und Schul-Anstalten und die dahin gehörenden Pflegschaften, worüber vorläufig die genauen Ausweise einander gegenseitig mitgetheilt und nöthigenfalls berichtigt werden sollen.

In Ansehung derjenigen Bruderschaften, welche nicht bereits zum Religionsfond gezogen sind, so wie der übrigen unter obigen Bestimmungen nicht begriffenen frommen Stiftungen kann zwar der Grundsatz der gegenseitigen Freigebung ebenfalls statt finden, jedoch sollen vorerst die Verzeichnisse und auf Verlangen die Stiftungsbriefe derselben einander wechselseitig mitgetheilt werden, um daraus erheben zu können, wie weit dieser Grundsatz ausgedehnt werden wolle, und in Anwendung gebracht werden könne.

Von

Von dieser wechselseitigen Ausfolgung des Stiftungs-Vermögens sind hingegen die Besitzungen und Gefälle der Bruderschaften und solcher geistlicher Korporationen ausgenommen, welche dem vormaligen vorderösterreichischen Religionsfond einverleibt waren. Diese fallen gleich andern Religionsfonds-Gefällen derjenigen Landesherrschaft zu, in deren Gebiet sie sich befinden, wogegen dieselben eben so wenig an den Lasten als dem Vermögen des Religionsfonds des andern Landes Theil zu nehmen haben. Ferner sind von dieser wechselseitigen Freigebung ausgenommen, die Besitzungen, Eigenthums-Rechte und Gefälle, welche das Stift Säckingen und die Kommende Beuggen im Frickthal, und die Stifter Rheinfelden und Oehlsberg und die Kommende Rheinfelden im Breisgau besessen haben.

Die oben festgesetzte gegenseitige Freigebung alles übrigen Kirchen- und Stiftungs-Vermögens hat auch für das Vergangene statt, folglich sind die sowohl auf der einen als andern Rheinseite während des darauf gelegten Sequesters eingezogenen Gefälle an diejenige Kirche oder Stiftung zu erstatten, welche solche nach gegenwärtiger Uebereinkunft für die Zukunft zu beziehen hat.

Um alle Kollisionen auch für die Zukunft so viel möglich zu vermeiden, sollen die Stiftungs-Kapitalien und Gefälle von einer Rheinseite, gegen solche auf der andern ausgetauscht, die übrig verbleibenden Kapitalien aber abgekündet, und die Gefälle ausgelöst werden. Bei der Auslösung soll derjenige Maßstab zum Grunde gelegt werden, worüber beiderseitige Regierungen übereinkommen.

Aus den in diesem Artikel aufgestellten Grundsätzen

sätzen ergibt sich endlich von selbst, daß für die Zukunft alle und jede Stiftungen, was sie immer für Namen haben mögen, welche von einer Rheinseite auf die andere hinüber gemacht werden, gegenseitig dem Lande, wohin sie gestiftet sind, zur freien Benutzung und Disposition überlassen sein und bleiben sollen.

13.

Gemeinds-Vermögen von Lauffenburg.

Wegen Vertheilung des Gemeinds-Vermögens und der Gefälle der vormals vereinigten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg, wird, nach vorläufiger Einvernehmung und Beistimmung der einberufenen Abgeordneten beider Städte, bestimmt, daß

a) jene Giebigkeiten, welche von den Einwohnern der Groß- und Kleinstadt als Folge des Unterthans-Verbandes bezogen werden, als nämlich die bürgerlichen Steuern, das städtische Umgeld, das Bürgerrecht-Aufnahmsgeld, der Abzug, Gerichts-Taxen und dergleichen für die Hinkunft einer jeden städtischen Behörde besonders zufallen, und kein Theil an die Einwohner des andern diesfalls einen Anspruch zu machen haben soll.

Was jedoch zur Zeit der Trennung der beiden Städte an diesen Giebigkeiten bereits verfallen war, wird als ein noch gemeinschaftliches Eigenthum unter ihnen nach dem nämlichen Maßstab vertheilt, welcher wegen Vertheilung des städtischen Gemeinds-Eigenthums festgesetzet ist.

b) Von keiner der nunmehr getrennten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird auf den Pfundzoll, und das Standgeld von jenen Waaren Anspruch gemacht, welche in der andern verkauft werden.

Von dem Lauffenburger Rheinbrückenzoll hingegen hat die Großstadt zwei Drittheile, und die Kleinstadt einen Drittheil zu beziehen. Nach dem nämlichen Maßstab tragt eine jede zu dem Brückenbau bei.

Dem Ermessen der beiden Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird anheim gestellt, ob sie diesen Brückenzoll an einen ihrer Mitbürger der Großen oder Kleinen Stadt durch den Meistgebot bei einer öffentlichen Versteigerung überlassen, oder aber die Einrichtung treffen wollen, daß der Zoll entweder abwechselnd auf der einen und andern Rheinseite oder aber beim Eintritt auf die Brücke auf jeder Seite bezogen, und die dafür ausgestellten Zollzeichen auf der entgegengesetzten Rheinseite abgestreift werden. Sollten die beiden Städte über die Art des Zollbezugs sich nicht vereinigen können, so sollen die beiderseitigen Regierungen solche zu bestimmen haben.

c) Die Realitäten, Besitzungen und Gefälle der vormals vereinigten Stadt Lauffenburg werden überhaupt zwischen den nunmehr getrennten Städten Groß- und Klein-Lauffenburg, gleich dem Brückenzoll getheilt, und es hat erstere hieran zwei Drittheile, letztere aber ein Drittheil zu beziehen.

Dieser Vertheilung ungeachtet soll dennoch eine jede Stadt in dem Besitz derjenigen Realitäten verbleiben, welche auf der nämlichen Rheinseite gelegen sind, und der andern Stadt diejenige Betreffniß hinaus zahlen, worauf sie nach einer unpartheiischen Schätzung verhältnißmäßig zu einem, und zwei Drittheil Anspruch zu machen hat.

d) Nach eben diesem Maßstab sollen die zur Zeit der Trennung beider Städte bestandenen städ-

tischen

tischen Activ- und Passiv-Capitalien getheilt, hieran jedoch einer jeden Stadt, in so fern es thunlich ist, diejenigen dieser Capitalien zugewiesen werden, welche bei Schuldnern der nämlichen Rheinseite anliegen, oder von welchen die Gläubiger sich auf der nämlichen Rheinseite befinden.

Sowohl die Groß- als Kleinstadt Lauffenburg übt ihr Fischfangrecht auf ihrer Rheinseite fernerhin abgesondert aus, und weder die eine noch die andere kann verhalten werden, sich hiezu der Fischer auf der entgegengesetzten Rheinseite zu bedienen.

e) Auch für das Vergangene, von der Trennung des Fricktbals bis zur Abrechnung, wird die Erträgniß des Rheinbrückenzolls und der städtischen Realitäten, so wie die Zinsen von städtischen Activ- und Passiv-Capitalien und andern Schuldigkeiten nach dem nämlichen Maßstab getheilt. Von den in diesem Zeitpunct gemachten, oder von solchen noch zu bestreitenden Auslagen werden aber jene ausgenommen, welche zum ausschließenden Nutzen der einen oder der andern Stadt verwendet worden sind, wozu besonders Ausbesserungen an städtischen Gebäuden, einseitige Vermessungen von Grundstücken, herrschaftliche Abgaben und dergleichen gehören.

14.

Lauffenburger Kirchen- und Stiftungs-Vermögen.

Das Vermögen und die Gefälle der beiden Pfarreien und Pfarrkirchen zu St. Johann in Groß-Lauffenburg,

Lauffenburg, und heiligen Geist in Klein-Lauffenburg werden wechselseitig ausgefolgt und frei gegeben.

Unter diesem Vermögen ist jedoch der Kirchenschatz, in so fern die zum Gottesdienst gehörigen Gegenstände von Gold oder Silber, oder mit Edelsteinen besetzt sind, so wie auch die vorzüglichern Meßgewänder und andere Paramenten nicht verstanden, sondern dieselben sollen zwischen beiden Pfarrkirchen zu Groß- und Klein-Lauffenburg nach dem nämlichen Verhältniß vertheilet werden, wie die Vertheilung des Gemeinds-Guts zwischen beiden Städten bestimmt ist.

Auf die nämliche Art soll die Vertheilung alles übrigen Kirchen- und Stiftungs-Vermögens zwischen diesen beiden Städten, namentlich der Spital- und Gutleuthaus-Stiftung, der Caplaneipflegschaft, der verschiedenen Bruderschaften, der Spendpflegschaft, der St. Antoni-Pflegschaft, der Straubharischen und Mandacherischen, auch sonstiger Stiftungen und Stipendien statt haben, und hievon durchaus der Stadt Groß-Lauffenburg zwei Drittheile, der Stadt Klein-Lauffenburg aber ein Drittheil zufallen.

Bei Vertheilung dieser Stiftungs-Gefälle und Capitalien soll der nemliche Grundsatz statt haben, welcher oben in Ansehung der städtischen Activ- und Passiv-Capitalien festgesetzt worden ist, daß nämlich einem jeden Theil vorzüglich jene Capitalien zugeschieden werden, welche sich auf der nämlichen Rheinseite befinden. Wegen gegenseitiger Austauschung, Abkündung oder Auslosung derselben wird daher das nämliche festgesetzt, was hierüber in Ansehung

sehung des Stiftungs-Vermögens überhaupt bestimmt ist. Nach vorhergegangenem Austausch sollen über eine jede Stiftung neue Urbarien und Bereine aufgenommen und ausgefertiget werden.

Die Erträgniß von den Kirchen- und Stiftungs-Capitalien und Gefällen für das Vergangene, so wie die davon noch ausstehenden Rückstände sollen auf die nämliche Art und nach dem nämlichen Maßstab getheilt werden, wie das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen selbst; bei der bevorstehenden Abrechnung wird daher einem jeden Theil das zur Last geschrieben, was er an Zinsen und Gefällen bezogen hat.

Der Gemeinderath von Groß-Lauffenburg wird dem Magistrat in Klein-Lauffenburg alle jene Urkunden, welche die letztere Stadt, deren Einwohner, und das derselben zufallende Kirchen- und Stiftungs-Vermögen betreffen aushändigen; von jenen Urkunden aber, welche für beide Städte von Gebrauch sind, beglaubigte Abschriften, oder legale Auszüge auf gemeinschaftliche, nach Verhältniß der bestimmten Vermögens-Vertheilung zu berechnende Kosten ausfertigen, und dem Magistrat in Klein-Lauffenburg zustellen lassen.

15.

Freiherrlich von Rollische Stiftungen.

Die in Ansehung der frommen und milden Stiftungen überhaupt aufgestellten Grundsätze sind insbesondere auf das Vermögen jener Freiherrlich von Rollischen Stiftungen anwendbar, welche auf der rechten oder linken Rheinseite ihre specielle Bestimmung haben. Kanton Aargauischer Seits, wird daher

daher der Stiftungsbetrag für die Kapuziner in Waldshut dermalen ungehindert, jener der sogenannten von Rollischen Fräuleinstiftung aber auf den Fall ausgeliefert werden, daß deren Genuß nach Inhalt des Stiftungsbriefes einem Freiherrlich von Rollischen Familiengliede zufällt, welches in den Großherzoglich Badischen Landen seinen Wohnsitz hat.

16.

Ansprüche der Universität zu Freiburg.

Der von dem Kanton Aargau auf ein Capital von 1000 Gulden, welches die Universität zu Freiburg an Michael Zähringer von Lauffenburg zu fordern hat, gelegte Beschlag wird aufgehoben. Dagegen treten die studirenden Jünglinge aus dem Frickthal wieder in den Genuß jener Stipendien an besagter Universität ein, wozu sie nach deren Stiftungsbriefen berechtiget sind.

Alle in vorstehendem doppelt ausgefertigten Staats-Vertrag enthaltene Verfügungen sollen sobald in Vollziehung gesetzt werden, als derselbe die Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, und diejenige der Hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau (welche sich auch vorbehaltet, diesen Staats-Vertrag der Eidgenössischen Tagsatzung zur Einsicht vorzulegen) erhalten haben wird.

Zum Zeitpunct der Ratifications-Auswechslung wird spätestens der 1te Januar 1809 festgesetzt.

Zu Urkund dessen haben sich sowohl der Großherzoglich Badische als die Kantons Aargauischen Bevollmächtigten unterfertiget und ihr Petschaft beigedruckt.

Datum

Datum der endlichen Berathung dieses Staats-Vertrags Aarau den 2ten, der Unterzeichnung aber den 17ten Herbstmonat 1808.

(L. S.) A. J. v. Ittner,
Großherzogl. Bad.
Gesandte.

(L. S.) v. Reding,
K. Aargauischer
Regierungsrath.

(L. S.) Karl Fetzerr,
K. Aargauischer
Regierungsrath.

XIX.

Charte des Großherzogthums Baden.

Nota.

Diese Charte stellt das Großherzogthum, wie sich solches am End der Regierung Carl Friedrichs, im Jahre 1811, gestaltet hatte, dar, und weiset die Grenzen, Inclaven, Expondituren und Condominate desselben, wie solche nach den normirenden Staats-Acten damals bestanden und dermalen bestehen, nach; zugleich bezeichnet sie die im Jahre 1828 stattgehabte Eintheilung des Großherzogthums in die Verwaltungs-Bezirke der Mittelstellen, welche bis zum 1. Mai 1832 fortbestand, von da an aber in der Art abgeändert ist, daß gegenwärtig nur noch vier solcher Verwaltungs-Bezirke bestehen, nämlich 1) der Seekreis, der seinen früheren Umfang behielt; 2) der Ober-Rheinkreis,

Rheinkreis, welcher aus dem vorhinigen Dreisamkreis und den Aemtern Ettenheim, Hornberg und Triberg des aufgehobenen Kinzigkreises gebildet wurde; 3) der Mittel-Rheinkreis, der aus den übrigen Bestandtheilen dieses aufgehobenen Kreises und dem vormaligen Murg- und Pfinzkreis, mit Einschluß der Residenz Carlsruhe, zusammengesetzt ist; und 4) der Unter-Rheinkreis, welcher den früheren Neckarkreis, nebst dem aufgehobenen Main- und Tauberkreis in sich vereinigt: nach dieser Angab der jetzigen Eintheilung des Großherzogthums ist die in der Charte bezeichnete frühere leicht zu berichtigen. Die an die Stelle der aufgehobenen sechs Kreisdirectorien eingesetzten vier Kreis-Regierungen haben ihre Sitze in Constanz, Freiburg, Rastatt und Mannheim.*)

Der enge Raum der beifolgenden Charte verstattete es nicht, alle im Th. 1, Abth. 1, Absch. 1, Cap. 5, vorkommenden neuaquirirte vormals reichsritterschaftliche Orte, und die daselbst im Absch. 2, Cap. 3, bei den Domänen bemelden Ortschaften einzuzeichnen; demjenigen, der diese Orte nachzusehen wünscht, wird die Tulaische Charte des Großherzogthums Baden vom Jahre 1812 empfohlen.

---

*) Regierungsblatt vom Jahre 1819, S. 33, Lit. c; — von 1832, S. 133 und 411.

XX.

Badische Successions - Acte.

Vom 10. September 1806.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen rc. rc. thun hiemit zu wissen.

Als Wir im Jahre 1787 mit Unserer jetzigen vielgeliebten Frau Gemahlin, der Reichsgräfin Louise Caroline von Hochberg, gebornen Freyin Geyer von Geyersberg, in die zweite Ehe getreten sind, haben Wir zwar aus Ursachen, welche die Eintracht und die Wohlfahrt Unseres damaligen markgräflichen Hauses zum Gegenstand hatten, gut gefunden, Uns dieselbe an die linke Hand antrauen zu lassen, damit Sie nicht an Unserm Stand und an Unserer Würde Antheil nehme, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese Ehe als eine wahre standesmäßige Ehe angesehen, und daß insbesondere die Trauung zur linken Hand den Familienrechten derer, aus solcher Ehe erzeugenden Söhne, keinen Abbruch thun soll.

In dieser letzteren Hinsicht haben Wir in der am 24. November 1787 ausgestellten, zu allem Ueberfluß mit der Einwilligung Unserer Herrn Söhne erster Ehe, als der damaligen einzigen Stammsagnaten, versehenen Versicherungs-Urkunde Uns ausdrücklich vorbehalten, den Stand, Namen und Wappen Unserer Söhne zweiter Ehe, und deren Erbfolgerecht in Unsere gesammte Lande, auf den Fall des Abgangs der männlichen Nachkommenschaft aus Unserer ersten Ehe, zum Besten Unserer Lande und Unterthanen, und zur Versicherung einer möglichst langen Fortdauer Unseres Namens und Stammes näher zu bestimmen, auch wirklich hiernach in

in Unserer letzten Willensverordnung vom Jahre 1796 die nöthige, den damaligen Verhältnissen angemessene Fürsorge getroffen.

Nachdem wir aber nunmehr, durch die Fügung der allwaltenden göttlichen Vorsehung, die völlige Souverainetät erlangt haben, und damit jene vorläufig verordnete Schritte zur Bewerkstelligung Unserer stets gehegten Absicht zum Theil auch unanwendbar geworden, dagegen Wir durch diese Lage, verbunden mit der auf Uns allein dermalen beruhenden stammhäuptlichen Eigenschaft, in den Stand gesetzt sind, für Uns selbst und kraft der Uns zustehenden Souverainetät und Stammherrlichkeit die gut und nöthig findenden Anordnungen zu treffen; so erklären Wir nunmehr kraft dieser Unserer von Gott erlangten Gewalt, Unsere aus zweiter Ehe erzeugte, oder auch noch künftig erzeugende Söhne, dermalen namentlich die Grafen: Carl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August, und Maximilian Friedrich Johann Ernst, sammt Ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, der Nachfolge in der Regierung Unseres souverainen Großherzogthums also für theilhaftig, daß Ihnen in Hinsicht auf den oben gedachter Maßen im Jahr 1787 bereits geschehenen Vorbehalt Ihrer Familienrechte, ein vollständiges, unbeschränktes und unwiederrufliches Successionsrecht in die, unter dem souverainen Großherzogthum Baden begriffene Staaten dergestalt zustehen soll, daß Sie, oder Ihre rechtmäßige, ebenbürtige, männliche Nachkommen, nach der in Unserm großherzoglichen Haus bestehenden Successionsordnung, in oben erwähnte Staaten, nebst allen davon abhangenden Rechten und Vorzügen, gleich den Prinzen vom Haus, unstreitig alsdann succediren sollen, wenn Unsere sämmtliche, männliche, successionsfähige Nachkommen erster Ehe nach dem Willen der göttlichen Fürsehung erloschen sein würden.

Wir wollen daher, daß ersagtes Successionsrecht Unserer

serer männlichen Descendenz aus zweiter Ehe, und deren männlicher ebenbürtigen Nachkommenschaft, hinfüro von männiglich anerkannt werden soll; wo im übrigen Unsere sämmtliche frühere letztwillige Dispositionen hiedurch nicht aufgehoben sind, sondern in allem was Unsere Familien-Lage und innere Hausverfassung betrifft, und mit der Uns jetzo zustehenden Souverainetät vereinbarlich ist, insoweit bei Kräften bleiben, als Wir nicht solche seithero ordnungsmäßig geändert oder aufgehoben haben, oder sie ferner also zu ändern oder aufzuheben gut finden.

Damit Vorstehendes desto fester gehalten werde, haben Wir gegenwärtige gedoppelt, nämlich einmal für Unser Archiv, sodann für die Registratur gedacht Unserer Söhne zweiter Ehe, der Grafen von Hochberg, ausgefertigte Erbbefähigungsurkunde eigenhändig unterzeichnet, auch mit Unserem dermalen noch führenden ehevorig kurfürstlichen Staatsinsiegel bedrucken, annebst zum Zeugniß der Einwilligung und zur Sicherung der Festhaltung, solche auch von Unseres Herrn Enkels, des Erbgroßherzogs Carl Ludwig Friedrich Liebden und von Unsern Herrn Söhnen, den Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden Liebden, unterzeichnen und besieglen lassen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Baden, den 10. September 1806.

(L. S.) Carl Friedrich.
(L. S.) Carl Erbgroßherzog zu Baden.
(L. S.) Friedrich Markgraf zu Baden.
(L. S.) Ludwig Markgraf zu Baden.

Vidit Freih. v. Edelsheim,
Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special-Befehl
Ring.

XXI.

Teutsche Bundes-Acte.

Vom 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse zu Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(Folgen die Namen der Gesandten und Abgeordneten.)

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß II. MM. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum teutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Groß-

herzogthum

herzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Teutsche Bund heißen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. III. Alle Bundesglieder haben als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten.

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1. Oesterreich	1.	Stimme.
2. Preußen	1.	—
3. Baiern	1.	—
4. Sachsen	1.	—
5. Hannover.	1.	—
6. Würtemberg	1.	—
7. Baden	1.	—
8. Kurhessen.	1.	—
9. Großherzogthum Hessen . . .	1.	—
10. Dänemark, wegen Holstein . .	1.	—
11. Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg . . .	1.	—
12. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser. . . .	1.	—
13. Braunschweig und Nassau. . .	1.	—
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1.	—
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1.	—

16.

16. Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1.	—
17. Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg .	1.	—
Totale .	17.	Stimmen.

Art. V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oesterreich erhält	4.	Stimmen.
2. Preußen	4.	—
3. Sachsen	4.	—
4. Baiern	4.	—
5. Hannover.	4.	—
6. Würtemberg	4.	—
7. Baden	3.	—
8. Kurhessen.	3.	—
9. Großherzogthum Hessen . . .	3.	—
10. Holstein	3.	—
11. Luxemburg	3.	—
12. Braunschweig.	2.	—
13. Mecklenburg-Schwerin	2.	—
14. Nassau	2.	—

15.	Sachsen-Weimar	1.	Stimme.
16.	" Gotha	1.	—
17.	" Coburg	1.	—
18.	" Meinungen	1.	—
19.	" Hildburghausen	1.	—
20.	Mecklenburg-Strelitz	1.	—
21.	Holstein-Oldenburg	1.	—
22.	Anhalt-Dessau	1.	—
23.	" Bernburg	1.	—
24.	" Cöthen	1.	—
25.	Schwarzburg-Sondershausen	1.	—
26.	" Rudolstadt	1.	—
27.	Hohenzollern-Hechingen	1.	—
28.	Liechtenstein	1.	—
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	1.	—
30.	Waldeck	1.	—
31.	Reuß, ältere Linie	1.	—
32.	" jüngere Linie	1.	—
33.	Schaumburg-Lippe	1.	—
34.	Lippe	1.	—
35.	Die freie Stadt Lübeck	1.	—
36.	" " " Frankfurt	1.	—
37.	" " " Bremen	1.	—
38.	" " " Hamburg	1.	—
	Totale	69.	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. VII. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monat, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung, bei Abfassung der organischen Gesetze, vorbehalten.

Art. VIII. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt: daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage

und

und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse sein.

Art. XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu

zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Art. XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Art. XIV. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen

gehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königlich-Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. XV. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und

festgesetzter

festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden; und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationscasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahm aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens,

bens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Fall werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1. des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch
2. in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht

ein

ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherheit der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juni im Jahr Eintausend Achthundert und Funfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

XXII.

Beitritts-Urkunde

Des Großherzogs Carl zur teutschen Bundesacte.

Vom 26. Juli 1815.

Wir Carl von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

erklären hiemit Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der teutschen Bundes-Acte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet, und am 8. Juni l. J. unterschrieben worden ist.

Zur Urkund dessen, haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größern Staatssiegel versehen lassen.

Carlsruhe, den 26. Julius 1815.

(L. S.) Carl.

Vdt. Freiherr von Hacke.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

XXIII.

Matricel des Teutschen Bundes

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der XLIII. Sitzung vom Jahre 1818 und der III. Sitzung vom Jahre 1819.

Bundesstaaten	Seelenzahl	Bundesstaaten	Seelenzahl
		Transport	29,162,413
Oesterreich . . .	9,482,227	Oldenburg . . .	217,769
Preußen	7,923,439	A. Dessau . . .	52,947
Sachsen	1,200,000	" Bernburg . .	37,046
Baiern	3,560,000	" Cöthen . . .	32,454
Hannover . . .	1,305,351	Schw. Sondersh.	45,117
Würtemberg . .	1,395,462	" Rudolst. .	53,937
Baden	1,000,000	H. Hechingen . .	14,500
Kurhessen . . .	567,868	Liechtenstein . .	5,546
Gr. Hessen . . .	619,500	H. Sigmaringen	35,560
Holstein	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg . . .	255,628	Reuß ält. L. . .	22,255
Braunschweig .	209,600	" jüng. L. .	52,205
M. Schwerin. .	358,000	Sch. Lippe . . .	24,000
Nassau	302,769	Lippe Detmold .	69,062
S. Weimar. . .	201,000	H. Homburg . .	20,000
" Gotha. . . .	185,682	Lübeck	40,650
" Coburg . . .	80,012	Frankfurt. . . .	47,850
" Meinüngen .	54,400	Bremen	48,500
" Hildburghaus.	29,706	Hamburg. . . .	129,800
M. Strelitz. . .	71,769		
Latus	29,162,413	Summa	30,163,488

XXIV.

Wiener Schluß-Acte.

über die Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes.

Vom 15. Mai 1820.

Beschluß

der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetz des Bundes erhoben; das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten, in das Bundesarchiv niedergelegt; und Abschrift davon dem gegenwärtigen Protocoll unter Zahl 1 beigefügt.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des teutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwickelung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Teutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche

welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinetsconferenzen zusammengetreten, und nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Teutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereines ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung

stimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstand der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestag sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrag bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Ab-

stimmung

stimmung entweder im engern Rath oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rath, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rath vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden; 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 4) Religionsangelegenheiten; — findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände

genstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nöthig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rath kein Bundesglied mehr als

eine

eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen

er

er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögernng von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern

frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundesausträgalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stand seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden ist, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entschei-

scheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen, und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantieen zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im XXVI. Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Executionsmaasregeln werden im Namen

Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilcommissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zweck des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem XI. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben,

sowohl

sowohl ganz Teutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schuz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verlezt werden, ohne daß die Verlezung zugleich und in demselben Maase die Gesammtheit des Bundes treffe. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verlezungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitglied des Bundes ihm widerfahrne Verlezung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsezung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verlezten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theile werde.

Art.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaasregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaasregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahm an den vom Bundestag nothwendig erachteten Vertheidigungsmaasregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahm an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. LXII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden

den ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß, wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaat frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundes-

staat

staat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahm und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engen Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahm und Bestätigung eines Friedensantrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes, Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen; 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwen-

wendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen; 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden haben, zu bewirken. Die Anwendung

wendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des XIII. Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der teutsche Bund, mit Ausnahm der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck,

auf

auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den XIII. Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im XXVI. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des XXVII. Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. Der XLVI. Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den XIII. Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der XIV. Artikel der Bundesacte in

in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des XIV. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahm aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. XVI., XVIII und XIX., zur Berathung

der

der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrages, an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet, und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats May, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften.)

XXV.

Bundestags-Beschluß

Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Teutschland enthaltend.

Vom 28. Juny 1832.

Die teutsche Bundesversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 28. Juny l. J. nachstehende Beschlüsse einhellig gefaßt.

I. Da

I. Da nach dem Art. LVII. der Wiener Schlußacte die gesammte Staaatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein teutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. LVII. der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII. ausspricht, keinem teutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. XXV. und XXVI. der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Gesetzgebung der teutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. II. der Bundesacte und in dem Art. I. der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bun-

desstaaten

desstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den teutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. LIX. der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maasgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. XVII. der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen

Bestimmungen,

Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung, auch nur allein und ausschließend der teutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16ten d. M. werden diese Beschlüsse hierdurch verkündet. Carlsruhe, den 17. August 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türkheim.

vdt. von Kettner.

XXVI.

Bundestags-Beschluß

die Anordnung eines Bundes-Schiedsgerichts für streitige Verfassungsfragen betreffend.

Vom 30. Oct. 1834.

Das Plenum der Bundesversammlung hat unterm 30. October nachstehende, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen betreffenden zwölf Artikel durch einhellige Zustimmung zum Bundesgesetze erhoben:

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen

eingeräumten

eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundes-Versammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundes = Versammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III. Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundes = Versammlung, und es werden aus der bekannt gemachten

machten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundes-Versammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundes-Versammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundes-Versammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundes-Versammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundes-Versammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft,

kunft, von der Bundes-Versammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundes-Versammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundes-Versammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundes-Versammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorstehenden Art. I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der

Der XLVI. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II. gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundes-Versammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III. bis X. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

In Folge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom Gestrigen, Nro. 2231, wird dies Bundes-Gesetz hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, am 14. November 1834.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türkheim.

vdt. von Kettner.

XXVII.

Auszug aus dem Frankfurter Territorial-Receß.

Vom 20. Juli 1819.

Art. II. Für die im Art. I dieses Recesses bemelden Zurückgaben werden Se. Maj. der König von Baiern für sich, Ihre Erben und Nachfolger die nachbenannten Lande als

als volles Eigenthum und Souverainetäts-Gebiet besitzen: den von Sr. Kais. Königl. Apostolischen Majestät abgetretenen — c) Theil des Amtes Wertheim, welcher im Norden der von Lengfurth nach Würzburg ziehenden Straße liegt, so wie solcher von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden in der, dem gegenwärtigen Receß beiliegenden Uebereinkunft vom 10. Juli 1819 überlassen worden ist.

Art. VI. Es wird eine Militärstraße errichtet, welche in der Direction von Würzburg nach den, auf dem linken Rheinufer liegenden bairischen Landen, quer durch das Gebiet Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden zieht; sie wird auf eine Weise gezogen werden, die sie für das Großherzogthum so wenig als möglich lästig macht; und die mit dieser Berücksichtigung zu treffenden Einrichtungen sind zu einer besondern Convention zwischen Sr. Maj. dem König von Baiern und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden aufgesetzt.

Art. VIII. Se. Kais. Königl. Apostolische Majestät treten für sich, Ihre Erben und Nachfolger an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden die Grafschaft Geroldseck ab, wie solche durch den Art. LI. der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 an Oesterreich gekommen ist; dagegen stellen Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden den, im Art. II. des gegenwärtigen Recesses bemelden Theil des Amtes Wertheim zur Verfügung Sr. Kais. Königl. Apostolischen Majestät.

Art. IX. Die Zusatzarticel zu dem Frankfurter Vertrag vom 20. Nov. 1813, die einen für das Großherzogthum Baden lästigen Vorbehalt enthalten, sind zurückgenommen; Se. Königl. Hoheit der Großherzog, seine Erben und Nachfolger sind für immer davon befreit, und der Besitzstand des Großherzogthums, wie solcher gegenwärtig besteht, ist förmlich anerkannt.

Art.

Art. X. Das in dem Großherzogthum Baden zu Gunsten der Grafen von Hochberg, Söhne des verlebten Großherzogs Carl Friedrich, eingeführte Successionsrecht ist für und im Namen der contrahirenden Mächte anerkannt.

Der Vertrag, welcher die beiden vorstehenden Articeln IX. und X. enthaltet, ist dem gegenwärtigen Receß beigefügt.

Art. XLVIII. Die Verträge, Conventionen und andere Acte, welche dem gegenwärtigen Receß als Anlagen beigefügt sind, und namentlich: —

9) Der Vertrag zwischen Oesterreich und dem Großherzogthum Baden, geschlossen zu Frankfurt am Main den 10. Juli 1819.

10) Der Vertrag zwischen Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland, und dem Großherzogthum Baden, geschlossen zu Frankfurt am Main den 10. Juli 1819 — sind als wesentliche Bestandtheile der, durch die gegenwärtige Acte getroffenen Vereinbarungen anzusehen, und haben nach ihrem Inhalt die nämliche Kraft und Giltigkeit, als wenn sie Wort für Wort in diesen Receß eingetragen wären.

XXVIII.

Staatsvertrag mit Frankreich

wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln.

Vom 30. Jänner 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Um im Einverständniß mit Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra diejenigen Bestimmungen in Vollzug gesetzt zu sehen, welche in den Pariser Friedensschlüssen vom 30. Mai 1814, Art. III, §. 5, und vom 21. November 1815, Art. I, §. 2, sowohl in Beziehung auf die Berichtigung der Grenze zwischen Frankreich und Teutschland, als auch hinsichtlich der Wiederherstellung des Besitzstandes und Eigenthums der Rheininseln, enthalten sind; haben Wir Unsern Staatsminister des Innern, Freiherrn von Berckheim, mit den gehörigen Vollmachten versehen, um mit den zu diesem Behuf von Seiner allerchristlichsten Majestät gleichfalls ernannten bevollmächtigten Commissarien, Herrn Grafen von Guilleminot, Pair von Frankreich und Generallieutenant der Armeen des Königs ꝛc., und dem späterhin an dessen Stelle getretenen Herrn Staatsrath von Esmangart, Präfecten des Niederrheinischen Departements, die nöthigen Unterhandlungen zu pflegen.

Nachdem diese Bevollmächtigten, nach einer Reihe von Verhandlungen, unterm 30. Jänner d. J. zu Straßburg einen umfassenden Vertrag abgeschlossen, welcher in allen seinen

seinen Puncten beiderseitig genehmigt worden ist, und worüber die Auswechslung der Ratificationsurkunden bereits unterm 22. September d. J. statt gefunden hat: So verfügen und verordnen Wir, daß die nachstehende Uebersetzung des wesentlichen Inhalts des besagten Vertrags zur gehörigen Nachachtung und Kenntnißnahme für Unsere Unterthanen und Behörden, so weit es solche berührt, andurch öffentlich bekannt gemacht werde:

I.

Eigenthumsgrenze.

Von der Wiederherstellung des Besitzes und Eigenthums der Rheininseln in denjenigen Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens Statt hatte.

Art. I. Die Wiederherstellung des Besitzes und des Eigenthums der Rheininseln in denjenigen Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Friedens von Lüneville Statt hatte, so wie ihre gegenseitige Zurückgabe werden von Seiten der unterzeichneten Bevollmächtigten durch subdelegirte Commissarien vollzogen werden. In Gemäßheit dessen soll alles Eigenthum, welches vermöge der in den §§. 1, 2, 3 und 4 der unterm 7. September 1817 verabredeten, und von den beiderseitigen höchsten Regierungen genehmigten Uebereinkunft ausgesprochenen Grundsätzen, als Insel zu betrachten ist, durch die subdelegirten Commissarien den ehemaligen Besitzern zurückgegeben werden.

Diese Zurückgabe wird durch Protokolle constatirt werden, welche dem gegenwärtigen Vertrag beigefügt bleiben.

Art. II. Die alten Gemeindsbanngrenzen, welche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens die Grenze des Eigenthums und des Besitzes bildeten, sind wieder herzustellen,

zustellen, und auf dem Terrain mittelst Unterscheidungsmarken, zu bezeichnen. Da, wo diese Grenzen über festes Land gehen, werden sie in den dem Festland zunächst gelegenen Rheinarm übertragen, in welchem sich zur Zeit der Beobachtung des Mittelwassers, Wasser befindet.

Art. III. Die Gemeinschaftsverhältnisse, welche ehemals zwischen gewissen, auf dem Rheinufer gelegenen Gemeinden und ihren Zugehörden bestanden, namentlich die Vereinigungen von Einwohnern, die sich zwar innerhalb des Umfangs der Markungen dieser Gemeinden, jedoch auf dem jenseitigen Ufer niedergelassen haben — welche aber zur Zeit des Lüneviller Friedens oder schon früher dergestalt aufgelöst worden sind, daß die auf dem linken Rheinufer befindlichen Gemeindsgenossen, so wie das daselbst liegende Territorium, französisch geblieben oder geworden, während diejenigen, welche sich auf dem rechten Rheinufer befanden, mit ihrem dortigen Territorium teutsch geblieben oder geworden sind; — diese Gemeinschaftsverhältnisse unter den Gemeinden und ihren Zugehörden, so wie die damals hieraus hervorgegangenen politischen Folgerungen, sind und bleiben aufgehoben.

In Folge dessen soll der Besitzstand jeder dieser Gemeinden hinsichtlich der Rheininseln so hergestellt werden, wie er factisch zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens bestand, jedoch blos nur hinsichtlich der gegenwärtig in dem Flußbett befindlichen Inseln und ohne daß die Zugehörden der Gemeinden diesfalls einen Anspruch zu machen vermögen.

Art. IV. Wenn in Folge der gegenseitigen Zurückgaben, welche durch die gegenwärtige Grenzbestimmung veranlaßt werden, Privatpersonen aus dem Besitz von Rheininseln gesetzt werden sollten, welche sie auf rechtmäßige Art von den Souverains oder Gemeinden erworben haben, die durch den Vollzug des Lüneviller Friedens Eigenthümer derselben geworden

worden sind, so sollen diese Privatpersonen sowohl für das Ankaufscapital, als auch für die in den Kaufverträgen ausgesprochenen Kosten entschädigt werden.

Art. V. Es soll im Lauf eines Jahrs gemeinschaftlich, und nach Maasgabe der von den beiderseitigen Herren Commissarien gegebenen Instruction eine Charte vom Rhein und dem angrenzenden Landstriche beider Staaten aufgenommen werden, auf welcher die Eigenthumsgrenze pünctlich zu bezeichnen ist, und welche sofort mit der von den Herren Commissarien gutgeheissenen geometrischen Grenzbeschreibung gegenwärtigem Vertrag wird angehängt werden.

Art. VI. Die Behörden auf beiden Ufern sind verpflichtet, die in Gemäßheit der von den Ingenieurs beider Staaten, unter Mitwirkung der Vorgesetzten der Ufergemeinden vorgenommenen Untersuchung der Nomenclatur, auf der Rheincharte eingetragenen Benennungen der Rheininseln beizubehalten; sollte sich eine neue Insel bilden, so wird die Regierung, welcher sie angehört, der andern Regierung den dieser Insel beigelegten Namen bekannt machen.

Art. VII. Beide Regierungen machen sich verbindlich, jede auf ihrer Seite und auf eine der eingeführten Landesadministration am meisten entsprechende Art, für die Erhaltung der sichtbaren Grenzzeichen Sorge tragen zu lassen, und zwar nach Maasgabe der unter ihnen übereingekommenen, dem gegenwärtigen Vertrag angefügten besondern Convention.

II.

Hoheitsgrenze.

Von der hinlänglich zu bestimmenden Bezeichnung, welche der Grenzberichtigung zwischen dem Königreich Frankreich und dem Großherzogthum Baden zu geben ist, um in Zukunft

so

so viel wie möglich jeder Ungewißheit sowohl hinsichtlich der Hoheits- als Eigenthumsgrenze vorzubeugen, und um auf die thunlichste Weise den Eigenthümern den Genuß zu sichern.

Art. VIII. Der Thalweg des Rheins, welcher die Grenze zwischen Frankreich und den teutschen Staaten bildet, bestimmt auch in Zukunft die Hoheitsgrenze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden.

Art. IX. Der Thalweg des Rheins ist der während des gewöhnlichen niedrigsten Wasserstandes für die Thalschifffahrt geeigneteste Weg. Im Fall daß über zwei Aerme des Flusses Streit entstehen sollte, so wird derjenige der beiden Aerme, welcher im Lauf der Achse seines eignen Thalwegs die fortlaufende größte Tiefe hat, als ein Arm des Hauptthalwegs angesehen. Man nennt Achse des Thalwegs diejenige Linie seines Laufes, welche durch die ununterbrochen auf einander folgenden größten Tiefen bestimmt ist.

Art. X. Der Thalweg soll jedes Jahr im Monat October nach Abfluß des Hochgewässers durch einen Französischen und Badischen Ingenieur-Offizier unter Zuziehung eines verpflichteten Steuermanns aus jedem Staat untersucht und bestimmt, auch dessen Lauf durch Pfähle bezeichnet werden.

Art. XI. Der auf diese Art einmal bestimmte Thalweg bildet die conventionelle Hoheitsgrenze zwischen beiden Staaten, ohne Rücksicht auf die Veränderungen, die der wirkliche Thalweg in der Zwischenzeit von einer Untersuchung zur andern erleiden könnte. Die Zolllinie darf daher solche unter keinem Vorwand überschreiten.

Art. XII. Da der Thalweg des Rheins die Hoheitsgrenze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden bildet, so unterliegt diese Grenze allen Folgen, welche aus der periodischen Thalwegsbestimmung entstehen, indem sie

stets

stets die Scheidelinie bleibt, bis wohin sich die Ausübung der Hoheitsrechte beider Staaten erstreckt.

Art. XIII. Weil indessen durch diese Veränderungen der Hoheitgrenzen die bedeutenden Nachtheile entstehen, daß das gute Einverständniß der beiderseitigen Unterthanen oft gestört und einzelne Gebietstheile einem beständigen, für die Ausübung der Eigenthumsrechte sehr lästigen Wechsel der Staatsverwaltungsart unterworfen würden, so ist man übereingekommen, daß das Recht zum Waiden, Fischen, Jagen, zum Sammeln des angeschwemmten Holzes, zum Goldwaschen, so wie alle andere Nutzungsrechte, in soweit solche nach den bestehenden Gesetzen desjenigen Staates zulässig sind, unter dessen Hoheit sich das Eigenthum befindet, auch jenseits des Thalwegs bis zu den unveränderlichen Banngrenzen der Gemeinden beider Staaten, ausgeübt werden dürfen.

Art. XIV. Die zwischen dem Thalweg und der unveränderlichen Eigenthumsgrenze der Gemarkungen der Ufergemeinden befindlichen Land- und Wasserflächen, zu welcher Zeit solche auch entstanden sein mögen, sollen als volles Eigenthum derjenigen Gemeinde gehören und von ihr besessen werden, deren Bann vom Thalweg des Rheins durchschnitten wird. Die Verlandungen, welche sich in Zukunft sowohl an den Inseln, als an dem Festland bilden könnten, gehören der Gemeinde, welche Eigenthümerin des Banns ist, bis an die Grenze ihres Banns; derjenige Theil der Verlandungen, welcher sich über diese Grenze hinaus erstreckt, gehört der angrenzenden Gemeinde.

Art. XV. Die Souverains der beiden Ufer behalten sich das Recht vor, die zur Unterhaltung der Flußbauten benöthigten Faschinen von den Eigenthümern der Rheininseln zu beziehen.

Art. XVI. Im Monat October eines jeden Jahres werden

werden sich die betreffenden Behörden beider Staaten das Verzeichniß über die Anzahl der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle einander mittheilen, welche die Ingenieurs eines jeden Ufers im Fall sind, zur Unterhaltung der Flußbauten ihres Ufers, auf den Rheininseln hauen zu lassen, welche den Gemeinden des jenseitigen Staates angehören.

Art. XVII. Das Holz, worüber die Ingenieurs zum Behuf der Verfertigung von Faschinen, Flechtgerten und Pfähle, verfügen werden, soll im Laufe des Jahrs von demjenigen Staat, welcher es verwendet, derjenigen Gemeinde bezahlt werden, welcher das Eigenthum gehört. Diese Hölzer dürfen nur in Gegenwart der Vorgesetzten dieser Gemeinden und gegen Ausstellung eines Abzahlungsscheins weggeführt werden.

Das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle wird von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht der Inseleigenthümer, der Forstbehörde und Ingenieurs. Die Unternehmer sind für alle Frevel und Beschädigungen verantwortlich, welche durch sie, oder durch ihre Arbeiter an dem Eigenthum verübt werden.

Wenn die Flußbauten auf Rechnung des Staats vorgenommen und das Hauen und Verfertigen der Hölzer im Abstreiche versteigert werden, so sollen die Gemeinden, welchen die Inseln gehören, zu den Versteigerungen zugezogen werden, und bei gleichen Geboten den Vorzug haben.

Art. XVIII. Die beiden Regierungen werden über einen gleichförmigen Tarif übereinkommen, nach welchem die Faschinen, Flechtgerten und Pfähle an die Eigenthumsgemeinden der beiden Ufer von demjenigen Staat, der solcher bedarf, werden bezahlt werden, und zwar nach Maaßgabe der bestehenden, durch Sachverständige jeweils für die

Dauer der periodisch vorzunehmenden Thalwegsbestimmung auszumittelnden Holzpreise.

Art. XIX. Die Gemeinden beider Staaten, welche Rheininseln besitzen, können — ohne daß die Behörden des Staats, unter dessen Hoheit ihre Inseln liegen, es verweigern dürfen — unter Beobachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten, auf diesen Inseln Holzhiebe vornehmen, sobald das Holz, beim weichen Holz, ein Alter von sechs, beim harten Holz aber ein Alter von acht Jahren erreicht hat; dagegen bleibt es vor Erreichung dieses Alters zum Behuf der Verwendung zu den Flußbauten der Verfügung der Ingenieurs desjenigen Staats unterstellt, unter dessen Hoheit die Inseln gelegen sind.

Art. XX. Jede Gemeinde wird ermächtigt, einen Waldaufseher aufzustellen, welcher für die Erhaltung ihrer unter der Hoheit desjenigen Staats gelegenen Waldungen und Eigenthums zu wachen hat, dem sie nicht angehört.

Diese Waldaufseher müssen die erforderlichen Eigenschaften haben, um von den Behörden derjenigen Regierung, unter deren Hoheit die ihrer Hut anvertrauten Waldungen und Güter sich befinden, verpflichtet werden zu können.

Art. XXI. Die denjenigen Eigenthümern gebührende Entschädigung, welche in dem Fall sind, für das allgemeine Wohl Grundstücke zur Anlage von Flußbauten abtreten zu müssen, soll nach den Gesetzen desjenigen Staats ausgemittelt werden, unter dessen Hoheit sich diese Grundstücke befinden, welches auch diejenige der beiden Regierungen sein mag, welche die Flußbauten vornehmen läßt.

Art. XXII. Beide Regierungen kommen überein, darauf zu wachen, daß die Behörden der beiderseitigen Ufer in der kürzesten Frist und zu gelegener Zeit diejenigen Gesuche erledigen, welche von den fremden Gemeinden, welche Inseln unter Hoheit des andern Staats besitzen, sowohl wegen

Bewilligung

Bewilligung von Holzhieben, als wegen Erlaubniß zur Benutzung des Grases, Schilfrohrs und Weidgangs, eingereicht werden, vorausgesetzt, daß dieses zur gehörigen Zeit und in den vorgeschriebenen Formen geschieht.

Art. XXIII. Das bestehende Zollsystem kann die Eigenthümer der zwischen dem Thalweg und der Banngrenze einer fremden Gemeinde liegenden Grundstücke nicht hindern, die Erzeugnisse dieser Grundstücke, so wie der in dem Art. XIII. dieses Vertrags vorbehaltenen Nutzungen und Berechtigungen frei von allen Abgaben auszuführen, wobei sie sich jedoch immerhin den durch die Zollverordnungen für nöthig erachteten Maasregeln und Declarationen zu unterziehen haben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 29sten November 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Hägelin.

XXIX.

Badisches Haus- und Familien-Statut über die Successionsordnung des Weibsstamms, vom 4. October 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes Hausgesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir

— kraft

— kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungsnachfolger verpflichten.

§. 1. Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere Staatsverträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräusserliches Ganzes.

§. 2. Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) Die 1ste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bei Hochdero zweiter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feierlichen Erklärung. —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweiter Ehe des Hochseligen Großherzogs — nämlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Groß-

herzoglichen

herzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden; nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und nach deren Abgang

e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3. Wenn der Mannsstamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolge-Ordnung —

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; — nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters

Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — namentlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; — nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August — sodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese Landesnachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden. Carlsruhe den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

XXX.

Geſetz über die Civilliſt des Großherzogs, vom 2. Nov. 1831.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Civilliſte beſteht für die Dauer Unſerer Regierung in jährlichen 650,000 fl. in Geld und der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausſtattung gehörigen Gebäude, Grundſtücke und Rechte.

Art. II. Aus der Civilliſte ſind zu beſtreiten:

a) die Schatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin;
b) die Unterhaltungs- und Erziehungskoſten der großherzoglichen Kinder;
c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, ſo wie die Penſionen, welche Wir denſelben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden;
d) der geſammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marſtall und die Hofjagd, ſo wie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;
e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferſtich-Cabinete des Hofes, und des Theaters der Reſidenz;
f) die Koſten der Unterhaltung ſämmtlicher zur Hofausſtattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Faſanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich
g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen

dentlichen Hofausgaben, zu deren beſonderen Bezahlung aus den Staatscaſſen keine Autoriſation in dem Staatsbudget liegt.

Art. III. Die Civilliſte iſt unveräußerlich, ſie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beſchwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überſchreiten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 2. Nov. 1831.

Leopold.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit,
Eichrodt.

Verzeichniß

der zur Hofausſtattung gehörigen Gebäude, Grundſtücke und Rechte.

I. Zu Carlsruhe.

1) Das Reſidenzſchloß, mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen.

2) Der Küchengarten, rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden.

3) Das Oberſtallmeiſterhaus in der Waldhornſtraße.

4) Das daran ſtoßende Stallverwaltungsgebäude.

5) Die Hofbaumagazine.

6) Die Oberhofpredigerswohnung in der Erbprinzenſtraße.

7) Das Hofcaſſengebäude in der neuen Kronenſtraße.

8) Das Akademiegebäude, mit dem Bauplatz zwiſchen dieſem und dem Generalſtaatscaſſengebäude.

9) Die Faſanenmeiſterswohnung, welche dermalen durch ein Capital von 12,000 fl. repräſentirt wird.

II.

II. Scheibenhard.

Das Schloß und Kammergut, ſammt den darauf haftenden Rechten und Laſten.

III. Stutenſee.

Das Jagdſchloß nebſt den zum Fohlenhof gehörigen Gebäuden und Grundſtücken mit den darauf haftenden Rechten und Laſten.

IV. Der untere Hardwald (Wildpark)

mit den darauf haftenden Laſten und Rechten, nebſt den Förſterhäuſern in Eggenſtein und Friedrichsthal und den dazu gehörigen Hausgärten.

V. In Ettlingen.

Der Obſtgarten nebſt den dazu gehörigen Gebäuden.

VI. Favorite.

Das Schloß und der Park nebſt den dazu gehörigen Gebäuden.

VII. Baden.

Das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche ſogenannte Schneckengarten ſammt den Orangeriegebäuden.

VIII. Zu Freiburg.

Das ehemalig gräflich Sickingiſche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.

IX. Zu Badenweiler.

Das Herrſchaftshaus, der Garten nebſt den dazu gehörigen Gebäuden und Wieſengeländen.

X. Zu Schwetzingen.

Das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Bronnenhaus und Waſſerwerken, die Gartendirections- und Hausmeiſtereiwohnung, das ſogenannte Caſernen- und Kellereigebäude, der Marſtall nebſt den dabei

bei befindlichen Remiſen, die Wohnung des Bauaufſehers ſammt Magazinsgebäuden und Bauhof.

XI. Zu Mannheim.

Der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.

XII. Hofjagden.

Nebſt dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäuſern in Kirrlach und Hambrücken, und dem Entenfang in Rintheim, die Reviere Berghauſen, Carlsruhe, Eggenſtein, Friedrichsthal, Graben, Rüppurr, Weingarten, Durmersheim, Ettlingen, Daxlanden, Knielingen, Malſch, Herrenwies, Michelbach, Rothenfels, Scheuern mit Kaltenbronn und Gauchsbach, Huchenfeld, Iſpringen, Seehaus, Singen, Stein, Kuppenheim, Gaggenauer Gemeindswald.

XXXI.

Carl Friedrichs

Antwort auf die Dankſagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenſchaft und einiger Abgaben,

vom 19. Sept. 1783.

Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innig vereinigt ſei, ſo daß beider Wohl oder Uebelſtand in eins zuſammenfließen, iſt bei Mir, ſeitdem Ich Meiner Beſtimmung nachzudenken gewohnt bin, ein feſter Satz geweſen. Ich kann alſo, wenn Ich etwas zum Beſten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten, noch annehmen.

Was Mich ſelbſt vergnügt, Mir Beruhigung giebt,

Mich

Mich der Erfüllung Meiner Wünsche, ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren, nähert, dafür kann man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchsten zu danken, der Mich die Erfüllung Meiner Wünsche hoffen läßt. Ich glaube gegenwärtigen Anlaß benutzen zu können, um einige Reflexionen und Ermahnungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Satz seine Richtigkeit hat, daß das Wohl der Fürsten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget ist, so daß beider Wohl- oder Uebelstand nur Eins ausmacht, so ist er es aus der Ursache, weil ihr Interesse auf das genaueste verbunden ist, oder, mit andern Worten, weil der Fürst mit dem Land in genauem wechselseitigen Verhältnisse stehet.

Nun stehet aber ein jeder Bürger des Staats in Verhältniß mit seiner Familie, jede Familie mit ihrem Wohnort, jede Stadt oder Dorf mit dem Distrikt, der sie umgiebt, Ober- oder Amt, jedes von diesen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem Landesfürsten, und dieser wieder samt seiner Familie und denen, die ihm den Staat regieren, vertheidigen, erhalten helfen, mit Allen.

Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger sind also in genauer Verbindung und haben nur Ein Hauptinteresse in dem Wohl des Ganzen. So wie nun ein jeder Landesfürst, der seine Pflichten, sein wahres Interesse kennet, und es also mit seinem Volk wohl meint, wünschen wird, ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren; so gereicht es zur wahren Glückseligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Staat, zu der Erfüllung dieses Wunsches das Seinige beizutragen, und, so viel in seinen Kräften ist, und soweit seine Kräfte reichen, mitzuwirken. Hier ist also nur eine große Familie, deren Glieder zu einem gemeinen Endzweck verbunden sind. Jedes einzelne Mitglied

trägt zum Ganzen bei, und nimmt an den Vortheilen des Ganzen Theil.

Will jemand Antheil an der Freiheit haben, so muß er jeden andern in dem Genusse der seinigen lassen, weil die Freiheit in dem gesellschaftlichen Leben nichts anders ist, als der freie Genuß unseres Eigenthums unter dem Schutz der Gesetze. Es ist also keine Freiheit ohne Gesetze, welche den Boshaften einschränken, wenn er schaden und also der Freiheit seiner Mitbürger zu nahe treten will. Die Freiheit kann also nur für die guten Menschen sein; die boshaften können sie nicht geniesen, weil Böses thun nicht frei heißen kann. Wenn aber auch die Gesetze den Boshaften nicht erreichen könnten, so würde er doch, wenn er seine Vernunft gebrauchen wollte, einsehen, daß er sich selbst schadet, wenn er Zerrüttung in seinen Verhältnissen anstiftet. Ein jedes Laster, ein jedes Verbrechen ist Irrthum, ist Thorheit; eine jede Tugend ist Weisheit. Wer Gesetze, Ordnung, Tugend und Religion liebt und zur Richtschnur nimmt, der ist weise, der ist frei! denn er wünscht nur, was ihm Niemand verbieten, hingegen was ihn und andere glücklich machen kann; nichts schränket ihn ein, er fesselt seinen Nächsten mit Banden der Liebe und des Vertrauens, er fühlt seinen Werth, seine Würde, als Mensch, als Christ, als Patriot.

Der Geist der Freiheit, also verstanden, muß gewiß viel zum Reichthum eines Volks beitragen, weil dadurch der Genuß des Eigenthums einem jeden versichert und der Weg, seine Umstände zu verbessern geöffnet wird. Die erste Quelle des Reichthums bestehet in der Gewinnung der ersten rohen Naturproducte durch den Acker-, Wein-, Wiesen-, Berg-Bau, Viehzucht, Holzkultur u. s. w. Ohne diese Producte fehlt es an den ersten Bedürfnissen des Lebens: die Handwerker haben keine erste rohe Materie zu

verarbeiten,

verarbeiten, die Handlung kein Object des Handels. Alle Stände sind dabei interessirt, daß der Naturproducte viele erworben werden. Denn alsdann ist der Zustand des Landmanns blühend, der Handwerker, der Künstler, der Fabrikant findet Verdienst, der Kaufmann findet Beschäftigung, indem er den rohen und verarbeiteten Producten durch den Handel einen guten Werth verschafft; Der Staat ist reich und blühet, — und siehe da abermal alle Interessen vereiniget in Einem, vom Landesfürsten bis zum Hirten: Alle gewinnen durch die Vermehrung der Production. Niemand muß also den andern darin stören, jeder vielmehr den andern unterstützen. Der reiche Landmann drücke seinen armen Mitbürger nicht; er sei nicht stolz gegen ihn; er behandle ihn mit Liebe; er gebe ihm Verdienst, suche ihm seinen Nahrungsstand zu verbessern, ihm aufzuhelfen. Der Arme beneide den Reichen nicht; er schäme sich der Armuth nicht. Redliche Armuth ist ehrbarer, als mit Unrecht erworbener Reichthum. Der ehrbare Arme schäme sich nicht, bei seinem wohlhabenden Mitbürger Verdienst anzunehmen. Durch Treue und Fleis wird er sich Vermögen erwerben. Hier ist Vereinigung der Kräfte zum gemeinen Zweck; Harmonie!

Einwohner der Städte! begehret nicht, dem Landmann die im Schweis seines Angesichtes hervorgebrachte Producte um geringe Preise abzudringen. Er kann seinen Acker nicht ohne Aufwand anbauen: Ein Theil dieses Aufwandes ist Verdienst für euch: aber der größte Theil eures Verdienstes wird mit dem reinen Ertrag des Landes bezahlt, nämlich mit der Summe, welche dem Landmann übrig bleibt, wenn von dem ganzen Erwuchs der Culturaufwand abgezogen ist.

Diese Summe ist der freicirculirende Reichthum im Staat, wovon alle Stände leben, ein jeder nach dem Mase des Antheils, welchen er mit Recht daran zu fordern hat, oder welchen er durch seine Arbeit erwirbt. Je größer diese

Summe, je größer der Wohlstand des Staats, je blühender die Gewerbe, die Künste, der Handel. Begehret also nicht, daß der freie Handel der Productionen gehemmet werde: Denn so wie sich verhält der Kaufpreis der Productionen, so verhält sich auch der reine Ertrag. Ueberfluß und Unwerth ist nicht Reichthum; Mangel und Theurung ist Elend; Ueberfluß und hoher Werth ist Wohlstand.

Einwohner der Städte, oder vielmehr alle, die ihr Gewerbe und Handel treibt, begehret nicht durch ausschliessende Rechte die Gewerbe und den Handel eurer Mitbürger einzuschränken: Ihr schadet euch selber, ihr schadet dem Staat. Die Freiheit ist den Gewerben und dem Handel unentbehrlich; wenn ihr sie andern raubet, so beraubt ihr euch ihrer Hülfe, ihrer Unterstützung, ihres Fleißes. Weg mit allem Neid, mit der Selbstheit, die andern das versagen will, was sie für sich selbst für nützlich hält!

Menschen aller Classen im Staat, Freunde, Landsleute, Patrioten, freie teutsche Männer, ihr, die ihr einen der fruchtbarsten, gelindesten Himmelsstriche Teutschlands bewohnet, wo ihr schon vor siebenhundert Jahren von Zähringern, aus deren Blut ich abstamme, von Generation zu Generation geführt wurdet, vereinigt eure Kräfte mit den Meinigen, der ich nun gleich 37 Jahre die Gnade von Gott habe, unter seinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz und Betrübniß, euch vorzustehen, vereiniget euch mit Mir zum allgemeinen Wohl. Laßt Mich den Trost mit in die Ewigkeit nehmen, daß ich ein an Wohlstand, Sittigkeit und Tugend wachsendes Volk zurückgelassen habe. Seid fleisig, seid Tapfer, liebet euer Vaterland; seid sparsam ohne Geiz; giebt euch Gott Reichthum, so verschwendet ihn nicht in Ueppigkeit; laßt den schon eingeschlichenen Luxus nicht weiter einreißen; er schadet noch mehr dadurch, daß er die Sitten verderbt, als dadurch, daß er der Habseligkeit wehe

thut.

thut. Seid lieber tugendhaft und arm, als lasterhaft und reich. Erziehet eure Kinder zur Tugend; lehret sie, wahrhaft sein und die Lügen hassen; gehet ihnen mit guten Beispielen vor; es ist hohe Pflicht; Gott forderts von euch; ihr seid es euern Kindern, euch selbst, eurem Vaterland schuldig: sie sind der Segen eures Hauses, die Stütze eures Alters, die Stärke des Staats, wenn sie Tugend, Religion und Ehre kennen.

Eine Lehre des ersten, größten Sittenlehrers, der jemals gewesen ist und sein wird, die laßt uns zur Regel unserer Sittlichkeit, Betragens, unserer Nachahmung dienen: Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen; denn das ist das Gesetz und die Propheten. Ein würdiger Gottesgelehrter unserer Zeiten sagt von dieser Regel folgendes: „Sie ist „eure ganze Weisheit, die beste Staatskunst, Fürsten und „Regenten! die beste Erziehungskunst, Aeltern! die weiseste „Lehrmethode, Lehrer! Nichts kann Brüderherzen an Brü„derherzen, Freunde an Freunde, Ehegenossen an Ehege„nossen fester knüpfen, als diese Regel.“

Nun aber, meine Freunde, wollen wir dieses, können wir dieses durch unsere eigene Menschenkraft, oder vielmehr Schwachheit, vollbringen? Hier muß eine höhere Kraft uns zu Hülfe kommen, oder wir unterliegen. Wir müssen die Stärke der Religion zu Hülfe nehmen, die so allgewaltig in die Herzen der Menschen wirket, der die ganze Natur untergeordnet ist, weil sie von dem Urheber der Natur ausgehet. Diener des Worts Gottes, Lehrer der Religion, euch rufe ich auf, die ihr berufen seid, aus Natur und Offenbarung den geoffenbarten Willen Gottes darzustellen! Seid ihr von der Wichtigkeit eures Amtes überzeugt, so gebraucht seine ganze Stärke, um Gutes zu stiften. Seid ihr von den Wahrheiten und Lehren der Religion überzeugt,

zeugt, durchdrungen, gerührt; so werdet ihr gewiß auch den Weg zu den Herzen eurer Lehrbefohlenen finden und sie rühren. Sind die Herzen gerührt, so kann der Glaube an den erhabensten Stifter der Religion lebendig und der Wille, seinen Lehren und Beispielen zu folgen, thätig werden. Alsdann wird seine Kraft in den Schwachen mächtig werden, uud unser Bestreben und unsere Arbeit wird mit Segen gekrönt sein. Alsdann werden wir durch Tugend und Religion der wahren Ehre theilhaftig werden. Sie ist, wie Ich glaube, nichts anders, als das Zeugniß unsers Gewissens, daß wir edle Handlungen aus edlen Beweggründen vollbringen. Der Beifall des Publikums ist nur in so weit Ehre, als er mit dem Zeugniß unsers Gewissens übereinkommt. Da wir aber unsern Nebenmenschen so beurtheilen müssen, wie wir wünschen, von ihm beurtheilt zu werden und uns die geheime Triebe des Herzens nicht bekannt sind, so macht eine jede edle Handlung dem, der sie begehet, in unserm Urtheil Ehre, wenn wir nicht offenbar sehen, daß sein Herz dabei nicht edel dachte. Titel, Rang, Reichthum u. s. f. machen nur alsdann Ehre, wenn sie die Folgen edler Handlungen sind. Giebt uns unser Gewissen das Zeugniß, daß wir edel denken und edel handeln, so fühlen wir unsere Menschenwürde so erhaben, daß wir lieber das Leben, als die Ehre verlieren wollten.

Möchte Tugend, Religion und Ehre uns zu einem freien, opulenten, gesitteten, christlichen Volk noch immer mehr heranwachsen machen! Das ist Mein Verlangen: dies sind Meine Wünsche!

Carlsruhe den 19. Sept. 1783.

Carl Friedrich, Markgraf zu Baden.

XXXII.

Pragmatische Bestimmung der öffentlichen Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener, vom 30. Jänner 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

Zum Vollzug der, in dem Artikel XXIV der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusicherung, bestimmen Wir die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener, und verordnen wie folgt:

§. 1. Alle Civil-Staatsdienste bis zu den Canzlistendiensten bei Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiderruflich.

Die Zuruhesetzung kann nur unter Bewilligung des — in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts; eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, und unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen und Formen; eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch statt finden.

Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten.

§. 2. Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen; daß

1)

1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst aufsage;

2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse;

3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst, aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselbe rückerstatte.

§. 3. Widerruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstzeit unter 5 Jahre beträgt. Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension entlassen werden.

§. 4. Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anstellungspatent oder in dem, statt des Patents dienenden Protokollauszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protokollauszugs gerechnet.

§. 5. Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienst kann eintreten:

1) Wegen Altersschwäche und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwei folgenden Fälle gehörenden Ursachen.

2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Strafedict eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10 einzeln benannt sind.

3) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem

Strafedict oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden.

§. 6. Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wenn er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften bis zum vollendeten zehnten Dienstjahr steht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zuruhesetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahr um 1 Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 fl. übersteigt, welches als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste, oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Gehalt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten.

§. 7. Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienstjahre zurückgelegt haben, und wegen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse, und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

§. 8. Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienst wieder ein.

Die wegen organischen Einrichtungen, oder aus an-

dern

dern Ursachen in Ruhestand versetzten Diener, können jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden.

§. 9. Die Ruhegehalte werden

1) blos in Geld bezahlt. Es wird daher

2) bei Berechnung derselben für die Naturalien, nämlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Diener-Wittwenfiscus immatriculirt ist. Dienstlasten, Pferdfourage, Scribenten-Tractamente, Diäten und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen. Zufälliges Diensteinkommen, welches, wie z. E. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienst verbunden ist, und nach der individuellen Convenienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen, oder ganz außer Anschlag gelassen werden kann, wird bei Bestimmung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

3) Der gesetzmäßige Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 fl. übersteigen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.

4) Bei Gesandten, die in Pensionsstand versetzt werden, wird die Besoldung zum Grund gelegt, die sie in dem Dienstposten genossen, den sie unmittelbar vor Antritt ihres Gesandtschaftspostens bekleidet haben, mit Rücksicht auf das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienste; und bei denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtsnahme auf die Dauer der gesandtschaftlichen Dienstleistungen.

§. 10. Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu streng rechtlichen Untersuchungen

tersuchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentlich gerechnet:

1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachlässigkeit;

2) Unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert;

3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen;

4) öfters wiederkehrende Verletzung der — die Ordnung im Dienste bezweckenden Dienstinstruction;

5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als sein Diensteinkommen zur Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen;

6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden;

7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

§. 11. In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Correctionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Besserungsversuche sollen bestehen:

1) In einer schriftlichen Erinnerung,

2) in einem schriftlichen Verweise,

3)

3) in einer Constituirung zum Protokoll mit persönlichem Verweise,
4) in Arreststrafen bei Subalternen,
5) In Androhung der Entlassung.

Bei höhern Staatsdienern fällt die 4te Gradation hinweg, und findet im 4ten Falle sogleich die Androhung der Entlassung statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen §. des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Correctionsstufe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs= und Dienstpolizeistrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, das die Anwendung dieser förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt: sie sollen aber, wenn sie bei einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bei Subalternen eine der 4 ersten Stufen, und bei höhern eine der 3 ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungs=Androhung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protokoll zu constituiren, und ihm beim Schluß des Protokolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald

bald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet sein wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14 zu erstatten.

§. 12. Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden contrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als sein Gehalt zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius statt finden können.

§. 13. Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann nach Anwendung der Correctionsversuche, der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringern Dienst vorangehen.

§. 14. In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das großherzogliche Staatsministerium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er vorerst mit seinen schriftlichen Entschädigungs = und Rechtfertigungs = Gründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bei der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativstelle erstattet werden. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativbehörde, und von dieser mit weiterm Antrag dem großherzoglichen Staatsministerium, wenn er aber

2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von

von dieser obern Behörde dem großherzoglichen Staats-ministerium zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im großherzoglichen Staatsministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden.

§. 15. Wenn der Beschluß des Staatsministeriums auf Dienstentlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beigefügt werden: ob dem zu entlassenden Staatsdiener, oder seiner Familie ein Sustentationsbeitrag, und von welchem Betrage, zu bewilligen sein dürfte.

Dieser Sustentations-Beitrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§. 16. Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung, und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die Untersuchungsacten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung, oder zur Anwendung eines weitern Verbesserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17. Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so

hat

hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungsacten mit projectirtem Urtheil, vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

§. 18. Wegen der besondern Dienstvergehen der Verrechner wird eine besondere Verordnung nachfolgen, welche als integrirender Theil gegenwärtigen Edicts angesehen werden soll.

§. 19. Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesetzung, Pensionirung und Entlassung der Diener sind auch auf die vermöge des Reichsdeputations-Recesses vom 25. Februar 1803 oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modification, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesetzlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt, nicht unter den Betrag derjenigen Besoldnng fallen darf, in deren Besitz sie an dem als Normaltag bestimmten 24. August 1802 sich befanden, oder womit sie resp. übernommen wurden.

Bei Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleisteten Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls in Gemäßheit des §. 4 nach dem ersten Anstellungs-Patent oder Dekret berechnet wird.

§. 20. Versorgungsgehalte für Dieners-Wittwen und Waisen.

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwenfiscus immatriculirt war, soll,

ohne

ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwen-Casse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Benefizium, noch fünfzig Procent von dem Betrag dieses Benefiziums als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20 Procent von dem Betrage jenes Benefiziums bestimmt wird.

Bei Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwen-Benefizium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 fl. auf 1 fl. Beitrag unveränderlich angenommen.

§. 21. Lebt die Wittwe des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensionsalter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 Procent vom Betrag des Wittwen-Benefiziums erhalten.

§. 22. Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes; jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr derselben.

§. 23. Aus dem bisherigen Pensionsfond soll ein außerordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25,000 fl. nie übersteigen darf.

Dieser außerordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Classen bestehenden besondern Stiftungs- oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) Zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Civildiener,

2) für ältere Söhne solcher Diener, in so ferne sie bei

unverschuldeter

unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,

3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben,

4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitern Unterstützung bedürfen.

§. 24. Die außerordentlichen Unterstützungen die nach Abs. 1 und 4 des vorstehenden §. statt finden, werden nur für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögensumständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwen-Pension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwen-Casse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteigen.

Gegeben Carlsruhe am 30. Jänner 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

XXXIII.

Großherzogliche Declaration

zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter die badische Souverainetät gekommenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritter, vom 22. April 1824.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Erledigung derjenigen Beschwerden, welche von den zum ehemalig unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherren Unseres Großherzogthums gegen die zum Vollzug des Artikels XIV der teutschen Bundesacte getroffenen früheren Anordnungen geführt wurden, eine eigene Immediat-Commission mit dem Auftrag niedergesetzt, durch gütliche Unterhandlungen die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse derselben auf eine dem Artikel XIV der teutschen Bundesacte genügende, zugleich aber auch mit den bestehenden allgemeinen Staatseinrichtungen im Einklang stehende Weise zu bestimmen.

In Gefolge dieser mit den Grundherren des ehemalig ortenauischen Rittercantons am 26. September und mit jenen des Cantons Creichgau und im Odenwald am 13. December des vorigen Jahrs geschlossenen Verhandlungen, in welchen von denselben auf die ihnen nach dem Artikel XIV der teutschen Bundesacte zustehende Gerichtsbarkeit und Ortspolizei Verzicht geleistet, und diese an den Staat abgetreten worden, haben Wir, nachdem nunmehr auch die Grundherren des ehemaligen Rittercantons Hegau hierzu ihren Beitritt

erklärt

erklärt haben, den künftigen Rechtszustand der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter Unsere Souverainetät gefallenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritter allgemein festgestellt, und verordnen hiermit, wie folgt:

1) Diesen zum ehemalig unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherren des Großherzogthums stehet der befreite Gerichtsstand für sie und ihre Familien nach der im Regierungsblatt, Nro. III, vom Jahr 1816 in Bezug auf das Regierungsblatt, Nro. XIV, von 1812 hierüber bekannt gemachte Verordnung zu.

2) Sie haben Antheil an der Landstandschaft, welcher nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird.

3) Sie haben unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum teutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten, beides jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Militairdienst, und die Söhne des Adels genießen in Ansehung der Einstellungsbefugniß mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte, wie sie in dem gegenwärtig bestehenden Conscriptionsgesetz bestimmt sind. Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverain angezeigt.

4) Jene Grundherren, welche in großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder Pensionen aus Staatscassen genießen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

5) Den Grundherren, welche durch ihren Güterbesitz zur Zeit der Mediatisirung Unterthanen mehrerer teutschen Souveraine geworden sind, wird die gleichzeitige Ausübung des badischen Staatsbürgerrechts neben demjenigen, das sie in andern Bundesstaaten in Beziehung

auf ihre dortigen Besitzungen genießen, gestattet werden, insofern diese Bundesstaaten den nämlichen Grundsatz gegen das Großherzogthum anerkennen.

6) Es werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverain zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen ohne gesetzliche Ursache niemals erschwert oder verweigert werden darf. Diese Verfügungen werden bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und alle dagegen etwa erlassenen Verordnungen sind für künftige Fälle nicht mehr anwendbar.

7) Es wird ihnen das Ehrenrecht einer eigenen Uniform, des Kirchengebets, des achttägigen Trauergeläuts bei dem Tode eines Familienhauptes und eine gleichzeitige Einstellung der Tanzmusik, ferner

8) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamte executorisch beitreiben zu lassen, bewilligt.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden, und die betreffenden Beamten dafür verantwortlich sein.

9) Es steht ihnen das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Districtspolizei und des Recurses des Bestraften an das Kreisdirectorium.

10) Die Grundherren können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs-, — auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der Grundherr subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch stehet ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen und insbesondere jene der der Gemeindsetats, ehe sie decretirt werden, zu.

11) Sie haben die Befugniß über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der Letztere damit nicht beruhigen, so stehet ihm der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

12) Bei den Wahlen der Ortsvorgesetzten in grundherrlichen Gemeinden bringt der Grundherr einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihm mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drei Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die dem Grundherrn zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

13) Die Grundherren haben die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

14)

14) In Beziehung auf das Verhältniß der Grundherren zur Polizeigewalt der Ortsvorgesetzten und Bezirksämter wird festgesetzt:

a) Die Ortsvorgesetzten können wegen Befolgung allgemeiner Verordnungen schriftliche Erinnerungen in einer dem Stande der Grundherren angemessenen Form an dieselbe ergehen lassen.

b) Hierauf ist aber die Einschreitung der Ortsvorgesetzten beschränkt, da nicht ihnen, sondern den Bezirksämtern, in Beziehung auf die Grundherren, die Polizeigewalt auszuüben zustehet.

Diese Polizeigewalt der Bezirksämter in Beziehung auf die Grundherren hat die nämlichen Grenzen, wie jene, welche den Ortsvorgesetzten in Beziehung auf andere Ortsbewohner zusteht.

c) Auch die Bezirksämter können nur schriftliche Aeußerungen in anständiger Form von den Grundherren fordern, und persönliche Vorladungen können nur mit Genehmigung der Mittelstellen (dermalen Kreisdirectorien) statt finden.

d) Polizeistrafen können gegen die Grundherren nur von den Kreisdirectorien erkannt werden.

e) In solchen peinlichen Fällen, welche ihrer Natur nach wegen Gefahr eines unersetzlichen Verlustes, eines offenkundigen Verbrechens oder Besorgniß der Flucht keinen Aufschub leiden, dürfen die Ortsvorgesetzten provisorisch — innerhalb der Grenzen ihrer allgemeinen Amtsbefugniß liegende Vorkehrungen treffen, sie müssen aber sogleich hiervon die Anzeige an das Bezirksamt machen.

f) Bei Einquartierungen und andern Kriegspräſtationen wird den Grundherren eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamten als

gesetzliche

gesetzliche Mitglieder der Einquartierungscommission bezeichnet werden; sie sollen jedoch in Fällen, die keinen Aufschub leiden, den Anordnungen der Ortsvorgesetzten, welche für einen dem Grundherren zugefügten widerrechtlichen Schaden verantwortlich sind, mit Vorbehalt des Recurses, der in solchen Fällen keine einhaltende Wirkung hat, genügen.

Es wird gestattet, daß die Concurrenzquote der Grundherren im Administrativwege im Voraus bestimmt und von 10 bis 10 Jahren einer Revision unterworfen werde.

g) Die Bezirksämter senden ihre Erlasse nicht durch die Ortsvorgesetzten, sondern unmittelbar an den Grundherrn. Sie haben sich dabei eines dem Stande der Grundherren angemessenen Geschäftsstyls zu bedienen, und den Grundherren das Prädicat: Herr — und auf der Aufschrift: Hochwohlgeboren — oder wenn er Graf ist: Hochgeboren — zu geben.

15) In Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit stehen die Grundherren unmittelbar unter den Kreisdirectorien. Bei den Sterbfällen ritterschaftlicher Familienglieder wird den Erbschaftsbetheiligten, wenn sie darüber einverstanden sind, zugestanden, die Verlassenschafts-Abhandlung unter Leitung des Familienältesten, ohne Beiziehung obrigkeitlicher Behörden, vorzunehmen. Nur muß, wenn Minderjährige sich unter den Erben befinden, dasjenige, was für solche Fälle die Gesetze vorschreiben, beobachtet werden.

16) Die grundherrlichen Rentbeamten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben, können von den landesherrlichen Amtsrevisoren als Theilungscommissäre benutzt werden, jedoch nur unter Zustimmung des

Grundherrn,

Grundherrn, in dessen Dienste der Rentbeamte stehet, und die Amtsrevisoren sind hierzu nicht verbunden.

17) Die Forstgerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken wird auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbaren Landesgebiete. Die Grundherren haben jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Frevelstrafen nach dem hergebrachten Besitzstande. Es ist ihnen die Administration der Waldungen in dem Umfange der Grundherrschaft mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese üben sie durch ihre Förster mit Führung der grundherrlichen Waldart aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forst-Inspectionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von den Grundherren aus der Zahl der approbirten Jägerpurschen oder Forstpractikanten zu wählen sind. Die grundherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Grundherren darf durch die Ausübung der — der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

18) Es stehet den Grundherren das Patronatrecht, das Recht den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und der Schulsatz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28. December 1815 enthaltenen Bestimmungen zu. Im Uebrigen haben sie bei Ausübung

dieses

dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

19) Der allgemeine Grundsatz gleicher Besteuerung bleibt auch in Beziehung auf die Grundherren in voller Kraft. In Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeindslasten werden

a) Die Grundherren, rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besitzes, als nicht bürgerliche Einwohner behandelt.

b) Ihre Beitragspflicht kann sich auf keine — dem 23. April 1807 als dem Zeitpunct ihrer vollzogenen Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen hierzu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.

c) Künftige Erwerbungen der Grundherren müssen jedoch allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen bleiben.

20) Diesem in dem vorstehenden §. ad a. ausgesprochenen Grundsatze zufolge tragen die Grundherren blos als Besitzer steuerbarer Objecte in der Ortsgemarkung nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bei:

a) Beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten.

b) Zu den Kosten für Damm- Fluß- Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c) Zu den Kosten anderer gemeinnützigen Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuercapital

des

des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. Ebenso haben

21) die Grundherren zu den Kriegspräſtationen wie andere nicht bürgerliche Einwohner ihre Beiträge zu leisten.

22) Die Reit- und Wagenpferde der Grundherren sind von jeder Frohnleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreit.

23) Diese Befreiung kann ihnen aber nicht auch in Ansehung jenes Viehstandes zugestanden werden, welchen sie zum Ackerbau oder einem andern Wirthschaftsbetrieb halten, wenn der Fall eintritt, für welchen die nicht bürgerlichen Einwohner zu den Gemeindslasten verpflichtet sind.

24) In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz- und Hintersaßengeld wird den Grundherren für die Hälfte des frühern Bezugs Entschädigung aus der Staats-Casse sowohl für das verflossene als für die Zukunft von dem Zeitpunct an, wo dieser Bezug ihnen untersagt worden, bewilliget, hinsichtlich der andern Judenabgaben hat es bei dem Besitzstande, so wie er vor dem Steueredict vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

25) Den Grundherren wird die Versicherung ertheilt, daß in Zukunft keine Abgaben, nutzbare Rechte oder Gefälle, in deren Bezug sie sich gegenwärtig befinden, weder unter dem Titel eines Landeshoheitsgefälls, noch aus einem sonstigen wie immer gearteten Grunde aufgehoben werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der Staatscasse geleistet werde.

Diejenigen Grundherren, welche durch eine von Seiten der Executivbehörden geschehene irrige Anwendung gesetzlicher Anordnungen etwa aus diesem Besitze

verdrängt

verdrängt worden, wird die Wiedereinsetzung in denselben versichert.

26) Die Regierung wird den Grundherren die Entschädigung für entzogene Gefälle, so wie für jene, die ihnen etwa künftig im Wege der Gesetzgebung noch sollten entzogen werden, in Rentenscheinen au porteur ausgestellt, gewähren, mit Vorbehalt der gehörigen Versicherung, wenn solche Gefälle mit Lehens- oder mit Stammgutseigenschaft behaftet sind.

27) Die Amtsrevisoren werden angewiesen, bei allen auf grundherrliche Gefälle oder nutzbare Rechte Bezug habenden Veräusserungen den grundherrlichen Rentbeamten diese unfehlbar und bei unvermeidlicher Ahndung anzuzeigen.

28) In Ansehung der Lasten und Beschwernissen der Lehen bei Belehnungen oder außerordentlichen Vorkommnissen kann nur der Lehensvertrag oder das Herkommen, wie es bis 1807 bestanden hat, entscheiden, und die neueren Belastungen von erhöhten Lehenstaxen, Sporteln und andern Gebühren, werden wieder aufgehoben.

29) Als eine weitere Compensation für die von den Grundherren geschehene Verzichtleistung auf die Jurisdiction und Ortspolizei, wird denselben eine Erleichterung zur Allodialisirung grundherrlicher Lehen dahin versichert, daß statt des gesetzlichen Tarifs von 25 Procent der Loskaufspreis des Lehenverbands in keinem Falle höher als 15 vom Hundert werde bestimmt, und bei entfernterer Aussicht auf Lehensrückfall damit bis auf 10 und 5 Procent werde herabgegangen werden; wobei sich jedoch die Beschränkung von selbst versteht, daß sich dieses nicht auf Lehen erstrecken könne, die auf dem Heimfall stehen und deren Allodialisirung die Regierung

Regierung nach bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht bewilligen kann.

30) Als eine fernere Compensation für diese Verzichtleistung wird den Grundherren der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern bewilligt.

Unsere Ministerien des Inneren und der Finanzen sind, insoweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 22. April 1824.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

XXXIV.

Großherzogliche Declaration zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, vom 12. December 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Familien

Familien eine eigene Immediatcommission zu ernennen, und verordnen hiermit in Gefolge der von derselben mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg gepflogenen, und von Uns genehmigten Verhandlungen, wie folgt:

Allgemeine Rechte und persönliche Vorzüge.

§. 1. Der hiernach bestimmte Rechtszustand der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erstreckt sich auf die im Jahr 1806 und seither unter Unsere Souverainetät gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband mit Viril- oder Curialstimmen gehörig gewesenen Besitzungen. Die hierauf sich beziehenden Rechte übt die Fürstliche Standesherrschaft in allen jenen Besitzungen aus, bei welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte.

§. 2. Die Fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo in den nachfolgenden Bestimmungen nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme aufgestellt ist, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt, und zu gleichen Pflichten verbunden. Sie übt alle Ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt aus.

§. 3. Die Fürstliche Standesherrschaft wird fortan zum hohen Adel in Teutschland gerechnet, und das Ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem, bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

§. 4. Das Haupt der Fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

§. 5. Dasselbe und die Fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Classe im Großherzogthum insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte, welche der ersten Classe des Adels

Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 6. Die Fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum teutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

§. 7. Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der Fürstlichen Familie, welche im Großherzoglichen Staatsdienste stehen, oder aus Großherzoglichen Staatscassen Pensionen beziehen, sind in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder des Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 8. Es werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß ertheilt, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt, und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

§. 9. Die Fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und ihrer Eigenthumsrechte betreffen.

§. 10. Die Fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militairpflichtigkeit frei.

§. 11. Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

§. 12. Sie behält den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen

ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hat, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum teutschen Reich beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beisätze und Würden.

§. 13. Das Fürstliche Familienhaupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr, mit dem Prädicat **Wir**. Letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Handlungen betreffen, die mit Uns oder Unseren landesherrlichen Behörden statt haben.

§. 14. Es wird gegen dasselbe ein, seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzlei-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Cabinetsschreiben an die Fürstliche Standesherrschaft der Anrede „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst“ und im Contexte des Ausdrucks „Liebden“ bedienen.

Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Contexte den Titel Durchlaucht geben.

In Schreiben an Uns und an die Staatsbehörden bleibt es bei dem bisherigen Canzlei-Ceremoniel.

§. 15. Nach dem Kirchengebet für den Souverain kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebiets mit Einstellung der Tanzmusik auf vierzehen Tage gestattet.

Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der — bei ihr üblichen Hofämter zu bedienen, und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 16. Die Fürstliche Standesherrschaft hat für sich

und

und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagsachen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen unterstehet sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen (dermalen Kreisdirectorien).

§. 17. Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und Personalklagsachen ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, in zweiter bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Revision.

§. 18. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welch letzterm Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat hierzu solche Geschäftsmänner zu wählen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um dieser Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

§. 19. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair- oder in Civildiensten begangenen Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des obersten Justizdepartements oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des obersten Justizdepartements oder Oberhofgerichts,

und die gesetzliche Anzahl von Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherrn des Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht statt findet, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Eine Vermögensconfiscation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

§. 20. Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

§. 21. Die gegen die Fürstliche Standesherrschaft etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Criminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung der obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

§. 22. Die Vormundschaften und Curatelen der Fürstlichen Standesherrschaft werden, so viel eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von der obersten Staatsstelle besorgt werden.

Die — über die Bevormundung der Minderjährigen, Ziel und Maaß gebenden Hausverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beobachtet werden.

§. 23. Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, persönlich zu huldigen, oder wenn solches der Souverain im einzelnen Falle nicht verlangt,

langt, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott, „dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner „ner Fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit, dem „Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. als meinem souverainen Lan-„desfürsten und dereinst Höchstdesselben Regierungsnachfol-„gern, getreu und gehorsam zu sein, und alles das zu „thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr „und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner Fürstlichen „Familie meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staat hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

Rechtspflege.

§. 24. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und zweiter Instanz zu.

§. 25. Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz wird durch Justizbeamte ausgeübt, welche der Standesherr aus der Zahl der dazu gehörig qualificirten Rechtsgelehrten ernennt, und Wir bestätigen.

§. 26. Es wird in den standesherrlichen Gerichtsbezirken nach den bestehenden Landesgesetzen Recht gesprochen.

§. 27. In erster Instanz wird die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in dem standesherrlichen Gebiete durch Aemter ausgeübt, die in jeder Hinsicht formirt sein müssen, wie die landesherrlichen Aemter, und auch in jeder Beziehung in Hinsicht auf die peinliche sowohl, als bürgerliche Gerichtsbarkeit, denselben Gewaltumfang haben, wie die landesherrlichen Aemter.

Wenn eine andere Form in der Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz im Allgemeinen für das Großherzogthum entweder durch Trennung der Justiz von der Polizei, oder auf eine andere Art verordnet wird, müssen auch gleiche Einrichtungen in den standesherrlichen Gebieten eintreten.

§. 28. Ein solches Amt heißt: Großherzoglich Badisches Fürstlich Fürstenbergisches Amt.

Das Amtssiegel wird auf gleiche Art eingerichtet. Die Aemter Heiligenberg, Neustadt und Mößkirch werden in ihrem ehevorigen Amtsverband wieder hergestellt. Die übrigen standesherrlichen Aemter bleiben, wie sie gegenwärtig bestehen, wenn Wir nicht gut finden sollten, den Amtsverband, wie er vor 1813 bestund, wieder herzustellen.

Den standesherrlichen Aemtern werden außer dem Fall, wo die Lage einzelner Landes- oder Grundherrlichen Gemeinden es nöthig macht, keine andere nicht standesherrlichen Orte zugetheilt werden. Auf jeden Fall bleibt der Standesherrschaft die Ernennung der Beamten, so wie des unteren Amtspersonals, hinsichtlich des Letzteren mit Vorbehalt der Genehmigung der die Besoldung anweisenden Staatsbehörde, und die freie Disposition über die — der Standesherrschaft eigenthümlich zustehenden Amthäuser, jedoch mit der Beschränkung, vorbehalten, daß sie in jedem Fall, wo über ein Amtsgebäude zu einem andern Zweck disponirt wird, für ein anderes — dem Bedürfniß des Dienstes und der anständigen Wohnung des Beamten entsprechendes Gebäude gegen den — aus der Amtscasse zu entrichtenden normalmäßigen Miethzins zu sorgen verbunden bleibt.

§. 29. Dem standesherrlichen Justizbeamten dürfen keine heterogene, nach den Staatsgesetzen mit ihrem Amte unvereinbarliche Nebendienste oder Nebenbeschäftigungen auf-

getragen

getragen werden. Insbesondere dürfen das Justizamt und das Rentamt niemals in einer Person vereinigt sein.

§. 30. Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz soll durch ein förmlich constituirtes Collegium ausgeübt werden, das im Großherzogthum seinen Sitz haben muß. Die Mitglieder desselben dürfen mit keinen heterogenen, nach den Staatsgesetzen mit ihrem Amte unvereinbarlichen Nebendiensten oder Nebenbeschäftigungen beauftragt werden.

Insbesondere kann kein Mitglied der Justizcanzlei zugleich Mitglied der Domainencanzlei sein.

§. 31. Ein solches Collegium führt den Namen: Großherzoglich Badische Fürstlich Fürstenbergische Justizcanzlei.

§. 32. Die Justizcanzlei muß in collegialischer Form mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Subalternen besetzt sein. Die Zahl der Räthe wird von Uns nach dem in dem standesherrlichen Gebiet vorhandenen Bedürfniß des Dienstes bestimmt.

§. 33. Der Director und die Räthe der Justizcanzlei, so wie die Fürstlichen Justizbeamten haben sich, bevor sie in ihre Dienstposten eingewiesen werden können, bei der betreffenden landesherrlichen Behörde über die — nach den Landesgesetzen erforderliche Qualification auszuweisen.

§. 34. In Hinsicht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit hat die standesherrliche Justizcanzlei den nämlichen Gewaltsumfang, wie die Hofgerichte.

§. 35. Die Fürstlichen Aemter und Justizcanzlei dürfen in polizeilichen und peinlichen Fällen nur da, wo das Gesetz es erlaubt, Geldstrafen ansetzen. Sie dürfen bei dem Ansatze der Geldstrafen das — durch das Gesetz vorgeschriebene Maaß nicht überschreiten, und keine andere gesetzliche Strafe in eine Geldstrafe verwandeln.

§. 36. Die — im standesherrlichen Gebiet angestellten landesherrlichen Diener können mit persönlichen Klagen

nicht

nicht vor den standesherrlichen, sondern nur vor den landesherrlichen Gerichten belangt werden. In peinlichen Fällen können die standesherrlichen Bezirksämter gegen dieselben nur provisorische Anordnungen treffen, und sind gehalten, dem betreffenden landesherrlichen Gerichte sogleich die Anzeige zu machen, und von diesem das Weitere abzuwarten.

§. 37. Wegen Vergehen gegen Uns stehen die standesherrlichen Unterthanen unter den landesherrlichen Behörden. Diese landesherrlichen Gerichte werden in Hinsicht dieser und in §. 36 bemerkten Fällen besonders bezeichnet werden, und auch über die Art des Verfahrens wird nähere Vorschrift erfolgen.

§. 38. Der Fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß eingeräumt, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten entweder unmittelbar executorisch eintreiben zu lassen, oder durch Anrufung richterlicher Hülfe, jedoch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift.

§. 39. Der Fürstlichen Standesherrschaft wird die fernere Befugniß eingeräumt, bei ihren eigenen Gerichten gegen die — der standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen klagend aufzutreten.

Polizeigewalt.

§. 40. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht in ihren Gebieten die Ortspolizei zu, welche sie durch Beamte und deren Subalterne ausübt. Der Umfang dieser Polizeigewalt ist genau der nämliche, welcher in Beziehung auf Polizei und Administration den landesherrlichen Bezirksbeamten zusteht.

§. 41. So lange Justiz und Administration in erster Instanz bei den landesherrlichen Bezirksbeamten noch vereinigt bleiben, üben die standesherrlichen Justizbeamten die

— der

— der Fürstlichen Standesherrschaft eingeräumte Polizei auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Beamten, aus.

§. 42. Sollte die Trennung der Justiz von der Administration ausgesprochen werden, so ist die Fürstliche Standesherrschaft verbunden, eigene Administrativbeamten anzustellen, wegen deren Ernennung eben die Vorschriften gelten, welche oben über die Ernennung der Justizbeamten gegeben wurden.

§. 43. In Beziehung auf Polizei und Administration stehen die standesherrlichen Beamten eben so, und auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen, unmittelbar unter den Administrativ-Mittelstellen des Landes (dermalen Kreisdirectorien) oder überhaupt unter derjenigen Staatsbehörde, welche jeweils den landesherrlichen Beamten unmittelbar vorgesetzt ist. Sie sind in dieser Hinsicht weder einer obern standesherrlichen Behörde, noch einem landesherrlichen Hoheitsbeamten untergeordnet.

§. 44. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, in ihrem Gebiete die Sanitäts-Beamten zu ernennen, welche sie aus der Zahl der vom Staate geprüften und recipirten Candidaten, oder aus den bereits in diesem Fache angestellten Staatsdienern zu wählen hat. Ihre Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§. 45. Der Ortsvorgesetzte wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe drei Bürger vorschlägt, von welchen das standesherrliche Amt einen zum Ortsvorstand ernennt und die Staatsbehörde bestätigt. Der Standesherrschaft steht das Recht zu, das Amt vor eingeholter landesherrlicher Bestätigung mit Bericht darüber zu vernehmen, und Entschließung darüber zu ertheilen.

Kirchengewalt.

§. 46. Der Standesherrschaft steht in ihrem Gebiet

die

die Aufsicht über die Kirchen und Schulen, kirchlichen und milden Stiftungen, so wie die Einsicht der Rechnungen, und die Revision derjenigen Rechnungen zu, wo sie Ihr ihrer besondern Verhältnisse wegen bisher überlassen war. Sie hat die — über solche Gegenstände erlassenen Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt zu vollziehen, und auf ihre Beobachtung zu wachen.

Das Kirchengut, und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nach dem §. 20 der Verfassungsurkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden.

§. 47. Die Standesherrschaft übt dieses Recht durch ihre Beamten aus, jedoch bleibt ihr oder ihrer Domanialcanzlei die unmittelbare Einsicht der Rechnungen vorbehalten.

§. 48. Die Beamten, welche diese Rechte der Fürstlichen Standesherrschaft auszuüben haben, sind dermalen ihre Justizbeamten. Bei etwaiger Trennung der Justiz von der Administration sind es die Administrativbeamten.

§. 49. Diese Beamten üben diese Gewalt in demselben Umfang aus, wie die landesherrlichen Bezirksbeamten. Sie stehen auch in dieser Hinsicht nicht unter den standesherrlichen Behörden, sondern unmittelbar unter den obern Administrativbehörden des Staats.

§. 50. Die Fürstliche Standesherrschaft hat das Recht, den Mittelstellen hinsichtlich der Verrechnung und Verwaltung des Stiftungs- und Kirchenvermögens Bemerkungen zu machen. Zu diesem Ende sind ihnen oder ihren Rentverwaltungen auf Verlangen die Rechnungen und die Beschlüsse des Kirchen- und Stiftungsvorstandes zur Einsicht vorzulegen.

Die Mittelstellen sind schuldig, ihre Bemerkungen zu beachten, und können keine wesentlichen Veränderungen in der bisherigen Verwaltungsart, oder bedeutende und außergewöhnliche

gewöhnliche Ausgabsdecreturen, ohne die Standesherrschaft oder ihre Domainencanzlei darüber gehört zu haben, verfügen. Bei Verschiedenheit der Ansichten der Standesherrschaft und der landesherrlichen Mittelbehörden muß die Sache der Entscheidung der landesherrlichen Centralbehörde unterzogen werden.

§. 51. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht nach den — in der Verordnung vom 28. December 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiet das Patronatrecht, nebst der Befugniß, die Schullehrer und Stiftungsverwalter zu ernennen, da, wo sie dieses hergebracht hat, zu.

So weit die Standesherrschaft im Besitz von Patronaten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, insofern sie die nach den landesherrlichen Gesetzen erforderliche Qualification haben, und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht.

Forstgerichtsbarkeit.

§. 52. Der Standesherrschaft steht in allen Waldungen ihres Gebiets die Forstgerichtsbarkeit mit der Forst- und Jagdpolizei mit Last und Nutzen zu.

§. 53. Sie übt diese Rechte durch Revierförster und Forstbeamte aus, welche sie zu ernennen und zu besolden hat.

§. 54. Bei der Ernennung ist die Standesherrschaft an die — von der Staatsbehörde geprüften und approbirten Personen gebunden. Die Prüfung des unteren Forstpersonals, nämlich der Förster, wird der standesherrlichen Forstbehörde überlassen, welche die Approbation von der obern landesherrlichen Forststelle einzuholen hat.

§. 55. Diese Förster und Forstbeamten haben in Beziehung auf ihre Amtsführung denselben Gewaltsumfang, wie

die landesherrlichen Förster und Forstämter, sie sind auf dieselbe Weise den von dem Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

§. 56. Im Genuß ihres Forsteigenthums soll die Fürstliche Standesherrschaft nur so weit beschränkt werden, als zur Verhütung unersetzlichen Schadens nothwendig ist.

§. 57. Die standesherrlichen Beamten und die — ihnen vorgesetzten landesherrlichen Administrativbehörden sollen genau darüber wachen, daß durch zu großen Wildstand die Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten nicht in Schaden versetzt werden.

Berg- und Salinenrecht.

§. 58. Das Berg- und Salinenrecht in dem standesherrlichen Gebiet bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die, vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke nebst den daraus fließenden Einkünften aller Art der Standesherrschaft als Domanialeigenthum verbleiben; das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, stehet Uns allein zu.

§. 59. Concessionen zu einem Berg- oder Salinen-Bau in dem standesherrlichen Gebiet, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis der Standesherr mit seiner Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihm jederzeit vorzugsweis gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben, und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gyps- oder anderer Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern sich das Fürstliche Haus im Besitz davon befindet, in Gemäßheit des siebenten Organisationsedicts eine standesherrliche Berechtigung.

Besteuerung.

§. 60. Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben, und irgend eine Abgabenfreiheit nicht statt finden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatz in der Regel unterworfen.

§. 61. Da jedoch die Fürstliche Standesherrschaft zur privilegirtesten Classe in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß auch künftig jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im constitutionellen Wege einer andern Classe von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

§. 62. Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die — im Großherzogthum wohnende Fürstliche Standesherrschaft und ihre Familie, die Befreiung von Entrichtung des Zolles von den — zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien, und die Chausseegeldfreiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

Beitragspflicht zu den Gemeindslasten.

§. 63. Die Fürstliche Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger. Sie hat daher auch nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbaret Objecte innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken, und keinen andern:

a) Kirchenbau, beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht, oder des Kirchenvermögens, wobei die Subsidialconcurrenz der Filialkirchen, soweit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10. April 1819 zugesichert wird.

b) Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau, bei Anlagen

lagen von neuen Communications-Wegen oder Hauptreparaturen der alten.

c) Andere gemeinnützliche Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

§. 64. Die oben bestimmte Beitragspflicht der Fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere, als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindegemarkung gehören. Es sind daher auch jene geschlossene Höfe und Waldungen der Fürstlichen Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsabgaben, gewöhnlichen oder außergewöhnlichen, frei.

§. 65. Eben so wenig kann eine Beitragspflicht der Standesherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen wegen älteren — dem Zeitpunct der Mediatisirung vorangegangenen Beiträgen angesprochen werden. Es hat demnach die Unterscheidung zwischen alt- und neusteuerbaren Besitzungen, wo sie bis daher bestand, in Hinkunft aufzuhören. Beide sind der gleichen Beitragspflicht wie zu den Staatslasten, so auch zu den Gemeindslasten in der oben bestimmten Art unterworfen.

Dagegen haben künftig die standesherrlichen Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beizutragen, und eben so auch die bürgerlichen Besitzungen, wenn sie künftig durch Kauf oder wie immer anders das Eigenthum der Standesherrschaft werden sollten.

§. 66. Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihr Umlagsbetreffniß an den Gemeindeeinnehmer zu Ende des

des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlage eines Rechnungsauszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in dem §. 63 vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen Steuerobjecten beizutragen hat, specifik nachzuweisen hat. Das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnung selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen.

Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindscasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von der Fürstlichen Standesherrschaft auf Abrechnung der — sie betreffende Beitrag im voraus eingehoben werden.

§. 67. Die Standesherrschaft ist von Personalfrohnden jeder Art frei. Eben so sind auch die — zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleistung folglich auch von den Gemeindefrohnden, befreit. Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Fürstliche Standesherrschaft nach den vorangehenden Bestimmungen beizutragen hat, hat dieselbe, oder ihre Gutspächter, auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in soweit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzt. Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältnisse des standesherrlichen Zugviehbesitzes zu dem Zugviehstande der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Ausweis darüber mitzutheilen. Es hängt von der Standesherrschaft und ihren Pächtern ab, ihr — nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten, oder im Accord verrichten zu lassen, und sie ist

ohne

ohne beiderseitiges freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

§. 68. Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die Standesherrschaft hat künftig an allen Kriegsleistungen ihr steuercapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben, und von diesen auf die Gemeinden vertheilt worden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeindebetreff auf den Grund der beiderseitigen Steuercapitalien. Dagegen ist die Standesherrschaft von einer Beitragspflicht zu jenen Schulden frei, welche die Gemeinden zur Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen contrahiren. Auch hat ein standesherrlicher Beitrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bei jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammtsteuercapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen worden.

Die Fürstliche Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beizutragen, insoweit sie als Communallasten gesetzlich bestimmt werden, namentlich zu den Einquartierungen und Vorspannen. Der Beitrag zu den ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitze innerhalb der Gemeindsgemarkung, oder nach dem Haus- und Gutssteuercapital; der Beitrag zu den andern nach dem standesherrlichen Zugviehbesitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstande der Gemeinde.

Hat die Fürstliche Standesherrschaft oder ihre Pächter nach

nach dem obigen Maaßstab das Ihrige beigetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maaßstab ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartiersfreiheit, wie jene der Prinzen vom Hause.

Gefälle der Standesherrschaft.

§. 69. Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

§. 70. Es verbleiben somit der Fürstlichen Standesherrschaft alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzt, und ihr bei der nach der Mediatisirung vollzogenen Revenüenabtheilung, und nachhin bei der Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiction belassen blieben, namentlich auch die Bürgereinkaufsgelder nach dem gegenwärtigen Besitzstande und Bezugstypus, wobei die Versicherung ertheilt wird, daß in Hinkunft keine Abgaben, Gefälle, oder nutzbaren Rechte, in deren Besitz oder Bezug die Standesherrschaft sich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden sollen, ohne volle — auf den Grund der Revenüenabtheilung von 1808 aus der Staatscasse zu leistende Entschädigung.

§. 71. Die nach jenem Maaßstab ausgemittelte Entschädigung wird jährlich auf ihren Verfallstermin von der landesherrlichen Casse, wohin sie decretirt worden, an die Standesherrschaft abgeführt.

§. 72. Das Institut der Amtscassen besteht in dem standesherrlichen Gebiet eben so, wie in dem übrigen Großherzogthum.

Diener=

Diener-Verhältniß.

§. 73. Die Fürstliche Standesherrschaft ernennt das — zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderliche Personal, wofür sie ferner ein Collegium unter dem Namen Domanialcanzlei anzuordnen befugt ist.

§. 74. Die Fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln, und durch eine — von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

§. 75. Die standesherrlichen Stellen stehen zu den landesherrlichen Oberbehörden in dem nämlichen Verhältnisse, wie in gleichem Falle die landesherrlichen Stellen.

§. 76. Die Fürstlichen Diener, mit Ausnahme der Domanialbeamten, werden bei ihrer Anstellung eben so verpflichtet, wie die unmittelbar landesherrlichen Diener. Sie verpflichten sich dem Standesherrn noch insbesondere: „zu „treuer Beobachtung und Erfüllung aller derjenigen Pflichten, „welche ihnen diese Verordnung und die Gesetze gegen ihren „Standesherrn auflegen.“

Die Verpflichtung der standesherrlichen Justizbeamten wird von der Justizcanzlei ex delegatione besorgt.

§. 77. Ueber Gerichtsstand, Entlassung, so wie über die Pensionirung der bei der Justizcanzlei und den standesherrlichen Aemtern angestellten Diener, so wie überhaupt über ihre Rechtsverhältnisse, gelten die Bestimmungen des Dieneredicts und der allgemeinen Landesgesetze.

Die Pensionirung solcher Diener, welche ihren Gehalt aus der Amts- oder einer andern Staatscasse beziehen, kann nur von Uns ausgehen.

Nach den Bestimmungen des Dieneredicts und der allgemeinen Landesgesetze werden auch jene Forstbeamte behandelt, welche nicht blos standesherrliche, sondern Stiftungs-,

Gemeinds-

Gemeinds- oder andere — der Fürstlichen Standesherrschaft nicht eigenthümliche Waldungen zu bewirthschaften haben.

§. 78. Die Glieder der Domanialcanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden.

Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Der Fürstlichen Standesherrschaft, welche in andern Bundesstaaten Besitzungen hat, wird bewilliget, ihre allda angestellten Rentbeamten herein, und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch ist sie gehalten, Anzeige darüber an die Staatsbehörde zu machen, und die Genehmigung einzuholen, welche nicht verweigert werden wird, wenn der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht.

§. 79. Eben diese Domanialdiener müssen sich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

§. 80. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein, oder in der Qualität als erster Beamter, vorsteht, soll wenigstens ein tausend Gulden Besoldung nebst freier Wohnung, ein zweiter Beamter wenigstens achthundert Gulden und ein Assessor wenigstens sechshundert Gulden erhalten.

Dem die Rechtspolizei verwaltenden Amtsrevisor, welchen der Standesherr aus der Zahl der dazu befähigten und von der Staatsregierung approbirten Personen ernennt, und Wir bestätigen, gebühren wenigstens siebenhundert Gulden Besoldung. Diese Besoldungen werden von den betreffenden Landesbehörden auf die geeigneten Staats- oder Amtscassen angewiesen. So lange die Unvereinbarkeit der Amtsrevisorats- und Justizgeschäfte nicht förmlich ausgesprochen worden, kann in einzelnen Fällen ausnahmsweis der Dienst des Justizbeamten mit dem des Amtsrevisors vereiniget werden.

Die

Die Besoldungen, so wie auch die Pensionen der Sanitäts- und Polizeibeamten und Diener, wenn eine Trennung der Justiz von der Polizei statt haben sollte, werden, so wie jeder andere Theil des Gerichts- und Polizeiaufwands, von den Amtscassen, oder von jenen landesherrlichen Cassen bestritten, wohin sie sich vereigenschaften, auf denen auch die Pensionen der seit 1813 in Ruhestand versetzten Justizbeamten verbleiben.

§. 81. Die Fürstliche Standesherrschaft kann ihre Domanialbeamten, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu sein, die von ihr ernannten Justiz- und Polizeibeamten aber nur nach Maaßgab des Dieneredicts versetzen, und nur mit Unserer Genehmigung.

§. 82. Alle standesherrlichen Diener, die zugleich Staatsdiener sind, haben Anspruch auf Beförderung im Staatsdienst.

Diejenigen standesherrlichen Beamten, die ihre Besoldung aus der Amtscasse beziehen, werden in die allgemeine Wittwenanstalt aufgenommen.

Ausscheidung der Diener.

§. 83. Die Zurückgab der Rechtsverwaltung an die Standesherrschaft wird nach folgenden zwei Grundsätzen vollzogen.

a) Alle dermalen zur Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz in dem standesherrlichen Gebiet angestellten Beamten werden mit denen ihnen anvertrauten Dienstposten nnd mit ihrer dermaligen Besoldung in die standesherrlichen Dienste übergeben. Die Besoldung bleibt jedoch auf der Amtcasse.

b) Alle noch lebende, ehemals standesherrliche Diener, welche bei der Justizcanzlei angestellt waren, und mit deren Aufhebung auf die Amtscasse übernommen worden

den sind, gehen, insofern die Standesherrschaft für die Aufstellung einer Justizcanzlei sich erklärt, mit ihren damaligen Besoldungen an den Standesherrn zurück, wenn Wir sie in Unsern Diensten zu behalten nicht vorziehen.

Lehens-Verhältnisse.

§. 84. Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben die Activlehen und ihre Nutzungen. Die durch den Lehensverband begründeten Rechte sind durch ihre Lehenhofscanzlei nach Vorschrift der bestehenden Lehengesetze auszuüben.

In Ansehung der Lasten und Beschwernisse der Lehen bei Belehnungen oder außerordentlichen Vorkommnissen kann nur der Lehensvertrag oder das Herkommen, wie es bis 1807 bestanden hat, entscheiden; die neuern Belastungen von erhöhten Lehenstaxen und andern Gebühren werden wieder aufgehoben.

Bei einer etwaigen Verminderung des Lehnobjects wird auch eine verhältnißmäßige Minderung der Lehnstaxen zugesichert.

§. 85. Da übrigens von der Fürstlichen Standesherrschaft die Besorgniß geäußert worden, daß durch die in öffentlichen Verhandlungen schon zur Sprache gekommene etwaige Aufhebung der Zehnden und der Erbpachten das Fürstliche Familieneigenthum auf eine, mit dem Artikel XIV der teutschen Bundesacte nicht vereinbarliche Weise gefährdet werden könnte, so erklären Wir, daß auf den Fall, wenn ein solches die Fürstliche Standesherrschaft nicht vollkommen beruhigendes Gesetz je zu Stande kommen sollte, die Frage: ob dasselbe mit dem Art. XIV der teutschen Bundesacte unvereinbarlich sei? der gutachtlichen Beurtheilung des teutschen Bundes überlassen, und diese veranlaßt werden solle.

Wir ertheilen der Fürstlichen Standesherrschaft zugleich die

die Zusicherung, daß bevor diese authentische Interpretation des Artikels XIV der teutschen Bundesacte erfolgt sein wird, ein solches etwa zu Stande kommendes Gesetz auf die Fürstliche Standesherrschaft und ihre Zehnden und Erbpachten nicht angewendet werden soll.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen, so wie das oberste Justizdepartement sind, insoweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium den 12. December 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

XXXV.

Pragmatische Bestimmung der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Militär-Staatsdiener, vom 31. December 1831.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Offiziere aller Grade bis zum Secondlieutenant abwärts, und einschließlich desselben, die Kriegsbeamten

beamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziers-rang genießen, und bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen, so wie bei der Generaladjutantur bis zum Canzlisten abwärts und einschließlich desselben, können in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit nicht ohne den, in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Ruhegehalt entlassen werden.

Zu dieser fünfjährigen Dienstzeit ist zu rechnen:

1) Wenn ein im Dienste eines anderen Bundesstaates befindlicher Offizier in Unsere Kriegsdienste berufen wird.

2) Wenn ein ohne Beeinträchtigung der Conscriptionspflicht in die Kriegsdienste eines anderen Bundesstaates getretener inländischer Staatsbürger aus solchen in Unsere Kriegsdienste zurückberufen wird, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß eine fünfjährige tadellose Dienstleistung als Offizier im auswärtigen Dienste der Berufung oder Zurückberufung unmittelbar vorausgieng.

3) Wenn die Anstellung eines Offiziers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorgängiger fünfjähriger Dienstleistung im Civilstaatsdienst, oder

4) nach fünfjähriger Dienstleistung als Unteroffizier erfolgt.

5) Bei Uebernahm vermöge besonderer Staatsverträge, wenn nämlich der Diener schon in dem anderen Staate, von welchem er übernommen wird, fünf Jahre als Offizier oder Kriegsbeamter angestellt war.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 5 wird, wenn die frühere Dienstzeit weniger als fünf Jahre beträgt, solche jedenfalls in die ersten fünf Dienstjahre eingerechnet.

Bei Berechnung der ersten fünf Dienstjahre zählt einem Offizier und Sanitätsbeamten jedes Jahr, in welchem er einen

einem Feldzuge in dieser Eigenschaft oder früher als Unteroffizier tadellos beigewohnt hat, für zwei Dienstjahre.

Art. II. Während dieser ersten fünf Dienstjahre kann dagegen die Entlassung ohne Angab eines Grundes und ohne Pension jederzeit verfügt werden.

Nach Ablauf derselben findet eine Entlassung aus dem Dienste statt:

1) mittelst Zuruhesetzung unter Bewilligung des in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ruhegehalts;

2) wegen eigenen Verschuldens in den hier unten bezeichneten Fällen und unter Beobachtnng des hier bestimmten Verfahrens;

3) wegen Verbrechen und Vergehen, durch richterliches Erkenntniß.

Art. III. Entfernung aus dem Dienste wegen eigenen Verschuldens kann bei Vergehen wider militärische Disciplin, welche eine leichfsinnige Hintansetzung der Standesehre und der Standespflichten beurkunden, nach den Kriegsgesetzen aber nicht zur Entlassung durch richterliches Urtheil sich eignen, in folgenden besondern Fällen nach erfolgter Anwendung der disciplinären Correctionsmittel eintreten:

1) wegen ausschweifenden sittenlosen Lebenswandels oder sonst unwürdigen und üblen Betragens;

2) wegen leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachens, besonders wenn der Diener außer der Besoldung keine weitere Zahlungsmittel hat:

3) wegen fortgesetzter Diensnachläßigkeit.

Art. IV. In solchen Fällen müssen jedoch, bevor die Entfernung aus dem Dienste erfolgen kann, nach vorgängiger jedesmaliger im Wege der Dienstordnung stattgefundener Erhebung der vorliegenden Beschuldigungen und unabhängig von der disciplinären Bestrafung folgende Warnungsstufen angewendet werden:

1) Verweis, mit dem Bedeuten, daß hiermit die in gegenwärtigem Gesetz angeordnete erste Warnungsstufe betreten werde.

2) Wiederholter Verweis unter Androhung des Antrages auf Dienstentfernung.

Art. V. Ueber jeden dieser beiden Acte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Betheiligte zu unterschreiben hat.

Zur Verhängung der ersten Warnungsstufe sind die Befehlshaber der Regimenter, der selbstständigen Bataillons und Corps und die Stadtcommandantschaften für sich befugt.

Die Anwendung der zweiten Warnungsstufe kann nur nach eingeholter Ermächtigung der höheren Dienstbehörde und unter Zuziehung zweier Stabsoffiziere des Regiments oder der Garnison geschehen. Erfolgt hierauf keine Besserung, so ist der Betheiligte in Gegenwart sämmtlicher Stabsoffiziere des Regiments, selbstständigen Bataillons oder Corps oder wenigstens dreier Stabsoffiziere der Garnison über die Handlungen, welche die vorausgegangenen Warnungsgrade veranlaßt haben, und über die neueste Vergehung zu Protokoll zu constituiren, seine Rechtfertigung oder Vertheidigung sofort anzuhören und zu Protokoll zu nehmen, und solches, nebst den früheren Protokollen und bezüglichen Actenstücken und ausführlicher Meldung im Wege der Dienstordnung einzusenden, worauf Wir Unsere Entschließung unter Contrasignirung des Kriegsministers geben werden.

Ist ein Vergehen in Beziehung auf die Standesehre von solcher Art, daß Zweifel entstehen, ob der Offizier sofort und ohne vorhergegangene Warnung aus dem Dienst entfernt werden müßte, oder nicht, so wird, auf eine von dem betheiligten Corps gemachte Anzeige, von der obersten Kriegsbehörde das bei Anwendung der zweiten Warnungsstufe bezeichnete Personal mit drei weiteren Stabsoffizieren verstärkt,

stärkt, welche unter Vorsitz eines Generals, als ehrenrichterliche Commission, die Entfernung oder Beibehaltung des Offiziers der obersten Kriegsbehörde in Antrag bringen.

Die zur Anwendung des zweiten Warnungsgrades und zur endlichen Constituirung vorgeschriebene Zahl der Stabsoffiziere kann nöthigenfalls durch Zuziehung der ältesten Rittmeister oder Capitaine ergänzt werden. Gegen die bei dem Kriegsministerium und dessen ihm untergebenen oder zugehörigen Verwaltungszweigen angestellten Beamten findet die Anwendung der beiden Warnungsgrade, die endliche Constituirung und der Antrag auf Entlassung nur nach jedesmaliger collegialischer Berathung des Kriegsministeriums statt.

Art. VI. Jeder Offizier und Kriegsbeamte ist befugt, zu jeder Zeit, es sei denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen oder dessen Ausbruch nahe ist, seine Entlassung nachzusuchen, welche ihm vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Entlassungsgesuches an, ertheilt werden wird, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung seiner allgemeinen Militärdienstpflicht.

Auf Zuruhesetzung mit dem in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ruhegehalt hat der Diener, welcher seine Entlassung nachsucht, nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen unfähig ist, weiter zu dienen.

Art. VII. Der Offizier oder Kriegsbeamte, welcher in Ruhestand versetzt wird, erleidet, wenn die Zuruhesetzung in der Periode vom zurückgelegten fünften Dienstjahre bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, einen Gehaltsabzug von dreißig Procent, welcher sich mit jedem weiteren Dienstjahre um ein Procent vermindert, so daß nach dem zurückgelegten vierzigsten Dienstjahre der Ruhegehalt in dem vollen Dienstgehalt besteht, sofern dieser nicht die Summe von viertausend Gulden übersteigt, als das Maximum, über

welches

welches ein rechtlicher Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht.

Art. VIII. Die Dienstzeit wird vom Datum des Anstellungspatents oder des statt eines solchen ertheilten Protokollauszugs, unter Hinzufügung der früheren Dienstjahre, in den Fällen 1, 2, 3, 5 des Artikels I gerechnet; von der vorausgegangenen Dienstleistung als Unteroffiziere werden hier zwei Jahre für eines aufgerechnet. Jedes Dienstjahr, in welchem die Offiziere und Sanitätsbeamten einen Feldzug tadellos mitmachten, zählt ihnen auch bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Dienstjahre; die Jahre, in welchen dieselben früher als Unteroffiziere einen Feldzug mitmachten, gelten ihnen als volle Dienstjahre.

Kriegsgefangenschaft aber gilt in allen Fällen wie einfache Dienstzeit.

Art. IX. Bei Berechnung des Ruhegehalts wird nur der Dienstgehalt zu Grund gelegt; Dienstlasten, Pferdfouragen, Pferdgratificationen, Bureaugelder und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen.

Art. X. Erfolgt die Zuruhesetzung ehe der Diener auf Belassung seines ganzen Gehalts Anspruch hat, so kann wegen bedeutender im Dienste erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten.

Ebenso kann bei Entlassung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Ablauf der ersten fünf Dienstjahre die Bewilligung eines angemessenen Gnadengehalts statt finden, wenn eine unverschuldete im Dienste erfolgte Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistnng die Entlassung veranlaßte.

Art. XI. Der vor dem Feind erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes berechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit, zum vollen Bezug des Dienstgehaltes und eines

weiteren

weiteren Viertheils, soweit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht übersteigt.

Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichtes, oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes, zum Bezug des ganzen Dienstgehaltes und einer weiteren Hälfte desselben, so weit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird.

Art. XII. Der Zuruhesetzung wegen Wunden und Gebrechen muß, wenn dieselbe nachgesucht wird, in allen Fällen eine ärztliche Untersuchung und Constatirung der Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung vorausgehen.

Art. XIII. Das Recht zum Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Berechtigte eine Anstellung im Civilstaatsdienst erhält, oder in fremde Dienste tritt. Beträgt im ersten Falle der mit der Civilanstellung verbundene Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, so wird ihm der Minderbetrag so lange fort entrichtet, bis er in eine höhere Besoldung einrückt.

Gleiche Aufbesserung findet statt, wenn er später als Civilstaatsdiener mit einer geringeren, als der früheren Militärpension in Ruhestand versetzt werden sollte.

Art. XIV. Der in Ruhestand gesetzte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden.

Art. XV. Dem im Disciplinarwege (Art. III, IV und V) entlassenen Diener kann bei nachgewiesenem dringendem Bedürfniß eine geringere Sustentation bewilligt, im Falle der richterlichen Dienstentsetzung oder Entlassung aber wird nach Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen werden; in beiden Fällen kann jedoch die Sustentation, welche immer widerruflich bleibt, die Hälfte desjenigen Ruhegehalts nicht

nicht übersteigen, welchen der entlassene Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

Art. XVI. Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage, oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestag befand, als sogenanntes Sterbquartal.

Die Wittwe bezieht ferner in Gemäßheit der Militärwittwenfisci-Ordnung vom 1sten Juli 1804 das Militär-Wittwenbeneficium nach dem Verhältniß der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militärwittwencaß beitrug.

Die Kinder verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorschrift der Militärwittwenfisci-Ordnung in den geordneten Bezug des Militär-Waisenbeneficiums, wenn die Wittwe nicht mehr lebt, oder wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18te und die Söhne das 20ste Lebensjahr erreicht haben.

Beträgt das Wittwen- oder Waisenbeneficium weniger, als die Wittwe eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatscasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.

Art. XVII. Ein außerordentlicher Unterstützungsfond von 3000 fl. soll für folgende Fälle verwendet werden:

1) zur Unterstützung für nahrungslose ältere Töchter verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten;
2) für ältere Söhne derselben, in sofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen;
3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst

besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben.

Art. XVIII. Keine Wittwenpension soll künftig, einschließlich des Bezuges aus der Wittwencasse und der Zulage aus dem Unterstützungsfond, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von eintausend fünfhundert Gulden übersteigen.

Art. XIX. Wenn in Bezug auf das in Art. VII bestimmte Maximum des Ruhegehaltes oder in Bezug auf das im Art. XVI erwähnte Sterbquartal bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, so gilt solche ohne weitere Bestimmung auch für die Offiziere und Kriegsbeamten.

Gegeben in Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:
Eichrodt.

XXXVI.

Gemeinsame Anordnung

der bei der oberrheinischen katholischen Kirchen-Provinz betheiligten Staaten zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts,

vom 30. Jenner 1830.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen &c. &c.

Wir haben unterm 16. Oktober 1827 die von Ihren Päbstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII. zur Bildung

dung der oberrheinischen Kirchen-Provinz und Errichtung der dazu gehörigen Bisthümer, Freiburg als Erzbisthum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg erlassenen Bullen „Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827," nach Maßgab der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung, mit dem Vorbehalt der weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen und in so weit sie das Erzbisthum Freiburg betreffen, in Vollzug bringen lassen.

Zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche ist ferner von sämmtlichen, bei der oberrheinischen Kirchen-Provinz betheiligten Regierungen folgende Anordnung verabredet nnd der Vollzug derselben, sowie deren künftige genaue Beobachtung beschlossen worden, die Wir daher nun ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben. Diesem gemäß thun Wir kund und verordnen wie folgt:

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staat öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, sowie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverband standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemption künftig statt finden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof, und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen,

cesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverband, und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten — in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitanverfassung

Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalconferenzen wird der Erzbischof, sowie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diöcese wird in Decanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverband standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domcapitularen werden sämmtlich durch die — nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Teutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diö-

cese

cese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisein landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgab der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen — die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kennt-

nisse

nisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Selle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist collegialisch; der Decan führt die Direction.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung der Expeditionsgebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständniß der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Decane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Decanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruction zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch theologische Lehranstalt errichtet, und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der

Diöcese

Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien, Ein Jahr im Priesterseminar zum Practischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in soweit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Fall der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit, der dem geistlichen Stand angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlichen 3- bis 400 fl. festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr, als die Congrua abwirft.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Ebenso wird eine Classeneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seien, und unter welchem Vorwand es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupt des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der — ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, sowie des — dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird der Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 fl. ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch kirchliche Bedürfnisse aushilfsweis zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinten Regierungen kräftig aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der — denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, hierdurch Unsern katholischen Unterthanen den sprechendsten Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben zu Carlsruhe den 30. Jenner 1830.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

XXXVII.

Evangelisch-protestantische Kirchenverfassung, vom 15. August 1821.

§. 1. Die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt, und in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder wenn und in sofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.

§. 2. Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

§. 3. Sie umfaßt alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerseits eine für sich bestehende

bestehende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben bildet, anderseits zugleich als Glied der gesammten evangelischen Landeskirche erscheint, und mit ihr gleiche Verfassung, gleiche Rechte und Pflichten hat.

Jede dieser Gemeinden findet in ihrem Kirchenältestenrathe, dessen Glieder sie nach freier Wahl und zu Folge einer besondern Wahlordnung ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung und Kirchenordnung.

Diesem ist eine eigene Instruktion, genannt Kirchengemeindeordnung, von der gesammten Kirche unter höchster Sanction des Staatsoberhaupts, als ein, dem Materiellen nach, integrirender Theil der Kirchenverfassung gegeben.

§. 4. Ueber die Rechte und Pflichten der bei diesen Kirchengemeinden angestellten Pfarrer werden die bisher bestandenen Gesetze, nach einer neuen Revision, das Nähere bestimmen.

§. 5. Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Special- und Generalsynode, bei welcher sie sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten wichtigsten Angelegenheiten derselben aussprechen und berathen.

§. 6. Die Specialsynode, die sich in der Regel am Wohnort des Decans versammelt und alle Pfarrgemeinden eines Bezirks oder einer Diöcese umfaßt, besteht aus sämmtlichen Pfarrern dieses Bezirks, welche theils in dieser Eigenschaft, theils als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths erscheinen, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in diesem Bezirk, welche stets die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll, nach Inhalt der Wahlordnung.

Sie

Sie tritt alle drei Jahre unter der Geschäftsleitung des Decans zusammen, und ihr wohnt ein landesherrlicher Kommissarius bei.

Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus.

§. 7. Ausser dieser Diöcesansynode wird alle 3 Jahre eine Pfarrsynode gehalten, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Zweck hat. Dieser auch unter Leitung des Decans zu haltenden Pfarrsynode wohnt kein Großherzoglicher Kommissär bei.

§. 8. Ebenso findet alle 3 Jahre ein Schulkonvent statt, um alle Gegenstände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen öffentlichen Erziehung zu berathen, und die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern. Der Decan leitet das Geschäft, ein kommittirter Staatsdiener wohnt solchem bei, und jeder Geistliche kann daran Theil nehmen.

§. 9. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte evangelische Landeskirche. Auf derselben erscheinen:

1) Aus der Landesgeistlichkeit von je zwei Diöcesen Ein Abgeordneter, durch jedesmalige freie Wahl dazu bestimmt, ohne Rücksicht, ob er in diesem oder einem andern Theil des Landes wohne, Decan sei oder nicht, in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

2) Aus den weltlichen Kirchenvorständen, von je vier Diöcesen Ein Deputirter, der durch Wahlmänner, die aus dem Kirchenälteſtenrath zu dem Zweck der Wahl eines Deputirten zur Generalsynode bestimmt sind, erwählt wird, und Glied eines Kirchengemeinderaths in dem Großherzogthum sein muß.

3) Aus zwei geist- und weltlichen Gliedern der evangelischen Ministerialkirchenbehörde.

4) Aus einem von Sr. Königlichen Hoheit zu ernennenden Gliede der theologischen Facultät zu Heidelberg.

5) Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Kommissarius.

Die Generalsynode der vereinigten evangelischen Kirche versammelt sich zum erstenmal im Jahr 1823, und in der Folge so oft das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde, und insonderheit nach dem Inhalt der Specialsynodalprotokolle es erfordern mag, in der Residenz, als dem Mittelpunkt des Landes.

Sie ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen, führt ein doppeltes Protokoll über sämmtliche Verhandlungen, und legt nach vollendetem Geschäft ihre Acten in der Registratur der obersten Kirchenbehörde nieder. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beschlüsse durch einen Generalsynodal-Receß bekannt gemacht.

§. 10. Competenz und Auftrag derselben ist:

a) Ueber Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsacte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen.

b) Ueber die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Cultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten, gedeihliches Aufsehen zu tragen.

c) Auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachsames Auge zu richten und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derselben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet, und das Amt des Geistlichen „verlästert werde.“

d)

d) Nach den im verflossenen Zeitraum gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfassung ins Leben eingegangen, und in welchen Theilen sie etwa noch einer höhern Vollendung bedürftig sein könne; ob und welche Modificationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich seien; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch besondere organische Gesetze, die Verwaltungs- und Almosenordnung, näher bestimmt wird — sowie der besondern kirchlichen Wittwen- und Hülfscassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind.

e) Hat sie die von dem obersten Kirchencollegium aus den Protokollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämmtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge sowie

f) die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen.

g) Ueber alles Vorstehende gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, oder, wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutächtliche Vorschläge zu berathen, und endlich

h) über eines wie das andere durch die landesherrlichen Kommissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen.

§. 11. Zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhäuptlichen Oberaufsicht, treten die Kirchen- und

und Schulvisitationen ein, welche erstere alle 2 Jahre, letztere hingegen alle Jahre in jedem Kirchspiel, vordersamst im Pfarrorte selbst von dem Decan, als dazu beauftragten landesherrlichen oder oberbischöflichen Kommissarius gehalten werden, wo nicht für einzelne Orte eine Ausnahm auf 2 Jahre von der obersten Kirchenbehörde für gut befunden wird.

Der Decan untersucht den sittlichen, religiösen, kirchlichen, kirchenpolizeilichen und Schulzustand der Gemeinde, sowie den Bestand des kirchlichen Localfonds, um zu sehen, ob in allem, der bestehenden Kirchenverfassung, Kirchen- und Kirchengemeindsordnung gemäß, zum gemeinsamen Zweck des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde.

Er leitet, wo er Abweichungen davon findet, solches in die gesetzlichen Wege, soweit seine amtliche Wirksamkeit reicht, geht in andern Fällen, nach deren Art und Befund, entweder die weltliche Amtshülfe oder die oberste Kirchenbehörde an, nimmt alle Ergebnisse seiner Untersuchung zu Protokoll, befördert dies an die höchste Kirchenbehörde — und macht deren Verfügung dem Pfarrer und Kirchenvorstand der einzelnen Gemeinden bekannt.

Ein gleiches Verfahren findet bei der Visitation der Decanatspfarrei statt, die von einem andern nach den bestehenden Verordnungen durch die evangelische Ministerial-Kirchensection zu bestimmenden Geistlichen geschieht.

Da der Decan aber bei diesem Geschäft nebst dem Staatsauftrag auch noch dem Geist der Kirchenverfassung gemäß als erster Mitbruder seiner Diöcesangemeinde erscheint, so werden ihm, um darin das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der sogenannten Classenconvente, zu bewahren, in dieser Eigenschaft jedesmal zwei dem Orte der Visitation nahe, von der Synode auf 2 Jahre erwählte Pfarrer, als Assistenten beigeordnet, mit deren Zuthun der

Decan

Decan auf seine Amtsbrüder durch brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung wohlthätig zu wirken sucht.

§. 12. Die Wirksamkeit des Decans, — als Delegirten der obersten Kirchenbehörde, durch welche sie die ihr von dem Staatsoberhaupt anvertraute Kirchenaufsicht und Kirchenfürsorge übt, — bei der Specialsynode findet ihre genauere Bestimmung in der Synodalordnung; bei der Generalsynode treten die aus der Mitte der obersten Kirchenbehörde kommitirten Mitglieder in die Wahrnehmung der Pflichten, welche und so weit sie ihrer kommitirenden Stelle aus Auftrag des Staatsoberhaupts obliegen. Sie haben also dahin zu sehen, daß weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachtheiligt oder gefährdet werde, verbinden damit ihre eigene Theilnahm, als Selbstglieder der Kirche, an allen Berathungen der Generalsynode, und durch sie bieten sich Kirche und Staat die Hand zur Förderung und Bewahrung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls.

§. 13. Mit den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung soll nun die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelst einer Revision in vollkommenen Einklang gebracht werden.

Als mit den Kommissionsberichten und Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubiget.

Carlsruhe, den 15. August 1821.

Dr. Philipp Karbach,
Pfarrer, als Secretair der Generalsynode.

XXXVIII.

Note der großh. badischen Bevollmächtigten an den kais. königl. österreichischen Staats- und Conferenz-Minister, Fürsten von Metternich, und ebenso an den königl. preussischen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, wegen Einführung einer landständischen Verfassung; datirt Wien den 1. Dezember 1814.

Beide endesunterzeichnete Bevollmächtigte Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zu dem Friedens-Congreß in Wien haben die Ehre Sr. fürstlichen Gnaden folgende Erklärung mitzutheilen:

Daß Se. königliche Hoheit der Großherzog, von dem innigsten Wunsch von jeher beseelt, alles Mögliche zur Wohlfahrt und für das Glück Ihrer Unterthanen beizutragen, Sich entschlossen haben, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in Ihren Staaten einzuführen, und somit Ihren Unterthanen die Bewilligung der directen sowohl, als indirecten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahm an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten, welche im Einklang mit den aus den Verhandlungen des Congresses hervorgehenden Resultaten ihre endliche Bildung erhalten soll.

Um jedoch hierin keine Zeit zu verlieren, haben Se. königl. Hoheit bereits eine Commission ernannt, welche die auf jeden Fall den Localverhältnissen anpassenden Modalitäten in Vorschlag bringen soll.

Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit rc.

Frhr. Marschall von Biberstein.
Frhr. von Berkheim.

XXXIX.
Verfassungs-Urkunde
für das Großherzogthum Baden,
vom 22. August 1818.

Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen teutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwickelung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestag abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde

fassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräusserlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich

gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutz der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus pri-

vatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höheren Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatscasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das

Das Institut der Amortisationscasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23sten April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwencasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten,
4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten.
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren

herren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm= oder Lehngut besitzen, das in der Grund= und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 fl. angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm= oder Lehngut besitzen, das in der Grund= und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 fl. angeschlagen ist, und nach dem Recht der Erstgeburt nach der Lineal=Erbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Pro-

fessoren

fessoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§. 33. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Die Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-,

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände

genstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtages zieht auch die Auflößung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54.

§. 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationscasse, zu denen sie, vermög ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines ausserordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer ausserordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen, Ablösungen von

von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohnddiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen Verwaltung geschehen. Der Erlöß muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Täusche und Veräusserungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums= oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron=, Ritter= und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräusserungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats= und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermög obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände,

nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahm oder Nichtannahm im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Budget zu Stand kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1) daß der alsdann zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegscasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegspräßtationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand

Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$tel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche

bräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V.

Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So war mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 70.

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder der andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach §. 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! — Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von ¾ der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens

wenigstens ¼tel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ¼tel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder ¼tel aus.

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden Streitigkeiten die landesherrliche Centralcommission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutionsgesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtag in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatssiegel.

Griesbach, den 22. August 1818.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

XL.

Wahlordnung als Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 23. Dezember 1818.

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§. 1. Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§. 2. Stimmfähig sind alle adelichen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren

baren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmenmehrheit.

§. 5. Der Wahlort ist für den Bezirk oberhalb der Murg, Freiburg, für den untern Bezirk, Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirks einen Commissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke.

§. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welch immer einer Ursache bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familiensiegel versehen sein.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§. 8. Von den am Tage der Wahl versammelten Grundherren werden die zwei Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Commissär beigegeben.

Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der im Wahlorte angestellten Kanzleipersonen.

§. 9. Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergab eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen sein.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergibt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden sein muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, sowie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben sein.

§. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherren zu vergleichen.

§. 14. Ergibt sich dabei kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherren aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dies mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensaufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Commissär eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretär in eine Liste getragen. Einer der, dem

landesherrlichen

landesherrlichen Commissär beigegebenen Grundherren führt die Gegenliste.

§. 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protocoll eingetragen.

§. 17. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissär zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§. 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht, so wird hierauf, bei Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§. 19. Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protocoll beizulegen sind.

§. 20. Der landesherrliche Commissär und sämmtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protocoll, das unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protocoll zu nehmen oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten in die erste Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten wird von einer jeden der beiden Universitäten in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens $^{3}/_{4}$tel der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweißlich zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Falle vertritt, bei allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissär bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§. 10 bis 15 für die Abstimmung der Grundherren bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§. 27. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§. 29. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei vorgeschlagenen, welche, bei der ersten Abstimmung, die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn ausser einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder nach den zwei ersten zunächst die meisten und gleich viele Stimmen erhalten haben.

§. 30. Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im §. 28 vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt wird, die bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle, bei der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergibt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach §. 17 verfahren wird.

§. 32. Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach §. 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die

die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19 und 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landesuniversitäten.

III. Wahl der Abgeordneten der Sädte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogthum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 41, mit Rücksicht auf die directe Steuerlast der verschiedenen Aemter, zusammengesetzte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Lahr je 2 Abgeordnete, Ueberlingen, Constanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim, eine jede einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A) Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistrikte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner in Wahldistrikte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldistrikt und ernennt wenigstens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest der Bevölkerung, in so ferne er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemterwahlbezirk weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner, nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahldistrikt vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beider Orte bestimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte nach Quartieren mindestens in so viele Wahldistrikte einzutheilen, daß kein einzelner Distrikt über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemterwahl-Bezirke in Wahldistrikte zu entwerfen und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen und zu genehmigen.

Die

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und
3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also blose Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahldistrikten, die aus zwei Orten bestehen, kann jeder, in einem der beiden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Distrikts, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der landesherrlichen Centralcommission ergehende Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird, in jedem Wahldistrikt, eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht durch diese Function nicht verlieren. Diese

Diese Wahlcommission besteht:

1) Aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand,

2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bei deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden;

3) aus zwei weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger des Wahldistrikts zu ernennen sind;

4) aus dem Raths- oder Gerichtsschreiber, als Protocollführer und Mitglied.

In Distrikten, die aus zwei Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größeren Orts als Vorstand und resp. Protocollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichtsperson ein.

Wahlort ist der größere Ort des Distrikts. In Städten, welche in mehrere Distrikte eingetheilt sind, hat jeder Distrikt besondere Urkundspersonen, die ebenfalls aus der Zahl der 10 im abstimmenden Distrikt höchst besteuerten stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Distrikts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tag vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagsitzung, deren soviele durch spezielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwei Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abstimmung geschieht, vor vollständig versammelter Wahlcommission, in dem Versammlungszimmer der Gemeinde.

§. 50.

§. 50. Die Register über sämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stimmenden aufgelegt sein.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende, oder auf andere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der Distrikt, wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viel Personen vorschlägt, als der Distrikt ernennt, so schadet dies der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der in Vorschlag gebrachten Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann, gibt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt in diesem Fall in Gegenwart des Stimmenden den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkundspersonen unterzeichnen statt des Votanten.

In dem Protocoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldistrikten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dies geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namenseintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nämlichen Nummer, welche

der

der Namen des Votanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bei.

Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Namenseintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung der Votanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der ebenso das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach jeder Sitzung werden die, während derselben, überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beiden Ende des Bandes das Ortssiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt.

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zum Abstimmen erscheinenden Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frei, über die, in Zweifel gezogenen, staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommission darf, weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa aus Versehen mehr vorschlagen, als der Distrikt zu wählen berechtigt, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Sie hat bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen,

nungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet und für die etwa abwesenden oder nicht erscheinenden Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordneten-Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tod abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem Distrikt frei, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne es bis zur Vornahme der Abgeordneten-Wahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern nach Art. 39 der Verfassungsurkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine eine neue Abgeordneten-Wahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch

lebenden

lebenden und im Wahlbezirk noch wohnenden Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die Wahlcommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Distrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen auf Verlangen gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission unterschriebene, und mit dem Ortssiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, müssen die in einem Distrikte gewählten Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die von einem Distrikt Ernannten nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Distrikte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotocolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, eben so die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protocolle werden in der Gemeindsregistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B) Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach

vollzogener

vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35 festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37 der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;
2) einer der drei christlichen Confessionen angehört;
3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche, jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengut-Besitz, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche und weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beigebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuercapitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden, das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung kraft ehelichen Rechts, oder kraft Testaments seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach der herrschaftlichen Aufrechnungstaxe und die Wohnungen und Beinutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen ꝛc. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von denen ihnen zur Nutzung überlassenen Pfarrgütern, Gefällen und Zehnten ein Capital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Commissär hat sämmtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittels Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordneten-Wahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz auseinander zu setzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordneten-Wahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens 3/4 der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Bestimmungen der §§. 38 bis 41 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als 1/4 sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahl-Commission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drei ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Function ausschlagen, aus den im Alter zunächst folgenden, und aus einem Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protokoll.

§. 71. Der landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlcommission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

§. 72.

§. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Handgelübde: „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben.“

§. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen.

§. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung.

§. 76. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit einem Umschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissär, nach der Zahl der Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird.

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige Namensaufschrift des abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die in Briefform zusammengelegten, und im Umschlag befindlichen, Wahlzettel gesammelt und die äusseren Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne gemischt und sodann eröffnet.

Jeder

Jeder Wahlmann hat unmittelbar vor Hinwegnahm des Umschlags seines Wahlzettels die auf ersterm befindliche Aufschrift seines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers bei Berechnung der Stimmenmehrheit aber mitgezählt.

§. 79. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweite Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch des Loos geschritten, wobei nach §. 17 verfahren wird.

§. 81. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn ausser einem, oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten und resp. gleichviele Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder

oder der im §. 80 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insoferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenige erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im §. 17 über die Grundherrenwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern und wenigstens 10 andern Wahlmännern ebenso, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahm der etwa beanständigten, die dem Protokoll angeschlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne weiters eine zweite Wahl anzuordnen

und

und beide Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommission zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erste oder zweite Kammer zusammentreten, darf sich mit keinem andern Gegenstand, als mit dieser Wahl beschäftigen.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1818.

Großherzogliche Geheime Cabinets-Canzlei.

Vdt. Weiß.

Beilage

zur Wahlordnung.

Ord.-zahl der Städte.	Ord.-zahl der Aemterbzk.	Grundherrliche Wahlbezirke, Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
		A) Grundherrliche Wahlbezirke.		
		Bezirk rechts der Murg. .	4	Mannheim.
		Bezirk links der Murg . .	4	Freiburg.

Ordzahl der Städte	Ordzahl der Aemterbzk.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
		B) Wahlbezirke der Städte und Aemter.		
1		Stadt Ueberlingen. . . .	1	Ueberlingen.
	1	Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen ausschließlich der Stadt Ueberlingen.	1	Meersburg.
2		Stadt Constanz	1	Constanz.
	2	Aemter Radolphzell, Blumenfeld, Constanz ausschließlich der Stadt Constanz.	1	Radolphzell.
	3	Aemter Stockach, Mößkirch, Engen	1	Stockach.
	4	Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt	1	Bonndorf.
	5	Aemter Villingen u. Hüfingen	1	Villingen.
	6	Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut . .	1	Waldshut.
	7	Aemter Säckingen, Laufenburg, Schönau	1	Säckingen.
	8	Aemter Schopfheim u. Candern	1	Candern.
	9	Amt Lörrach	1	Lörrach.
	10	Amt Müllheim	1	Müllheim.
	11	Aemter Staufen, Heitersheim	1	Staufen.
3		Stadt Freiburg	2	Freiburg.
	12	Amt Breisach und die zum Stadtamt Freiburg gehörigen Landorte.	1	Breisach.

Ordn.zahl der Städte.	Ordn.zahl der Aemterbzk.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
	13	1s Landamt Freiburg und St. Peter	1	Freiburg.
	14	2s Landamt Freiburg, sodann die Aemter Waldkirch und Elzach	1	Freiburg.
	15	Amt Emmendingen . . .	1	Emmendingen.
	16	Aemter Endingen u. Kenzingen	1	Kenzingen.
	17	Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haßlach . .	1	Hornberg.
	18	Amt Ettenheim	1	Ettenheim.
4		Stadt Lahr.	2	Lahr.
	19	Amt Lahr ausschließlich der Stadt	1	Lahr.
5		Stadt Offenburg	1	Offenburg.
	20	Amt Offenburg ausschließlich der Stadt, und mit den Orten Appenweier, Durbach, nebst Zubehörden Ebersweyer, Herzthal, Urloffen u. Windschläg von dem Amt Appenweyer	1	Offenburg.
	21	Aemter Gengenbach u. Oberkirch u. die Orte Renchen mit Wagshurst nebst Höfen, Nußbach u. Zusenhofen, vom Amt Appenweyer	1	Offenburg.
	22	Aemter Kork u. Bischofsheim	1	Bischofsheim.
	23	Aemter Achern u. Bühl . .	1	Bühl.
6		Stadt Rastadt.	1	Rastadt.
7		Stadt Baden	1	Baden.
	24	Beide Aemter Rastadt aus=		

Ord.-zahl der Städte.	Ord.-zahl der Aemterbzk.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
		schließlich der Stadt Rastadt und das Amt Ettlingen. .	1	Rastadt.
	25	Amt Baden, ausschließlich der Stadt u. die Aemter Gernsbach und Steinbach	1	Baden.
8		Stadt Carlsruhe	3	Carlsruhe.
9		Stadt Durlach.	1	Durlach.
	26	Landamt Carlsruhe mit den Orten Graben, Liedolsheim u. Rußheim vom 1ten Landamt Bruchsal	1	Carlsruhe.
	27	Aemter Stein u. Durlach, ausschließlich der Stadt Durlach	1	Durlach.
10		Stadt Pforzheim	2	Pforzheim.
	28	Beide Aemter Pforzheim ausschließlich der Stadt Pforzheim.	1	Pforzheim.
11		Stadt Bruchsal	1	Bruchsal.
	29	Beide Aemter Bruchsal mit Ausschluß der Stadt Bruchsal u. bie Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshausen und Tiefenbach vom Amt Eppingen .	1	Bruchsal.
	30	Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach, aber ausschließlich der übrigen Eppinger Amtsorte	1	Bretten.
	31	Aemter Philippsburg und Schwetzingen	1	Hockenheim.

Ord.-zahl der Städte.	Ord.-zahl der Aemterbezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
	32	Aemter Wiesloch und Neckargemünd	1	Heidelberg
	33	Amt Sinsheim mit den Amtsorten von Eppingen, die nicht zu Bretten und Bruchsal geschlagen sind	1	Sinsheim
12		Stadt Mannheim	3	Mannheim
13		Stadt Heidelberg	2	Heidelberg
	34	Beide Aemter Heidelberg, ausschließlich der Stadt Heidelberg	1	Heidelberg
	35	Aemter Ladenburg nnd Weinheim	1	Weinheim
	36	Amt Neckarbischofsheim mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars	1	Aglasterhausen.
	37	Amt Eberbach mit den sämmtlichen rechts des Neckars gelegenen Orten der beiden Aemter Mosbach	1	Mosbach
	38	Aemter Buchen u. Osterburken	1	Buchen
	39	Amt Borberg	1	Borberg
	40	Aemter Bischofsheim und Gerlachsheim	1	Bischofsheim.
14		Stadt Wertheim	1	Wertheim.
	41	Beide Aemter Wertheim ausschließlich der Stadt, und das Amt Walldürn	1	Hardheim
			63	

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfister, Erwin Johann Joseph,

Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte

Bd.: [3]

Heidelberg [u.a.] 1847

J.publ.g. 585 hc-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10795805-9